Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins

Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke

Band: 10 (1919)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen SEV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

verteilungsanlagen, soweit dies für die elektrische Heizung für Küche und Haushalt in Betracht kommt.

Ist man zur Verhütung von Unfällen geneigt, eine relativ niedere Spannung für nichtstationäre Apparate, wie sie heute fast in keinem Haushalte mehr fehlen, zu wählen, so hat man bei der Umsetzung von elektrischer Energie in Wärme sehr bald mit Anschlusswerten zu rechnen, die in den bescheidensten 0,5 ÷ 0,7 kW, in den meisten Fällen aber 1 kW bedeutend überschreiten.

In der Schweiz hat sich die elektrische Küche, begünstigt durch den herrschenden Kohlenmangel, ein Feld erobert, das sie sicher auch zu behaupten imstande ist. Es gibt heute Tausende und Tausende von Häusern, wo mit Ausnahme für die Raumheizung, weder Gas noch Kohle und Holz verbraucht werden. Für diese Fälle wird das Minimum des Anschlusswertes von 1,5 ÷ 2 kW betragen. Anschlusswerte von 3 ÷ 5 kW gehören aber zu den normalen.

Dies sind immerhin Grössen, wo man mit den Leitungsquerschnitten rechnen muss und daher gerne eine möglichst hohe Spannung zur Anwendung bringen möchte.

Die Maximalspannung, welche für thermo-elektrische Apparate zur Verwendung kommen kann, ist durch konstruktive Möglichkeiten, welche in der Dimensionierung der Widerstandsdrähte zu suchen sind, einerseits und durch die praktisch erreichbare Güte des Isolationswiderstandes im erhitzten Zustande der Apparate zwischen Heizwiderstand und Masse anderseits begrenzt.

Die Erfahrung lehrt nun, dass vollkommen betriebssichere Heiz- und Kochapparate, welche ungefähr für diese Maximalspannung gebaut sind, infolge der geringen Stromstärke, die sie aufnehmen, viel kleineren Beanspruchungen in bezug auf die Kontaktteile ausgesetzt sind, als solche Apparate, die an verhältnismässig niedrige Spannungen angeschlossen sind.

In nordischen Ländern, wo das elektrische Heizen und Kochen ungemein verbreitet ist, dürfte die Spannung 220 Volt Drehstrom verkettet die meistverbreitete sein. Diese Spannung hat sich dort sehr gut bewährt. Die entsprechende Nullspannung von 127 Volt muss indessen schon als etwas niedrig bezeichnet werden, da es oft vorkommt, dass kleinere Stromverbraucher (wie Kocher und Bügeleisen usw.) an das Lichtnetz angeschlossen werden.

Vorteilhafter und mit absoluter Sicherheit könnte die Spannung 250 Volt Drehstrom verkettet für stationäre Heiz- und Kochapparate, das heisst für solche, welche mit Erdung versehen sind, angewendet werden. Die entsprechende Nullspannung von 145 Volt würde in erhöhtem Masse gestatten, dass kleine Stromverbraucher, wie Kocher und Bügeleisen etc., an das Lichtnetz angeschlossen werden könnten, ohne in diesem allzugrosse Spannungsabfälle hervorzurufen.

Die angeführten Vorteile und die Tatsache, dass die Stromart 145/250 Volt Drehstrom von vielen bedeutenden Elektrizitätswerken der Schweiz eingeführt, eine sehr verbreitete ist, rechtfertigt, dieselbe als zur Einheitsspannung geeignet zu empfehlen.

Miscellanea.

Inbetriebsetzung von schweizerischen Starkstromanlagen. (Mitgeteilt vom Starkstrominspektorat des S. E. V.) In der Zeit vom 20. Februar bis 20. März 1919 sind dem Starkstrominspektorate folgende wichtigere Anlagen als betriebsbereit gemeldet worden:

Zentralen:

A.-G. für elektrische Installationen, Ragaz. Erweiterung der Unter-Zentrale Sulser, Ragaz.

Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen, Schaffhausen. Erweiterung der Zentrale Galgenbuck durch Aufstellung eines weitern Transformers.

Elektrizitätswerk Schuls, Schuls. Erweiterung der Zentrale durch Aufstellung eines Generators 320 kW.

Hochspannungsfreileitungen.

Aargauisches Elektrizitätswerk, Aarau. Leitungen zu den Transformatorenstationen an der Reuss-Strasse in Seon, im Feldenmoos (Gemeinde Boswil) und bei der Ziegelei Muri, Drehstrom,

8000 Volt, 50 Perioden. Leitung zur Mess- und Transformatorenstation bei der Fabrik J. Zehnder & Söhne, Gränichen, Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätswerk Altdorf, Altdorf. Provisorische Leitung zur Transformatorenstation bei Seitenstollen 2, Gurtnellen, Drehstrom, 14 300 Volt, 48 Perioden. Leitung zur Transformatorenstation in Attinghausen, Drehstrom, 14 300 Volt, 48 Perioden.

Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau, Arbon. Leitung nach Hinter-Homburg, Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätswerk Arosa, Arosa. Leitung von St. Peter nach dem Maschinenhaus Arosa, Drehstrom, 10 000 Volt, 50 Perioden.

Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Bern. Verlegung der Leitung Thun-Burgdorf in Burgdorf, Drehstrom, 16 000 Volt, 40 Perioden. Leitung von Lenzligen bei Zäziwil bis zur Gemeindegrenze Oberthal, Drehstrom, 16 000 Volt, 40 Perioden.

Service de l'Electricité de la Ville de La Chaux-de-Fonds. Ligne à haute tension de la Sombaille à la Recorne avec embranchement jusqu'au quartier des Tourelles, courant triphasé, 4000 volts, 50 périodes.

Elektrizitätskommission der Gemeinde Hasle, Hasle bei Burgdorf. Leitungen nach Aeschbach, Biembach-Stalden, Madlehn und Hasle-Hohenschwand, Drehstrom, 4000 Volt, 40 Perioden. Leitung Hasle-Madlehn, Drehstrom, 16 000 Volt, 40 Perioden.

Elektra Läufelfingen, Läufelfingen. Leitung zur Transformatorenstation 2, Läufelfingen, Zweiphasenstrom, 5000 Volt, 40 Perioden.

Kraftwerk Laufenburg, Laufenburg. Leitung zur Transformatorenstation im Schwertliturm, Laufenburg, Drehstrom, 6000 Volt, 50 Perioden.

Ferrovia Locarno-Pontebrolla-Bignasco, Locarno. Leitung zur Stangen-Transformatorenstation bei der Uhrenstein-Fabrik Swiss Jewel, Cevio, Einphasenstrom, 7000 Volt, 20 Perioden.

Gemeinde Muri (Aargau). Leitung zur Transformatorenstation bei der Mosterei, Muri, Drehstrom, 3200 Volt, 50 Perioden.

Elektra Oberthal, Oberthal (Bezirk Konolfingen). Leitung von der Gemeindegrenze bei „Höhe" zur Transformatorenstation in Alterswil (Gemeinde Oberthal), Drehstrom, 16 000 Volt, 40 Perioden.

Elektrizitätswerk Schwanden, Schwanden (Glarus). Hochspannungs-Zuleitung für Leuggelbach, Drehstrom, 3000 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätsgenossenschaft Schweizerholz (Bez. Bischofszell). Leitung von Schweizerholz No. 18 bis zur Transformatorenstation Brugglen.

St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke A.-G., St. Gallen. Verlegung der Hochspannungsleitung nach Niederuzwil. Leitungen nach Maugwil bei Bronschhofen (Bezirk Wil) und zur Transformatorenstation der Metallwerke A.-G. Rheineck, Drehstrom, 10 000 Volt, 50 Perioden. Temporäre Leitung zur Torfgrube „in den Reben" Grünegg bei Tübach, Drehstrom, 10 000 Volt, 50 Perioden. Leitung zur Stangen-Transformatorenstation Niederwil (Gemeinde Waldkirch), Drehstrom, 10 000 Volt, 50 Perioden. Leitung Sargans-Mels, Drehstrom, 10 000 Volt, 50 Perioden. Leitung nach Schönenboden-Hummelwald bei Wattwil, Drehstrom, 10 000 Volt, 50 Perioden.

Services Industriels de St-Imier, St-Imier. Ligne à haute tension à St-Imier, courant alternatif, 5200 volts, 50 périodes.

Elektrische Kommission der Gemeinde Zäziwil, Zäziwil (Bezirk Konolfingen). Leitung von Fürst zur Transformatorenstation Reutenen (Gemeinde Zäziwil), Drehstrom, 16 000 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Zürich. Leitungen nach Widerzell (Gemeinde Bubikon), zur Transformatorenstation Ottenbacher Berghöfe bei Affoltern a. A. und zur Rettungsanstalt Friedheim (Gemeinde Bubikon), Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden.

Schalt- und Transformatorenstationen.

Elektrizitätswerk der Stadt Aarau, Aarau. Umbau der Station auf dem Areal des Kantonsspitals, Aarau. Station „Gerodetti" Aarau (hinter dem Bahnhof).

Mechanische Seidenstoffweberei, Adliswil bei Zürich. Station im Fabriketablissement.

Waser Söhne & Cie., Altstetten. Erweiterung der Station „Ueberführungsturm" Altstetten.

Elektrizitätswerk Altdorf, Altdorf. Station in Attinghausen.

Elektrizitätswerk Arosa, Arosa. Erweiterung und Umänderung der Schaltanlage.

Elektrizitätswerk Lonza A.-G., Basel. Unterstation im Kesselhaus, Visp. Umformergruppe in der Station I, Visp.

Elektrizitätswerk Basel, Basel. Erweiterung der Kraftstation an der Voltastrasse.

Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Bern. Station in der Werkstätte Nidau.

Kraftwerke Brusio A.-G., Brusio. Vergrösserung der Station Robbia.

Gutsverwaltung des Klosters Frauenthal, Cham. Erweiterung der Generatoranlage durch Aufstellung eines Drehstrom-Transformers.

Service de l'Electricité de la Ville de La Chaux-de-Fonds. Station transformatrice au quartier des Tourelles, La Chaux-de-Fonds.

Schweiz. Cementindustrie-Gesellschaft, Ennenda. Erweiterung der Motoranlage in der Cementfabrik Unterterzen.

Elektrizitätskorporation Gottlieben (Bez. Kreuzlingen. Station in Gottlieben.

Officina Elettrica Comunale, Lugano. Stazioni trasformatrici nei quartieri „Cassarinetta" et „Castausio" Lugano. Stazione trasformatrice in S. Domenico pr/Castagnola.

Elektrizitätswerk Lumbrein, Lumbrein (Kreis Lugnez). Generatoranlage in Lumbrein.

Gemeinde Muri, Muri (Aargau). Station bei der Mosterei, Muri.

lektra Oberthal, Oberthal (Bez. Konolfingen). Drei-Stangentransformatorenstation in Alterswil bei Zäziwil. Stangen-Stationen in der Säge und in Bummersbuch bei Zäziwil.

Holzbrikett A.-G., Oberwinterthur. Station in der Holzbrikettfabrik.

Entreprises électriques Fribourgeoises, Romont. Station transformatrice sur poteaux à Pringy (distr. de la Gruyère).

Elektrizitätswerk Schwyz, Schwyz. Umbau der Schaltanlage und Transformatorenstation des Kraftwerkes Wernisberg an der Muotta.

Services Industriels de la Ville de Sierre. Station transformatrice à Gobet.

St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke A.-G., St. Gallen. Stangen-Station Maugwil bei Bronschhofen (Bezirk Wil). Stangen-Stationen in Niederwil und Schönenberg-Hummelwald bei Wattwil.

Services Industriels de la Municipalité de St-Imier. Station transformatrice sur le Pont à St-Imier. Station de transformateur et de couplage à l'Usine des Noyes.

Elektrizitätsversorgung Thal, Thal (Rheineck). Station in Altenrhein.

Dorénaz S. A., Vernayaz. Stangen-Station in Alesse.

A.-G. der Spinnereien von H. Kunz, Windisch. Elektrische Heizanlage in der Spinnerei Brumbach, Linthal.

Elektr. Kommission der Gemeinde Zäziwil (Bez. Konolfingen). Zwei-Stangenstation in Reutenen (Gemeinde Zäziwil).

Elektrizitätsgenossenschaft der Gemeinde Zufikon bei Bremgarten. Station Belvedère-Mutschellen (Gemeinde Zufikon).

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Zürich. Station in Schönenberg. Stangen-Station in Ottenbach-Berghöfe.

Elektrizitätswerk der Stadt Zürich, Zürich. Station II beim Gaswerk Schlieren. Umbau der Station „Viadukt" 1918.

Niederspannungsnetze.

Elektrizitätswerk Lonza A.-G., Brig. Verlegung der Niederspannungsleitung von der Transformatorenstation bis zur Rhoneüberführung in Raron (Wallis).

Elektrizitätsgenossenschaft Homburg. Netz Hinter-Homburg, Drehstrom, 350/200 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätswerk der Gemeinde Lumbrein, Lumbrein. Netz Lumbrein-Silgin-Surrhin-Nussaus, Drehstrom, 380/220 Volt, 50 Perioden.

Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Pruntrut. Netz für die Sägerei Loretto, St. Ursanne, Drehstrom, 220 Volt, 50 Perioden.

Gemeindeamt Rorschacherberg (Bez. Rorschach). Netz Rorschacherberg, Drehstrom, 250/145 Volt, 50 Perioden.

St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke A.-G., St. Gallen. Netz zur Versorgung der Weiler Niederwil-Fronacker-Obergrimm-Hohentannen-Vorder-Vormühlenen (Gemeinde Waldkirch), Drehstrom, 380/220 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Zürich. Netz Schönenberg, Drehstrom, 250 Volt.

---

† Ingenieur Dr. A. Denzler. Am Abend des 3. April sandten wir von Olten aus dem langjährigen, treuen Mitarbeiter des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins telegraphisch die Nachricht von seiner eben erfolgten Ernennung

zum Ehrenmitgliede. Wir gedachten ihm, den wir seit einigen Tagen erkrankt wussten, damit einen freundlichen Lichtstrahl in sein stilles Haus an der Schmelzbergstrasse in Zürich zu senden. Aber das Schicksal macht oft merkwürdige Wendungen: Der Empfänger des Telegramms konnte dessen Inhalt nur noch mit getrübtem Bewusstsein aufnehmen und schied am Morgen des 5. aus diesem Leben, für dessen so wohl verdiente Ruhestandszeit wir ihm mit unserer Ehrung gerne eine bleibende Freude gemacht hätten.

Dr. Albert Denzler gehörte zu den Pionieren der Schweizerischen Elektrotechnik. Hervorgegangen aus alter zürcherischer Bürgerfamilie studierte er ursprünglich Physik und zeigte Neigung für Astronomie; er holte sich auch auf dem ersteren Gebiete den Doktorhut 1880 an der Universität Zürich. Als aber in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts die Elektrizität aus einem Teil der physikalischen Wissenschaft zu einer industriellen Technik sich zu entwickeln begann, trat er auf diesem Gebiete in die Praxis über, zunächst in die Dienste der neu erstandenen Kabelfabrik Cortaillod, bei der er von 1881 an

3 Jahre blieb und z. T. in der Fabrikation, längere Zeit auch in Paris und Berlin tätig war. Dann wurde er 1884 als 25jähriger von einer der allerersten industriellen Gründungen, welche die Konstruktion elektrischer Maschinen und Apparate in der Schweiz selbst an die Hand nahmen, der „Zürcher Telephon-Gesellschaft", als Direktor berufen und verblieb längere Jahre an dieser Stelle. Eine ganze Anzahl der heute älteren schweizerischen Elektrotechniker, darunter auch der Schreiber dieser Zeilen, haben dort in den Räumen an der Hafnerstrasse in Aussersihl als Ingenieure im Stabe Denzler's mitgearbeitet, die meisten dort ihre ersten Sporen verdient. Wie unbedeutend und unbeholfen uns die Erzeugnisse jener Fabrikation auf dem Gebiete der Starkstromtechnik auch heute vorkommen mögen: sie waren doch Bahnbrecher für eine heute mächtige Industrie als einer *schweizerischen,* die sich neben zeitgenössischen, uns zu überfluten drohenden ausländischen Fabrikaten jener Zeit durchaus mit Ehren sehen lassen konnten. Dr. Denzler's gewissenhafte, eher pedantische Art suchte auch in der damals ganz neuen Technik solide, gute Methoden einzuführen, trat gegen die drohende Installationspfuscherei auf und legte einen festen Boden für den guten Ruf der Schweizererzeugnisse auf dem Gebiete. Dieses entwickelte sich bald grosszügiger und mächtiger; es blieben auch die unangenehmen Begleiterscheinungen der geschäftlichen Konkurrenz dabei nicht aus, deren Bekämpfung dem Wesen Denzlers weniger gut lag. Er zog sich später von der Direktion der „Z. T. G." zurück und widmete sich eine Anzahl Jahre neben der Behandlung von Expertisen der schon 1887 begonnenen akademischen Tätigkeit als Privatdozent am Eidgenössischen Polytechnikum. Sein reiches, unmittelbar aus der Praxis geschöpftes und durch solide theoretische Grundlage gestütztes Wissen vermittelte auf dem damals neuen und an der Hochschule noch sehr wenig beackerten Gebiete manchem Studierenden nützliche, anderweitig nicht zugängliche Kenntnisse. Mit der Zeit wurde Denzler aber immer mehr als konsultierender Ingenieur in Anspruch genommen. Gross ist die Zahl der schweizerischen Kraftwerke und elektrischen Verteilungsanlagen, bei deren Projektierung und Bau er als Berater mitwirkte. Immer mehr traten auch Gemeinden und andere Korporationen als Unternehmungen für Verteilung elektrischer Energie auf und suchten fachmännische Beratung beim Ingenieurbureau Denzler, für das der Verstorbene später den seit längeren Jahren mit ihm arbeitenden Herrn Ing. Paul Gysi auch als Associé beizog. Hier, bei der unparteiischen, fachmännischen Beratung von Elektrizitätswerken lag das, seiner Natur eigentlich angepasste Arbeitsgebiet Dr. Denzler's. Hier kamen seine Gründlichkeit, mit der er allen Dingen nachging, seine Gewissenhaftigkeit und sein Gerechtigkeitssinn zur Geltung. Wer ihm seine Angelegenheiten als Berater anvertraute, der konnte sicher sein, dass seine Sache nach bestem Wissen und Gewissen, mit grossem Eifer und ohne Beeinflussung von anderer Seite geführt wurde. Er hatte aber auch zu gewärtigen, dass wenn er selber irgendwo im Unrecht war, ihm dies von Denzler geradeheraus gesagt wurde. Seine Tätigkeit für eine Reihe von Sekundärwerken und andere Strombezüger der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich brachte ihn auch in den Verwaltungsrat der letzteren, dem er, in den letzten Jahren auch im leitenden Ausschusse, als tätiges Mitglied angehörte.

Die Stadt Zürich hatte ihn seinerzeit in das städtische Baukollegium berufen und bis zum Tode wirkte er als Mitglied der Aufsichtskommission der städtischen Gewerbeschule, eifrig wie in allem wo er dabei war.

Im Schweizerischen Elektrotechnischen Verein war Dr. A. Denzler von den ersten Zeiten an einer der unermüdlichen Mitarbeiter an den mannigfaltigsten Vereinsangelegenheiten. Lange Jahre gehörte er zu den stereotypen Figuren der Jahresversammlungen. Meistens fand er sich früher unter den Rednern, fast immer als Referent über irgend eine besondere Vereinssache. Da fanden dann gelegentlich die jüngern Kollegen an ihm eine gewisse Umständlichkeit und Weitschweifigkeit auszusetzen. In der Tat war ihm die Kunst der freien Rede nicht mühelos gegeben; allein wer bei den Beratungen der Sache jeweilen mit dabei gewesen war, der wusste, welch solider Kern und welch gründliche Arbeit Denzler's jeweilen hinter diesen Referaten steckte. Er mochte noch so oft auf Widerspruch gestossen und keine besondere Anerkennung für mühselige Arbeit gefunden haben, er fand sich doch immer wieder bereit, neue, zeitraubende und von andern ungern gemachte Arbeit in der uneigennützigsten Weise für den Verein auszuführen. Dabei lag ihm immer das Wohl des Ganzen am Herzen und er konnte gelegentlich sehr energisch dafür eintreten gegenüber einseitigen Bestrebungen; der Korpsstudent, der er einst gewesen, sprang gelegentlich wieder mit einem unerschrockenen Hiebe vor. Während eines Jahres (1893—94) ist Denzler Präsident des Vereins gewesen. Er war es auch, der zuerst die Bedeutung einer Statistik für die Schweizerischen Elektrizitätswerke erkannte und dieselbe mehrere Jahre freiwillig aus reiner Liebe zur Sache mit grosser Sorgfalt und Mühe persönlich ausführte. Sein Hauptverdienst für den Verein liegt aber in seiner langen Tätigkeit in der Aufsichtskommission für die Technischen Prüfanstalten, besonders als Delegierter der Eichstätte, für deren technische und allgemeine Ausgestaltung er sich sehr grosse Verdienste erwarb. Hier wird seine unermüdliche Gründlichkeit und fleissige Arbeit noch öfters vermisst werden.

Alle aber, die in engere Berührung mit Dr. Denzler kamen, lernten ihn mit der Zeit immer mehr schätzen als Menschen, als einen geraden und lautern Charakter. Er suchte keine Privatvorteile, ihm lag vor allem das Wohl der Allgemeinheit am Herzen und seine Voten waren von Gerechtigkeitsliebe getragen; manchmal war er wohl durch allzustarke Anwendung solcher Grundsätzlichkeit seinen eigenen Prinzipien vielleicht weniger nützlich als er selbst wollte, oder er förderte durch verzögernde Gründlichkeit eine Sache nicht derart wie er selbst es gewünscht, aber die Absicht war stets gut; er kam auch nach harten Wortgefechten fast stets zur Versöhnung. Dazu trug viel sein inneres persönliches Wesen bei, das, entgegen dem ersten Eindruck den vielleicht mancher empfing, den menschlich

freundschaflichen Umgang sehr liebte. Denzler machte denn auch recht gerne mit an fröhlicher, witziger Unterhaltung bei einem bescheidenen guten Glase. Doch konnte er in den letzten Jahren nur noch selten und mit Vorsicht Gesellschaft besuchen und er musste auch unsere Jahresversammlungen, für die er doch fortgesetzt arbeitete, meistens meiden, um einer eingetretenen schleichenden Krankheit keine Angriffspunkte zu bieten. Nun hat ihn dieser Feind wider Erwarten rasch gefällt, mitten aus der Arbeit heraus, die ihm stets Bedürfnis und in den letzten Jahren oft auch Abwehrmittel gegen körperliche Leiden war. Noch in der letzten Woche hatten wir eine längere Konferenz mit ihm, in der er in unveränderter Frische seine gewissenhaften Untersuchungen darlegte.

Dr. A. Denzler hat sein Leben mit 60 Jahren abgeschlossen, ein Leben der Arbeit bis zu den letzten Tagen, aufs Engste verbunden mit der Entwicklung der schweizerischen Elektrotechnik und zu einem grossen Teile gemeinnützigen Dingen gewidmet. Seine Tätigkeit selbst hat dafür gesorgt, dass sie bleibende Spuren hinterlassen, dass sein Andenken ein unvergessliches und gutes sein wird. Gerne hätten wir ihm für seine Hingebung an unsere Sache noch persönlich gedankt; nun konnten wir es nur noch tun an seinem Grabe, zwischen den Tannen droben auf der Flunterner Allmend.

Wyssling.

Vereinsnachrichten.

Die an dieser Stelle erscheinenden Artikel sind, soweit sie nicht anderweitig gezeichnet sind, *offizielle Mitteilungen des Generalsekretariats des S. E. V. und V. S. E.*

Protokoll der XXI. Generalversammlung des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (S. E. V.)

Donnerstag den 3. April 1919, nachmittags 1 Uhr im Saale des Hotel Schweizerhof in Olten.

Präsident *Landry* eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 30 und heisst die Anwesenden willkommen. Er erinnert daran, dass die heutige Generalversammlung im letzten Herbst in Montreux hätte stattfinden sollen und dass man in letzter Stunde wegen der Grippegefahr eine Verschiebung derselben auf unbestimmte Zeit vornehmen musste; er benützt die Gelegenheit, Herrn Direktor Dubochet für seine freundliche Einladung und die grossen Vorbereitungen auf das Fest hin den wärmsten Dank auszusprechen. Die heutige Generalversammlung ist eine rein geschäftliche Versammlung und hauptsächlich organisatorischen Fragen gewidmet. Der Präsident begrüsst weiter den anwesenden Direktor der eidgenössischen Abteilung für Wasserwirtschaft, Herrn Dr. Mutzner. Eine Anzahl unserer Mitglieder hat ihre Abwesenheit entschuldigen lassen; eine Entschuldigung liegt auch vor seitens des Herrn Ing. Sulzberger, Vertreter der Bundesbehörde in der Aufsichtskommission der Technischen Prüfanstalten, sowie von Herrn Dr. Ed. Tissot, Basel.

Zu den Traktanden der heutigen Versammlung übergehend, konstatiert der Präsident die Beteiligung von 155 anwesenden und vertretenen Mitgliedern; die Versammlung ist somit *beschlussfähig* auch für das Traktandum Statutenrevision.

Die Traktandenliste, welche den Mitgliedern auf dem Zirkularwege zugestellt wurde, wird *stillschweigend* genehmigt.

I. Wahl der Stimmenzähler.

Als solche werden von der Versammlung ernannt: Kesselring (La Chaux-de-Fonds), Martenet (Neuchâtel).

II. Protokoll.

Das Protokoll der Generalversammlung vom 24. September 1917 in Lugano ist in Bulletin No. 11, 1917, auf Seite 321 und ff. enthalten.

Das Wort darüber wird nicht verlangt und das Protokoll stillschweigend *genehmigt.*

III. Jahresbericht des Vorstandes über das Vereinsjahr 1917/18.

Derselbe ist in Bulletin No. 9, 1918, Seite 205 und ff. veröffentlicht.

Der *Präsident* eröffnet die Diskussion darüber und da niemand sich zum Worte meldet, ist der Jahresbericht *genehmigt.*

IV. Jahresbericht der Aufsichtskommission der Technischen Prüfanstalten über das Geschäftsjahr 1917/18.

Dieser Bericht ist im Bulletin No. 8, 1918, Seite 171 und ff. enthalten.

Der *Präsident* frägt den anwesenden Präsidenten der Aufsichtskommission der Technischen Prüfanstalten, Wagner, an, ob er Ergänzungen zu demselben zu machen wünsche. Da dies nicht der Fall ist, eröffnet er die Diskussion.

Das Wort wird nicht verlangt und der Jahresbericht der Technischen Prüfanstalten von der Versammlung *genehmigt.*

V. Abnahme der Jahresrechnungen des Vereins und der Technischen Prüfanstalten pro 1917/18; Bericht der Rechnungsrevisoren.

Der *Präsident* konstatiert, dass die Jahresrechnungen des S. E. V. pro 1917/18 in Bulletin No. 9, 1918, Seite 194 und 195, jene der T. P. in Bulletin No. 8, 1918, Seite 179 und ff. den Mitgliedern zugestellt wurden, ebenso der Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren im gleichen Bulletin, Seite 198.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des S. E. V. schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von

Fr. 10 280.18, jene der Technischen Prüfanstalt mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 751.64.

Der Vorstand stellt folgenden Antrag:

Vom Ueberschuss der Jahresrechnung des S. E. V. für 1917/18 werden Fr. 10 000.— auf Kapitalkonto überwiesen und der Rest von Fr. 280.18 auf neue Rechnung übertragen.

Der Präsident eröffnet darüber die Diskussion.

Das Wort wird nicht verlangt und der Antrag des Vorstandes ist einstimmig *gutgeheissen.*

VI. Anträge des Vorstandes betreffend Reorganisation.

a) betreffend Statutenrevision.
b) betreffend Aenderung des Vertrages mit dem Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke über die gemeinsame Geschäftsstelle und das zugehörige Organisations-Regulativ;
c) betreffend Genehmigung des neuen Regulativs über die Organisation der Technischen Prüfanstalten des S. E. V.

Der *Präsident* verzichtet darauf, auf die Entstehungsgeschichte der zur Annahme vorliegenden Vorlagen, an welchen Vorstand und Kommissionen während drei Jahren beraten haben, nochmals einzugehen. Er verweist auf das in Bulletin No. 9, 1918, Seite 324, enthaltene Begleitwort an die Mitglieder des S. E. V. und des V. S. E. zu den Anträgen über die Reorganisation. Unsere Vorschläge beruhen auf den in den vergangenen Jahren gemachten Erfahrungen und trachten darnach, den Verwaltungsapparat zu vereinfachen und das Generalsekretariat noch mehr zum Mittelpunkte der ganzen Vereinstätigkeit auszubauen.

Sämtliche Vorlagen sind den Mitgliedern vor der Generalversammlung auf dem Zirkularwege zugestellt worden.

Er schlägt der Versammlung vor, die allgemeine Diskussion über die neuen Statuten zu eröffnen.

Der Versammlung liegt ein schriftlicher Antrag unseres Mitgliedes *Prof. Heusser* vom 30. März vor, dahin lautend, dass der Art. 2 lit. a wie folgt ergänzt werde: „Die Bearbeitung der technischen, wirtschaftlichen und *ethischen* Fragen ..."

Der Vorstand empfiehlt diesen Antrag zur Annahme und die Versammlung *schliesst* sich dieser Ansicht einstimmig *an.*

Generalsekretär *Wyssling* bemerkt zu Art. 3, dass von seiten des Handelsregisterführers Zürich darauf aufmerksam gemacht wurde, dass unsere Statuten von einer Geschäftsstelle und von einem Generalsekretariat sprechen, dass aber nirgends ausdrücklich gesagt sei, dass beides dieselbe Stelle sei, wie es gemeint ist. Mit Rücksicht auf Unterschriftsberechtigung und Domizil muss dieser Bemerkung Rechnung getragen werden; er beantragt dazu am Schlusse des Artikels die Worte: „(Generalsekretariat, Art. 17)" beizufügen.

Die Versammlung ist damit *einverstanden.*

Da niemand mehr das Wort zu den Statuten verlangt, erklärt der Präsident dieselben als einstimmig *angenommen* in dem Wortlaut wie sie nachstehend [1]) als Beilage zum Protokoll abgedruckt sind und eröffnet die Diskussion über die Vorlage: *„Vertrag zwischen dem S. E. V. und dem V. S. E. betreffend die gemeinsame Geschäftsführung und das gemeinsame Generalsekretariat."*

Generalsekretär *Wyssling* teilt mit, dass der Vertrag in der heute Morgen abgehaltenen Generalversammlung des V. S. E. von diesem einstimmig angenommen worden sei.

Das Wort wird nicht verlangt und der Vertrag *einstimmig* angenommen im Wortlaut wie nachstehend abgedruckt. [2])

Der *Präsident* eröffnet die Diskussion über das beantragte neue *„Regulativ betreffend die Organisation der gemeinsamen Geschäftsführung und des Generalsekretariats des S. E. V. und V. S. E."*

Dieselbe wird nicht benützt und das Regulativ *einstimmig gutgeheissen.* Der angenommene Wortlaut ist als Beilage zum Protokoll abgedruckt. [3])

Betreffend das *Inkrafttreten der neuen Organisation* hat der Vorstand den Mitgliedern folgenden Antrag gestellt und zugesandt:

Die vom Vorstand beantragten neuen Statuten des S. E. V., der beantragte neue Vertrag mit dem V. S. E. betreffend die gemeinsame Geschäftsführung und das gemeinsame Generalsekretariat, sowie das zugehörige Organisationsregulativ, treten mit dem 1. Juli 1919 in Kraft.

Dieser Antrag des Vorstandes wird in der Abstimmung durch Handmehr *einstimmig angenommen.*

Zur Diskussion gelangt hierauf das vorgeschlagene neue *„Regulativ betreffend die Organisation der Technischen Prüfanstalten".*

Das Wort darüber wird nicht verlangt; der Präsident erklärt die Vorlage in dem weiter hinten abgedrukten Wortlaut [4]) für *angenommen* und eröffnet die Diskussion über folgenden Antrag des Vorstandes betreffend den Uebergang zur neuen Organisation der Technischen Prüfanstalten:

Dem vom Vorstande im Einverständnis mit der bisherigen Aufsichtskommission vorgelegten neuen „Regulativ betreffend die Organisation der Technischen Prüfanstalten des S. E. V." erteilt die Generalversammlung die Genehmigung mit Wirkung ab 1. Juli 1919. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die bisherige Aufsichtskommission der T. P. deren Geschäfte zu leiten.

Auch dieser Antrag des Vorstandes wird ohne Gegenantrag *einstimmig angenommen.*

VII. Festsetzung der Jahresbeiträge.

Präsident: Die Neuorganisation verlangt von den Mitgliedern höhere finanzielle Leistungen; die Ausgaben werden sich durch die allgemeine Teuerung und die neue Ordnung gegenüber bisher ungefähr verdoppeln. Der Vorstand hat daher den Mitgliedern entsprechend den neuen Statuten folgende Vorschläge gemacht:

[1]) Siehe Seite 102.
[2]) Siehe Seite 104.
[3]) Siehe Seite 106.
[4]) Siehe Seite 98.

a) Für die Zeit vom 1. Juli 1918 bis 30. Juni 1919 werden Mitgliedschaftsbeiträge in der Höhe der bisherigen Jahresbeiträge bezogen.

b) Für die zweite Hälfte des Jahres 1919 wird die Hälfte der Jahresbeiträge gemäss Art. 6 der neuen Statuten für den S. E. V. erhoben, wobei die ganzen Jahresbeiträge festgesetzt werden wie folgt:

Für Einzelmitglieder		Fr. 12.50
Für Kollektivmitglieder mit einem investierten Kapital:		
	bis Fr. 50 000.—	Fr. 25.—
über Fr. 50 000.—	„ „ 250 000.—	„ 35.—
„ „ 250 000.—	„ „ 1 000 000.—	„ 70.—
„ „ 1 000 000.—	„ „ 5 000 000.—	„ 125.—
„ „ 5 000 000.—		„ 200.—

Die Diskussion darüber wird eröffnet, das Wort nicht verlangt und diese Anträge des Vorstandes werden *einstimmig angenommen.*

VIII. Budgets des S. E. V. für die Uebergangszeit 1918/19.

a) für das Jahr 1918/19;
b) für das zweite Halbjahr 1919.

Präsident: Die Budgets sind den Mitgliedern vor der Generalversammlung zugestellt worden.

Der Vorstand machte dazu noch folgende Anträge:

a) Die Budgets des S. E. V. werden gemäss der nachstehend abgedruckten Aufstellung für die Uebergangszeit genehmigt:

1. für das Jahr vom 1. Juli 1918 bis 30. Juni 1919, und

2. für das zweite Halbjahr 1919.

b) In einer Generalversammlung im letzten Kalenderquartal 1919 wird die Rechnung für das Jahr bis Mitte 1919 erstattet und das Budget für das Jahr 1920 vorgelegt.

Das Wort über das Budget und diese Anträge wird nicht verlangt; die Anträge und die Budgets wie nachstehend[1]) abgedruckt, sind von der Generalversammlung *einstimmig angenommen.*

IX. Budgets der T. P.

Das Budget pro 1918/19 findet sich im Bulletin No. 8, 1918, Seite 182.

Der Vorstand stellt hierzu folgende weiteren Anträge:

a) Der Antrag der Aufsichtskommission der T. P. betreffend das Budget 1918/19 (Bulletin Nr. 8, Seite 182) wird genehmigt; als Budget für das zweite Halbjahr 1919 wird ein analoges, unter Halbierung aller Beträge des vorgenannten angenommen.

b) In einer Generalversammlung im letzten Quartal 1919 wird die Rechnung für das Jahr bis Mitte 1919 erstattet und das Budget für das Jahr 1920 vorgelegt.

Die Diskussion darüber wird nicht benützt und die Anträge des Vorstandes, das Budget wie in Bulletin No. 8, 1918, Seite 182, enthalten, werden von der Generalversammlung *einstimmig gutgeheissen.*

X. Statutarische Wahlen.

Diese betreffen die Wahl:

a) von drei Mitgliedern des Vorstandes nach den bisherigen Statuten für die Zeit bis Ende Juni 1919;

b) des gesamten neuen Vorstandes ab 1. Juli 1919 nach den neuen Statuten;

c) von zwei Rechnungsrevisoren.

Der Vorstand stellte zu diesem Traktandum folgenden Antrag:

a) Die nach den bisherigen Statuten neu zu wählenden, eventuell zu bestätigenden Vorstandsmitglieder bleiben bis 30. Juni 1919 im Amte.

b) Ab 1. Juli 1919 amtet ein nach den neuen Statuten mit 9 Mitgliedern gewählter Vorstand; die Amtsdauer der jeweilen in Erneuerungswahl fallenden Mitglieder läuft jeweilen auf 31. Dezember, d. h. ausnahmsweise erstmalig nach $^1/_2$ bezw. $1^1/_2$ bezw. $2^1/_2$ Jahren ab.

Präsident: Zu a) ist noch zu sagen: In Ausstand kommen vom jetzigen Vorstande die Mitglieder Ringwald, Schuh und der Sprechende; in Erwägung, dass das laufende Geschäftsjahr in Bälde zu Ende sein wird, darf der Vorstand wohl vorschlagen, die abtretenden Mitglieder für die kurze Dauer zu bestätigen, wozu sie sich bereit erklärt haben.

Die Versammlung *stimmt* diesem Vorschlag *einstimmig* zu.

Präsident Landry bemerkt zu b): Es handelt sich darum, den neuen Vorstand auf Grund der soeben angenommenen Statuten mit Amtsantritt am 1. Juli nächsthin zu bestellen. Wir schlagen vor, einen 9-gliedrigen Vorstand zu wählen, da die Zahl von 7 für die Verteilung der verschiedenen Delegationen etwas knapp bemessen ist.

Wyssling teilt mit, dass die Generalversammlung des V. S. E. heute früh ebenfalls einen 9-gliedrigen neuen Vorstand bestellt habe, so dass wir nach dem angenommenen neuen Vertrage entweder ebenfalls 9 bestellen oder dann den V. S. E. zur Wiedererwägung seines Beschlusses veranlassen müssten.

Auf Vorschlag *Nicole* wird zunächst darüber abgestimmt, ob 9 Vorstandsmitglieder sein sollen.

Die *Versammlung* erklärt sich mit dem Vorschlage, einen Vorstand mit 9 Mitgliedern zu bestellen, *einverstanden.*

Präsident: Der Vorstand hat sich erlaubt, als Wegleitung für die heutige Versammlung einen gedruckten Wahlvorschlag zu unterbreiten; er war darauf bedacht, dass einige Mitglieder des alten auch dem neuen Vorstande angehören und dass im übrigen die verschiedenen Interessensphären und Landesgegenden gemäss den Statuten vertreten seien. Was seine Person betrifft, muss er, Prof. Landry, eine Wiederwahl definitiv ablehnen.

[1]) Siehe Seite 90/91.

Baumann (Bern) richtet im Namen des abtretenden Vorstandes einige Worte des Dankes an den Präsidenten Landry, dessen Rücktritt man sehr bedauert aber versteht. Seit 10 Jahren gehört Herr Landry der Leitung des Vereins ununterbrochen an, zuerst während 4 Jahren als französischer Sekretär und seit 1912 als Präsident. Grosse Verdienste hat sich Präsident Landry während dieser Zeit um den Verein erworben; Redner weist auf die erste Organisation des Generalsekretariats als ständiger Geschäftsstelle, bei welcher Landry in hervorragender Weise tätig war; während der verflossenen Kriegsjahre hat er mit sicherer Hand unser Schifflein über manche Klippe hinweggeführt. Auch in der Vertretung nach aussen hat er für den Verein viel Nützliches und Bleibendes geschaffen; es sei nur an das Eidgen. Gesetz für Mass und Gewicht erinnert. Im Namen des Vorstandes und aller hier anwesenden Mitglieder des S. E. V. spricht er Landry den tiefgefühlten Dank aus. (Beifall).

Präsident *Landry* verdankt die an ihn gerichteten freundlichen Worte und hofft auch fernerhin als einfaches Mitglied zum Wohle des S. E. V. und der schweizerischen Elektrotechnik wirken zu können. (Beifall.)

In der Abstimmung werden als Mitglieder des neuen Vorstandes einstimmig gewählt:

Dr. Tissot, Basel, als *Präsident,*
Baumann, Dir., Bern (bisher),
Filliol, Dir., Genève (bisher),
Schuh, Aarau (bisher),
Wæber, Ing., Fribourg (bisher),
Zaruski, Dir., St. Gallen (bisher),
Calame, A., Dir., Baden,
Egli, Präs. d. V.S.E.I., Zürich,
Dr. Carl Sulzberger, Ing., Zürich.

Präsident: Als neuen Präsidenten des S. E. V. schlagen wir unser Einzel- und Ehrenmitglied Herrn *Dr. Tissot* (Basel) vor. Der Vorgeschlagene ist uns allen durch seine vielen Verdienste um den Verein längst bekannt und braucht keine weitere Empfehlung.

Dr. Tissot wird hierauf durch lebhafte *Akklamation einstimmig* zum Präsidenten des S.E.V. *gewählt.*

Präsident: Wir schreiten zur Wahl der Rechnungsrevisoren. Die beiden bisherigen Rechnungsrevisoren müssen ersetzt werden; *Lauber* hat seine Demission eingereicht und an Stelle von *Kuoni* ist infolge seiner Zugehörigkeit zur gemeinsamen Verwaltungskommission als Vorstandsmitglied des V. S. E. wohl richtiger ein anderes Mitglied zu bestimmen. Den beiden austretenden Revisoren sei für die geleisteten Dienste unser bester Dank ausgesprochen.

Als neue Rechnungsrevisoren werden aus der Mitte der Versammlung

Kœlliker-Zürich und *Wachter*-Schaffhausen

vorgeschlagen und von der Versammlung *einstimmig gewählt.*

XI. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Präsident *Landry*: Der Vorstand schlägt der Generalversammlung die Ernennung einiger Mitglieder zu Ehrenmitgliedern vor:

1. *H. Wagner,* Direktor, Zürich.

Der Vorgeschlagene braucht unserer Versammlung nicht vorgestellt zu werden. Wir alle kennen seine Verdienste um den S. E. V. als dessen langjähriger Präsident, sowie um die Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft in der Schweiz, insbesondere in seiner Eigenschaft als Leiter der A. f. i. K. Der S. E. V. ist ihm dafür Dank schuldig. Der Vorstand beantragt, unser Mitglied Wagner durch Akklamation zum Ehrenmitglied zu ernennen. Dies geschieht unter grosser *Beifallskundgebung.*

Wagner verdankt die ihm zuteil gewordene Ehrung aufs beste. Er bemerkt, dass er nunmehr seit 25 Jahren beim zürcherischen städtischen Elektrizitätswerke amte und seit jener Zeit dem Vereine angehöre. Es gereicht ihm zur besonderen Genugtuung, dass er für den Verein etwas tun konnte und er hofft, dies auch in Zukunft nach Massgabe seiner Kräfte noch tun zu können. (Beifall).

Präsident Landry: Als Ehrenmitglied wird weiter vorgeschlagen

2. *Dr. A. Denzler,* Zürich.

Es handelt sich um die Ehrung eines Mitgliedes, das sich um unseren Verein und insbesondere seine Technischen Prüfanstalten, von deren Leitung es nun zurücktritt, während langer Jahre durch stetige treue Arbeit sehr verdient gemacht hat, wie wohl allen bekannt ist.

Dr. Denzler wird von der Generalversammlung durch Akklamation zum Ehrenmitglied *ernannt.*

Präsident Landry: Der Vorstand glaubte ferner eine Ehrenpflicht zu erfüllen, indem er den abtretenden Präsidenten des V. S. E.

3. *Direktor Dubochet*

zum Ehrenmitglied des S. E. V. vorschlägt. Herr Dubochet hat sich als Präsident des V. S. E. um die gesamte schweizerische Elektrotechnikerschaft in hervorragender Weise verdient gemacht, insbesondere durch seine umsichtige und aufopfernde Tätigkeit während der Kriegszeit.

Durch Akklamation beschliesst die Generalversammlung auch diese Ernennung zum Ehrenmitgliede.

Dubochet dankt für die Ernennung, die für ihn ganz unerwartet kommt, wärmstens. Seine Mitarbeit mit dem Vorstande des S. E. V. und den Vereinsmitgliedern war für ihn stets ein Vergnügen und führte ihm eine grosse Zahl bewährter Freundschaften zu; er befürchtet, als einfacher Verwaltungsmann neben den Koryphäen der Wissenschaft, welche das Verzeichnis der Ehrenmitglieder des S. E. V. aufweise, nicht ebenbürtig dazustehen, nimmt aber die Ehrung als Zeichen der Freundschaft entgegen. (Rauschender Beifall.)

Das Wort verlangt Namens des Vorstandes *Zaruski* zu folgenden Worten: Die vorgebrachte Liste der vorgeschlagenen Ehrenmitglieder ist nicht vollständig; ausser den bereits Genannten

schlägt ihnen der Vorstand vor, seinem bisherigen und nunmehr abtretenden Präsidenten,

Prof. Landry,

für die von ihm in schwieriger Zeit während langer Jahre in ausgezeichneter Weise geleisteten Dienste durch dieselbe, wohlverdiente Ehrung die Dankbarkeit des Vereins zu bezeugen.

Die Versammlung erhebt hierauf Prof. Landry durch *Akklamation* zum Ehrenmitglied.

Landry dankt in bewegten Worten für die ihm zuteil gewordene Ehrung. (Beifall.)

XII. Bericht der Aufsichtskommission der Technischen Prüfanstalten und des Vorstandes betreffend Erstellung eines eigenen Gebäudes für die Technischen Prüfanstalten und das Generalsekretariat.

Präsident Landry erteilt das Wort über dieses Thema an *Wagner,* Präsident der Aufsichtskommission der Technischen Prüfanstalten.

Wagner erinnert daran, dass die Generalversammlung von Lugano den Vorstand und die Aufsichtskommission eingeladen hatten, die erforderlichen Schritte zu tun, um die Frage der Lokale für die Institutionen des S. E. V. in dem Sinne zu lösen, dass sämtliche Anstalten des Vereins in einem eigenen Gebäude untergebracht werden können. Die Vorarbeiten waren zur Zeit der vorgesehenen Generalversammlung in Montreux soweit gediehen, dass Pläne und Kostenvoranschlag der Versammlung hätten vorgelegt und Beschluss hätte gefasst werden können. Auch die Finanzierung des Projektes durch Uebernahme einer ersten und zweiten Hypothek, sowie durch Verwendung eigener Mittel schien gesichert. In der Folge wurde aber dieses Finanzierungsprogramm durch die zufolge des Verlaufs des Krieges eingetretenen Verhältnisse vorläufig verunmöglicht, da Zusagen betreffend der Hypotheken zurückgezogen werden mussten. Wir sind daher heute nicht in der Lage, diesbezüglich bestimmte Vorschläge zu machen. Dazu kam, dass der Bau, der vor dem Kriege ungefähr zu Fr. 400 000 veranschlagt werden konnte, zufolge der inzwischen eingetretenen rapiden Steigerung der Baupreise nach den neuesten Kostenvoranschlägen auf ungefähr 1 Million Franken angesetzt werden müsste und die Baupreise heute überhaupt ganz unsichere sind. Der seinerzeit vorgesehene Bauplatz von der Stadt bleibt uns gesichert. Wir hoffen, nach einiger Zeit, wenn auch nicht mit niedrigeren, so doch mit einigermassen bestimmten Baukosten rechnen zu können. Die Frage bleibt immerhin dringlicher Natur, da eine provisorische Lösung etwa auf kürzere Zeit wegen der grossen Kosten der eigentlichen Installation der Prüfanstalten ganz und gar irrationell wäre und die Stadt die jetzigen Lokalitäten in nicht allzuferner Zeit für sich in Anspruch nehmen wird. Wir hoffen, Ihnen an der nächsten Herbstversammlung bestimmte Vorschläge vorbringen zu können.

Der *Präsident* verdankt die Ausführungen Wagners und erklärt, dass der Vorstand die Anschauungen der Aufsichtskommission teilt und mit den Vorschlägen einverstanden ist. Er eröffnet die Diskussion.

Täuber macht die Anregung, das zu erstellende Gebäude möchte zu einem eigentlichen Technikerhaus ausgebaut werden, in dem Sinne, dass es nicht nur für die unmittelbaren Bedürfnisse des S. E. V., sondern auch für weitere Zwecke, wie z. B. mit Vortragssaal für Lichtbilder- und experimentelle Vorträge technischer Gesellschaften, für Ausstellungen usw. benützt werden könne. Auch könnten einzelne für den Anfang vom S. E. V. nicht gebrauchte, für später reservierte Räumlichkeiten anderen Körperschaften in Miete gegeben werden.

Präsident Landry nimmt die Anregung Täubers zuhanden des Vorstandes zur näheren Prüfung entgegen.

In Ausführung der Vorschläge der Aufsichtskommission hat der Vorstand folgende Anträge gestellt:

a) Der Vorstand hat einer Generalversammlung vor Schluss des Jahres 1919 eingehenden Bericht über die Angelegenheit der Erstellung eines eigenen Vereinsgebäudes für die T. P. und das G. S. zu erstatten. Bei einem Antrag auf Ausführung der Baute sind die Verträge über die Finanzierung und die Baupläne der Generalversammlung vorzulegen.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, sofort eine die Angelegenheiten der Baute behandelnde Baukommission zu bestellen.

Die Versammlung beschliesst *einstimmig* die *Annahme* dieser Anträge.

XIII. Berichte der Kommissionen.

Der Präsident konstatiert, dass die Berichte der verschiedenen Kommissionen des S. E. V. in Bulletin No. 9, 1918, Seite 221 und ff. abgedruckt sind. Es wird keine Ergänzung verlangt und waltet darüber keine Diskussion; die Kommissionsberichte werden stillschweigend entgegengenommen.

XIII. b) Ort und Zeit der nächsten Generalversammlung.

Der Präsident schlägt vor, einer erneuten Einladung der Société Romande d'Electricité und seines Direktors folgend, als Ort der nächsten Generalversammlueg *Montreux* zu wählen.

Dubochet bestätigt im Namen des Verwaltungsrates der Société Romande d'Electricité diese Einladung und spricht die Hoffnung aus, dass die allgemeinen wirtschaftlichen und sanitären Verhältnisse sich bis zum nächsten Herbst gebessert haben möchten, um die Versammlung in Montreux zu ermöglichen. Als günstigster Zeitpunkt dürften die Monate September oder Oktober in Frage kommen.

Die Versammlung *bestimmt* unter Beifall *Montreux* als Ort der nächsten Generalversammlung, unter Verdankung der Einladung.

XIV. Verschiedenes.

Präsident Landry: Nachdem die Traktandenliste festgelegt und zur Versendung an die Mitglieder gelangt war, gelangte der Vorstand des V. S. E. mit dem Vorschlage an uns, an der heutigen Generalversammlung die Frage der *För-*

derung des Ausbaues der Wasserkräfte zu erörtern. Es handelt sich in der Tat um eine höchst aktuelle Frage und Ihr Vorstand glaubte, der Anregung des V. S. E. entsprechen zu sollen. Er erteilt das Wort hierüber an Generalsekretär Wyssling.

Wyssling verweist auf die den Teilnehmern gedruckt vorliegende Kundgebung[1]) und will derselben nur das wichtigste beifügen. Das neue Wasserrechtsgesetz hat in mancher Hinsicht unsere Hoffnungen nicht erfüllt; es zeigt sich, dass durch dasselbe der Ausbau unserer Wasserkräfte bisher nicht gefördert wurde. Der Bedarf an elektrischer Energie konnte bekanntlich während der letzten Kriegsjahre nur durch besondere Sparmassnahmen gedeckt werden. Auch alle heute im Bau befindlichen Wasserwerke zusammen sind für den wachsenden Energiebedarf noch ungenügend. Die Verhandlungen für die Konzessionierung neuer Werke namentlich schreiten überall äusserst langsam vorwärts. In letzter Zeit wurde diese Frage vom Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband in einer Diskussionsversammlung in Basel beraten, welcher indessen nur eine kleine Zahl unserer Mitglieder beiwohnen konnte. Auch der V. S. E. hat in seiner, heute vormittag abgehaltenen Generalversammlung diese Angelegenheit besprochen und beschlossen, gemeinsam mit dem S. E. V. eine Kundgebung an die Bundes- und Kantonsbehörden, sowie an die Tagespresse zu veranlassen. Der Vorstand des V. S. E. hat in Verbindung mit dem Präsidenten des S. E. V. den gedruckt vorliegenden Entwurf dazu aufgestellt. Im ersten Teil der vorgesehenen Kundgebung wird hauptsächlich für weitere Kreise der heutige Stand der Elektrizitätswirtschaft festgestellt (Ziffer 1 bis 6); in einem zweiten Teil werden konkrete Vorschläge betreffend die notwendig scheinenden Massnahmen gemacht (lit. a bis f). Man ist in den massgebenden Kreisen der Ansicht, dass das neue Wasserrechtsgesetz in vielen Punkten revisionsbedürftig ist, da aber bekanntlich die Revision eines solchen Gesetzes sehr umständlich und heute besonders zeitraubend ist, so muss versucht werden, auch mit dem heutigen Gesetze bessere, vorläufige Lösungen der dringlichsten Fragen zu finden. Ein Hauptpunkt ist unter andern, dass heute eine Mehrzahl von Instanzen für die Konzessionierung von Wasserkräften in Frage kommen, was die Verhandlungen sehr kompliziert; wir schlagen in der Kundgebung eine Vereinheitlichung derselben vor. Es könnte auch etwas erreicht werden mit der vorgeschlagenen Reorganisation der Wasserrechtskommission, die in ähnlich intensiver Weise wie die Eidgenössische Kommission für elektrische Anlagen wirken könnte, wenn sie umgestaltet würde. Den technischen Zusammenschluss der Werke glauben wir rascher und zweckmässiger durch die Privatinitiative der Werke selbst als durch direkte behördliche Anhandnahme erzielen zu können, wobei die Behörden die dahingehenden Bestrebungen doch erfolgreich unterstützen könnten. Unsere fachmännischen Organisationen sollten in Zukunft von den massgebenden Behörden zur Mitarbeit herangezogen werden können; ihre jeweilige Konsultation durch die A. f. i. K. hat gute Resultate gezeitigt und wäre fortzusetzen. Zur Beschleunigung der Elektrifikation der S. B. B. glauben wir besonders vorschlagen zu sollen, die technische und administrative Bauleitung der von den S. B. B. selbst geplanten, ihnen eigenen Kraftwerken sofort privaten kompetenten Ingenieuren oder Ingenieurbureaux verantwortlich zu übertragen, parallel zur Arbeit des jetzigen, überlasteten Elektrifikationsbureau der S. B. B.

Präsident Landry verdankt die Ausführungen des Generalsekretärs und fügt hinzu, dass die heute von der Versammlung zu beschliessende Kundgebung durch einen erläuternden und die Vorschläge eingehender ausführenden Bericht an den Bundesrat ergänzt werden soll, der auch an kantonale Behörden gesandt werden könnte.

In der Diskussion über dieses Thema sagt *Wagner:* Wenn die Sektion für Elektrizitätsversorgung der A. f. i. K. während der letzten Jahre für die Allgemeinheit nützliches leisten konnte, so war es, weil sie in beständiger Fühlung mit den Fachkreisen stand und von ihnen Rat einholte. Er würde es als grossen Fehler ansehen, wenn mit dem Dahinfallen der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates jede zentrale Organisation für diese Dinge wegfallen würde. Wir müssen aber diese gemeinsamen Organe, damit sie nicht der Bureaukratie zum Opfer fallen, auf eine andere Basis stellen. Angesichts des kommenden Wirtschaftskampfes müssen sich Handel, Industrie und Gewerbe und müssen auch wir uns anders organisieren; aber dies sollte in freier Wahl, ohne Zwang, geschehen. Unter steter Mitwirkung der beteiligten Kreise muss eine Stelle geschaffen werden, welche sowohl die Konzessionierung der Wasserkräfte, als die Energieproduktion und Verteilung einheitlich in die Hand nimmt. Unsere obersten Landesbehörden haben die Notwendigkeit dieses Zusammenschlusses bereits erkannt und wenn bis dahin nichts geschah, so ist das ihrer Ueberlastung mit anderen Arbeiten zuzuschreiben. Redner möchte aber wünschen, dass die Initiative von den Berufsverbänden und nicht von den staatlichen Organen ausgehen würde. In dieser Richtung fasst er die von uns geplante Resolution auf.

Präsident Landry verdankt das Votum des Vorredners. Er ist ebenfalls der Ansicht, dass alle Kräfte des Landes zu Nutzen gezogen und nach einem einheitlichen Ziel gerichtet sein müssen, ohne welches unsere Anstrengungen wirkungslos bleiben würden.

Dr. Mutzner, Direktor der Abteilung für Wasserwirtschaft des Schweiz. Departements des Innern: Die Abteilung für Wasserwirtschaft ist überzeugt, dass ein rascherer Ausbau unserer Wasserkräfte notwendig ist und dass dazu in erster Linie die Konzessionierungen in schnellerem Tempo erfolgen sollten. Wir brauchen dazu die Mitwirkung aller interessierten Kreise. Die Abteilung für Wasserwirtschaft geht bei der Begutachtung der Projekte von der Forderung aus, dass dieselben in den Rahmen eines grosszügigen Ausbaues der betreffenden Flussstrecke hineinzupassen haben. Er würde es im Interesse eines beschleunigten Verfahrens begrüssen, wenn die Interessenten ihre Konzessionsgesuche der

[1]) Siehe Beilage Seite 133.

Abteilung für Wasserwirtschaft sofort zur Kenntnis geben würden, statt dass diese ihr erst auf langen Umwegen zugehen. Von dem Absatz 3 des Art. 48 des Wasserrechtsgesetzes haben die Werke bis heute fast keinen Gebrauch gemacht. Eine Vereinfachung des Instanzenweges ist möglich und begrüssenswert, aber es handelt sich um eine sehr verwickelte Frage. Das Eidgenössische Wasserrechtsgesetz bedarf zu seiner Ausführung noch der Ergänzung durch kantonale Anordnungen, damit ein glatterer Geschäftsgang möglich ist; in dieser Beziehung sind Schritte bereits getan worden. Wir begrüssen eine bessere Heranziehung der Wasserrechtskommission; die Bestrebungen betreffend Zusammenschluss der Elektrizitätswerke finden unsere Unterstützung.

Präsident Landry verdankt die Ausführungen des Vorredners.

Wyssling bestätigt, dass die Schwierigkeiten und Verschleppungen nicht zögernder Behandlung bei der Abteilung für Wasserwirtschaft, sondern vielmehr meist durch die kantonalen Konzessionsbehörden entstehen. Neben den gesetzlich beschränkten Wasserzinsen werden allerlei zum Teil sehr weitgehende zusätzliche Verpflichtungen, zu denen eben das Gesetz noch Türen offen liess, von den Konzessionären gefordert. Art. 48 könnte von den Interessenten mehr angerufen werden. Man könnte aber auch auf dessen Respektierung ohne formelle Anrufung hinwirken durch geeignete Organisation. Man wird früher oder später freilich ohne Revision des Gesetzes wohl nicht auskommen. Was wir jetzt wünschen müssen, ist eine einheitliche und damit beschleunigende Leitung der Konzessionsverhandlungen.

Täuber wünscht, es sei die Resolution dahin zu erweitern, dass den Bundesbehörden die Wichtigkeit der Sache für unsere schweizerische elektrotechnische Industrie angelegentlichst dargelegt werde.

Präsident Landry schlägt vor, dass man dem Wunsche Täubers unter Hinweis auf Ziffer 5 der Resolution in dem begleitenden Berichte an den Bundesrat Rechnung trage.

Täuber erklärt sich damit einverstanden.

Das Wort zu dieser Frage wird nicht weiter verlangt.

Die *Kundgebung* wird im vorgelegten Wortlaut [1]) einstimmig angenommen; sie soll in der Presse veröffentlicht und durch den Vorstand mit dem ausführenden Berichte an den Bundesrat übermittelt und weiteren massgebenden Stellen bekanntgegeben werden.

Hœnig (Baden) ergreift das Wort als Präsident der *Normalienkommission* des Vereins Schweizerischer Maschinenindustrieller: Den Bestrebungen auswärtiger Industriestaaten folgend hat der Vorstand des Vereins Schweizerischer Maschinenindustrieller (V. S. M.) im Frühjahr 1918 beschlossen, die Initiative zu einer allgemeinen Normalisierung in der Technik zu ergreifen und zunächst durch eine V. S. M.-Normalienkommission die Arbeit für seine Mitglieder zu organisieren und zu leiten. Die Durchführung dieser Bestrebungen ist dem V. S. M. allein nicht möglich und er suchte deshalb andere Verbände zur Mitarbeit heranzuziehen; in erster Reihe kommt dabei der S. E. V. in Frage. Unser Ziel ist die Bildung eines schweizerischen Normalienbundes, dessen Zweck die gegenseitige Orientierung, Anpassung und Zusammenarbeit in allen einschlägigen Fragen wäre. Ihr Vorstand hat uns sein Einverständnis bereits mitgeteilt, für welches an dieser Stelle gedankt sei; ebenso liegen Zustimmungserklärungen anderer wichtiger Verbände bereits vor. Der Zweck meiner Mitteilungen war, unseren Verein von den vorliegenden Bestrebungen in Kenntnis zu setzen und ihn zu ersuchen, dieselben zu unterstützen.

Präsident Landry verdankt die Ausführungen Hœnigs und erklärt, dass der S. E. V. der Initiative des V. S. M. sehr symphatisch gegenübersteht und dieselbe nach Kräften unterstützen wird.

Da niemand mehr das Wort verlangt, erklärt *Präsident Landry,* nachdem er im Namen der Versammlung dem Generalsekretariat, und insbesondere seinem Chef, für seine unermüdliche Arbeit im Dienste des Vereins seinen wärmsten Dank ausgesprochen hat, die Versammlung um 4 Uhr 10 für geschlossen.

Die Protokollführer:
(gez.) *Wyssling.*
(gez.) *Cagianut.*

[1]) Seite 133.

S. E. V.

Budgets für die Uebergangszeit 1918/19, für den Zeitraum

	1. Juli 1918 bis 30. Juni 1919	*1. Juli 1919 bis 31. Dez. 1919*
	Fr.	Fr.
Einnahmen:		
Saldo vom Vorjahre	280.18	—.—
Zinsen	2 000.—	1 100.—
Mitgliederbeiträge	42 000.—	20 000.—
Subvention der T. P. an Sonderarbeiten des Generalsekretariats (aus den Zinsen des Fonds der T. P.)	3 400.—	1 700.—
Bulletin und Verkauf von Drucksachen	7 400.—	—.—
Verschiedenes	—.—	200.—
	55 080.18	23 000.—

	Fr.	Fr.
Ausgaben:		
Mitgliedschaftsbeiträge an andere Vereinigungen	1 650.—	825.—
Beitrag an das mit dem V. S. E. gemeinsame Generalsekretariat	11 500.—	
für die zweite Hälfte 1919 mit Inbegriff der Entschädigung für die Herstellung des Bulletin, für die Sitzungs-, Porti und Bureau-Spesen und Drucksachen und Führung von Buchhaltung und Kassa		12 500.—
Ausserordentliche Subvention für Sonderarbeiten des Generalsekretariats	16 000.—	4 000.—
Sitzungen von Vorstand und Kommissionen	1 600.—	—.—
Entschädigung an die T. P. für Buchhaltung und Kassa	600.—	—.—
Bulletin und verkäufliche Drucksachen	9 000.—	—.—
Statistik der Elektrizitätswerke	5 000.—	—.—
Verschiedenes und Unvorhergesehenes	9 730.18	5 675.—
	55 080.18	23 000.—

Generalsekretariat des S. E. V. und V. S. E.

Budgets für die Uebergangszeit 1918/19 für den Zeitraum

	1. Juli 1918 bis 30. Juni 1919	*1. Juli 1919 bis 31. Dez. 1919*
Einnahmen:	Fr.	Fr.
Saldo vom Vorjahre	1 393.02	—.—
Ordentliche Beiträge der beteiligten Institutionen:		
Vom S. E. V.	11 500.—	12 500.—
Vom V. S. E.	11 500.—	14 250.—
(für die zweite Hälfte 1919 mit Inbegriff aller Entschädigungen für Sitzungsgelder, Drucksachen, Buch- und Kassaführung, Porti- und Bureau-Spesen		
Von der E. A. des V. S. E.	5 000.—	—.—
Vom V. S. E. für die wirtschaftliche Abteilung	15 000.—	—.—
Ausserordentliche Subventionen für Sonderarbeiten:		
Vom S. E. V. (inkl. T. P.)	16 000.—	4 000.—
Vom V. S. E. bezw. dessen E. A.	2 400.—	2 500.—
Entschädigung der T. P. für Führung von Kassa und Buchhaltung (Gehalte, Lokale, Unkosten)	—.—	5 000.—
Entschädigungen der E. A. des V. S. E. für die Geschäftsführung inkl. Kasse und Buchhaltung (ebenso)	—.—	5 750.—
Kommissionsverkauf von Veröffentlichungen	1 000.—	750.—
Bulletin mit Jahresheft	—.—	3 000.—
Bezahlte Arbeiten	1 000.—	500.—
	64 793.02	48 250.—
Ausgaben:		
Mobiliar (Anschaffungen bezw. Abschreibungen)	600.—	400.—
Personalkosten (inkl. Ausdehnung auf wirtschaftliche Abteilung und für zweite Hälfte 1919 auf Buchhaltung und Kasse für S. E. V., V. S. E., T. P. und E. A.	48 000.—	30 000.—
Verwaltungskosten (zweite Hälfte 1919 einschliesslich Sitzungsgelder beider Verbände und allgemeine Verwaltung T. P. und E. A.)	800.—	2 750.—
Lokale und deren Besorgung (zweite Hälfte 1919 inkl. Buchhaltung und Kassa)	3 600.—	3 050.—
Bureau-Unkosten	3 400.—	1 750.—
Gebrauchsdrucksachen (zweite Hälfte 1919 mit Einschluss derjenigen beider Verbände)	1 600.—	1 500.—
Verkäufliche Drucksachen	—.—	500.—
Bulletin und Jahresheft	—.—	4 000.—
Bibliothek	200.—	150.—
Reisekosten des Personals	1 800.—	900.—
Vergütungen an die T. P. für Versuche für Sonderarbeiten	4 000.—	2 000.—
Diverses und Unvorhergesehenes	793.02	1 250.—
	64 793.02	48 250.—

Statuten
des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (S.E.V.)

Allgemeines.

Art. 1.

Der Verein bezweckt die Förderung der Elektrotechnik in der Schweiz und die Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder.

Art. 2.

Hauptsächlichste Mittel des Vereins zur Erreichung dieses Zweckes sind:

a) Die Bearbeitung von technischen, wirtschaftlichen und ethischen Fragen, die den ganzen Verein oder grössere Interessengruppen desselben berühren, die systematische Sammlung einschlägigen Materials, die Veröffentlichung entsprechender Arbeiten in freien oder periodischen Publikationen und die Verhandlungen über derartige Fragen in Kommissionen und Versammlungen des Vereins, Konferenzen bedeutender Interessengruppen der Mitglieder und eventuell in öffentlichen Versammlungen;

b) die Unterhaltung einer ständigen Geschäfts- und Auskunftstelle (Generalsekretariat) für die Durchführung der vorgenannten Arbeiten;

c) der Betrieb Technischer Prüfanstalten für die Ueberwachung und Prüfung von Anlagen, Installationen, Apparaten und Material;

d) die Erhaltung entsprechender Beziehungen zu den Behörden und der Oeffentlichkeit, zu verwandten inländischen Vereinigungen, elektrotechnischen Vereinigungen des Auslandes und internationalen elektrotechnischen Institutionen;

e) die Schaffung einheitlicher Normen, gemeinnützlicher Anleitungen, Vorschriften und Reglemente und dergleichen für das Fachgebiet der Elektrotechnik.

Art. 3.

Der S. E. V. ist ein Verein im Sinne des Art. 60 und ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und als solcher im Handelsregister eingetragen mit Rechtsdomizil am Sitze der ständigen Geschäftsstelle (Generalsekretariat, Art. 17).

Mitgliedschaft.

Art. 4.

Der Verein besteht aus Kollektivmitgliedern, Einzelmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als *Kollektivmitglieder* können elektrotechnische Firmen und Unternehmungen, Elektrizitätswerke, Lokal- und Spezialsektionen des S. E. V., Korporationen und Behörden aufgenommen werden.

Einzelmitglied kann werden, wer zufolge seiner wissenschaftlichen oder technischen Tätigkeit oder beruflichen Stellung mit der Elektrotechnik in Beziehung steht.

Als *Ehrenmitglieder* können hervorragende Fachleute und um die Entwicklung der Elektrotechnik verdiente Männer der Schweiz und des Auslandes auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden.

Art. 5.

Die Aufnahme von Mitgliedern geschieht nach Anmeldung bei der Geschäftsstelle durch den Vorstand.

Für den Austritt genügt schriftliche Anzeige bei der Geschäftsstelle. Die Entlassung von Mitgliedern geschieht erst nach Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen, diejenige von Mitgliedern, die bei den Technischen Prüfanstalten abonniert sind, erst auf Ablauf ihres Abonnementsvertrags.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand; es ist jedoch dazu Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Gegen die Aufnahme, die Nichtaufnahme oder den Ausschluss als Mitglied kann an die Generalversammlung rekurriert werden.

Art. 6.

Einzel- und Kollektivmitglieder entrichten Jahresbeiträge, deren Höhe jährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes bestimmt wird.

Der Beitrag ist für alle Einzelmitglieder gleich hoch; für Kollektivmitglieder wird er nach dem investierten Kapital abgestuft; die kleinste Beitragsstufe darf höchstens das Doppelte des Beitrags der Einzelmitglieder betragen.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Nichtbezahlung des Beitrages wird nach erfolgloser Mahnung als Austrittserklärung betrachtet.

Organe des Vereins.

Art. 7.

Die Organe des Vereins sind:

die Generalversammlung,
die Rechnungskontrollstelle,
der Vorstand,
Delegierte des Vorstandes,
das Generalsekretariat,
die Technischen Prüfanstalten,
die Kommissionen.

Art. 8.

Solange der Verein regelmässig eine eigene Zeitschrift herausgibt, oder eine andere regelmässig erscheinende Zeitschrift durch den Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung als obligatorisches *Publikationsorgan* des Vereins erklärt ist und die Mitglieder des Vereins diese Zeitschrift gratis zugestellt erhalten, erfolgen die Mitteilungen des Vereins an die Mitglieder soweit möglich durch diese Zeitschrift und brauchen den Mitgliedern in keiner anderen Weise zur Kenntnis gebracht zu werden.

Die Generalversammlung.

Art. 9.

Die *Generalversammlung* ist zusammengesetzt aus den anwesenden Einzelmitgliedern und Ehrenmitgliedern und den durch schriftlichen Ausweis legitimierten Vertretern der Kollektivmitglieder.

Es können sich auch zwei Kollektivmitglieder durch dieselbe Person vertreten lassen, die auch Einzelmitglied sein kann.

Einzelmitglieder können sich nicht durch andere vertreten lassen.

Jedes anwesende Einzel- und Ehrenmitglied hat *eine* Stimme.

Die Kollektivmitglieder haben für geheime Abstimmungen so viele Stimmen, als der Stufe ihres Jahresbeitrages entspricht. Sämtliche Stimmen eines Kollektivmitglieds sind durch denselben legitimierten Vertreter abzugeben.

Abstimmungen können auch offen durch Handmehr stattfinden, in welchem Falle jedem anwesenden Mitglied bezw. Vertreter eine Stimme zukommt.

Wenn von mindestens 10 Mitgliedern geheime Abstimmung verlangt wird, was auch als Wiederholung einer Abstimmung durch Handmehr verlangt werden kann, so ist dieselbe vom Vorsitzenden anzuordnen.

Die Abstimmungsergebnisse werden durch zwei von der Generalversammlung bezeichnete Stimmenzähler festgestellt.

Art. 10.

Es werden ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen, sowie Diskussionsversammlungen abgehalten.

Eine Generalversammlung kann nur gültig verhandeln, wenn die Einladung dazu durch die vorgesehenen Publikationsmittel mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand an die Mitglieder erlassen worden ist, unter Angabe der Traktanden.

Wünscht ein Mitglied eine weitere Frage auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu bringen, so hat es eine bezügliche schriftliche Eingabe innert acht Tagen nach Versand der Traktandenliste an die ständige Geschäftsstelle einzusenden. Der Vorstand hat solche Traktanden bei Eröffnung der Versammlung anzukündigen; wenn darauf ein Antrag auf Verschiebung der Behandlung auf eine andere Generalversammlung gestellt wird, so darf das Traktandum nur behandelt werden, wenn mindestens $^2/_3$ der anwesenden Stimmen sich dafür aussprechen. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins können nicht auf diesem Weg beantragt werden; es bleiben dafür die Bestimmungen der Art. 21 und 22 vorbehalten.

Eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Stimmen anwesend bezw. vertreten sind; vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 21 und 22.

Art. 11.

Die regelmässigen Geschäfte der *ordentlichen Generalversammlung* sind:

a) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung des Vereins für das vorangegangene und Genehmigung des Voranschlags für das nächstfolgende Kalenderjahr;

b) Abnahme der besonderen Jahresrechnung und des Jahresberichts, Verfügung über das Betriebsergebnis und Genehmigung des Voranschlages der Technischen Prüfanstalten für die analogen Zeiträume;

alles nach Vorlage des Vorstandes;

c) Festsetzung der Anzahl der Beitragsstufen und Jahresbeiträge gemäss Art. 6 auf Antrag des Vorstandes;

d) Wahl von Präsident und Mitgliedern des Vorstandes gemäss Art. 14;

e) Wahl der Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle) gemäss Art. 20;

f) Entgegennahme eines Jahresberichts über die Tätigkeit des Generalsekretariats und allfälliger Sonderberichte über Vereins- und Kommissionsarbeiten;

g) Erledigung allfälliger Rekurse gegen Aufnahme, Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand gemäss Art. 5.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal nach Zeit- und Ortsbestimmung durch den Vorstand statt.

Art. 12.

In die Kompetenz *ordentlicher wie ausserordentlicher Generalversammlungen* fallen ferner folgende Dinge:

a) Feststellung und Aenderung der Statuten gemäss Art. 21;

b) Feststellung und Aenderung des Organisationsregulativs und allfällige Liquidation der Technischen Prüfanstalten gemäss Art. 18;

c) Feststellung und Aenderung der Organisation des Generalsekretariats gemäss Art. 17;
d) Beschlussfassung über Verträge, die für den Verein allgemein verbindlicher Natur sind;
e) Genehmigung von vom Vorstand vorgelegten technischen Vorschriften, Normalien und dgl. über Ausführung und Betrieb von elektrischen Anlagen, Maschinen, Apparaten und Materialien, soweit solche für die Mitglieder des Vereins für gültig erklärt werden;
f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und von Mitgliedern, eingereicht gemäss Art. 10;
g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins gemäss Art. 22.
h) Eine Generalversammlung ist berechtigt, Befugnisse, welche nach den Statuten Organen des Vereins zustehen und die nicht nach gesetzlicher Vorschrift durch die Vereinsorgane selbst ausgeübt werden müssen, durch besonderen Vertrag an Gemeinschaftsorgane mit einem anderen, hierzu geeigneten Verbande zu übertragen.

Art. 13.

Diskussionsversammlungen werden zur Besprechung technischer und wirtschaftlicher Fragen abgehalten und durch den Vorstand einberufen.

Sie können auch öffentlich erklärt werden.

Sie können keine in die Kompetenz der Generalversammlung fallenden Beschlüsse fassen, wohl aber Meinungsäusserungen durch Resolutionen und dgl. zum Ausdruck bringen.

Der Vorstand.

Art. 14.

Der *Vorstand* besteht aus 7 Mitgliedern; seine Mitgliederzahl kann durch Beschluss jeder Generalversammlung auf 9 erhöht werden.

Seine Mitglieder und aus ihnen der Präsident werden durch die Generalversammlung aus den Einzel- und Ehrenmitgliedern des Vereins in geheimer Abstimmung gewählt. Dabei soll auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Interessengruppen und Landesgegenden gesehen werden.

Für die Wahl ist das relative Stimmenmehr entscheidend.

Mitglieder und Präsidium des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von drei Jahren, beginnend mit dem, der Generalversammlung folgenden 1. Januar, gewählt.

Jedes Jahr kommen zwei, bezw. drei (erstmalig durch das Los bezeichnete) andere Mitglieder in Erneuerungswahl. Sie sind wiederwählbar.

Vorbehalten bleibt die Ergänzung des Vorstandes durch Abgeordnete des Bundes gemäss Art. 16.

Art. 15.

Dem Vorstand liegen insbesondere ob:

a) die allgemeine Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen;
b) die allgemeine und administrative Leitung der Technischen Prüfanstalten entsprechend deren Organisationsregulativ;
c) die allgemeine und administrative Leitung des Generalsekretariats entsprechend dem Organisationsregulativ für dieses;
d) die Wahl der Kommissionen und die allfällige Aufstellung eines Reglements für dieselben;
e) die Vorbereitung aller Traktanden für die Generalversammlungen.

Art. 16.

Der Vorstand kann sich selbst ein Geschäftsreglement geben und konstituiert sich selbst.

Er kann die unmittelbare Geschäftsführung und Aufsicht über das Generalsekretariat einem *Ausschuss* aus seiner Mitte übertragen und für die Ueberwachung der Tätigkeit der Technischen Prüfanstalten, des Starkstrominspektorats, der Eichstätte und der Materialprüf-

anstalt oder für andere Sonderaufgaben *Delegierte* aus seiner Mitte bezeichnen, die er jeweilen auf seine eigene Amtsdauer wählt. Als solchen Delegierten kann er auch den Generalsekretär bezeichnen. Solange Verträge mit dem Bunde betreffend die Technischen Prüfanstalten oder andere Institutionen des Vereins die Aufnahme von *Abgeordneten des Bundes* in die Aufsicht über dieselben verlangen, treten diese bei allen diese Institutionen betreffenden Geschäften als Mitglieder zum Vorstande.

Das Generalsekretariat.

Art. 17.

Der Verein unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere der im Art. 2 unter a, b, d und e verzeichneten Arbeiten ein *Generalsekretariat,* dem auch die Führung von Buchhaltung und Kassa des Vereins und derjenigen der Technischen Prüfanstalten überbunden werden kann.

Das Generalsekretariat steht unter der unmittelbaren Leitung des vom Vorstand gewählten Generalsekretärs und ist organisiert und arbeitet nach einem vom Vorstand aufgestellten Organisationsregulativ.

Die Technischen Prüfanstalten.

Art. 18.

Die *Technischen Prüfanstalten* (Art. 2, c) haben zum Zwecke: die Prüfung der Anlagen und Kontrolle des Betriebs von Starkstromanlagen (Starkstrominspektorat), die Prüfung und Eichung elektrischer Messinstrumente (Eichstätte) und die Untersuchung von Materialien und Apparaten der Elektrotechnik (Materialprüfanstalt).

Sie sind eine sich selbst erhaltende Institution. Ueber ihr jährliches Betriebsergebnis verfügt die Generalversammlung.

Sie sind organisiert und betrieben nach einem vom Vorstand aufgestellten, von der Generalversammlung genehmigten Organisationsregulativ.

Die Kommissionen.

Art. 19.

Zur Beratung besonderer Fragen kann der Vorstand aus sachverständigen Mitgliedern des Vereins *temporäre Kommissionen* bestellen. Er bezeichnet auch deren Präsidenten.

Diese Kommissionen sollen besonders dazu dienen, für Aufgaben, deren Bearbeitung dem Generalsekretariat übertragen ist, die Fühlung der ausführenden Organe mit den interessierten Mitgliedern zu erhalten.

Die temporären Kommissionen werden nach Erfüllung ihrer Aufgabe vom Vorstande aufgelöst.

Für bestimmte bleibende Arbeitsgebiete kann der Vorstand in analoger Weise auch *ständige Kommissionen* bestellen, namentlich für die Beziehungen zu internationalen Institutionen und andern Verbänden. Die Mitglieder dieser Kommissionen werden mit Wiederwählbarkeit auf die Dauer von je drei Jahren gewählt.

Der Vorstand kann ein Reglement über die Kommissionen aufstellen, in welchem auch die Entschädigungen für deren Mitglieder festgesetzt sind.

Rechnungsführung und Unterschriften.

Art. 20.

Das Rechnungsjahr und allgemeine Geschäftsjahr des Vereins wie der Technischen Prüfanstalten fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Technischen Prüfanstalten führen von der allgemeinen Vereinsrechnung getrennte Rechnung.

Zur Prüfung der Jahresrechnungen des Vereins und der Technischen Prüfanstalten werden alljährlich durch die ordentliche Generalversammlung zwei *Rechnungsrevisoren* als Kontrollstelle gewählt.

Der Präsident oder in Stellvertretung ein Mitglied des Vorstandes mit dem Generalsekretär oder einem weiteren Vorstandsmitgliede führen zu zweien rechtsverbindliche Kollektivunterschrift für den Verein.

Die Unterschriftsberechtigung für die Angelegenheiten der Technischen Prüfanstalten wird durch deren Organisationsregulativ geregelt, ebenso diejenige für den Verkehr des Generalsekretariats, sowie der Buchhaltung und Kassa durch das Organisationsregulativ des erstern.

Statutenänderung.

Art. 21.

Die Abänderung der Statuten kann nur beschlossen werden durch eine ordnungsgemäss nach Art. 10 unter Mitteilung des Aenderungsantrags einberufene Generalversammlung, in welcher mindestens ein Drittel der Stimmen aller Mitglieder vertreten sind.

Anträge von Mitgliedern auf Aenderung der Statuten müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich und formuliert an den Vorstand gelangt sein.

Auflösung des Vereins.

Art. 22.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden, zu welcher ordnungsgemäss nach Art. 10 eingeladen wurde unter Mitteilung des Antrags auf Auflösung, und in welcher mindestens ein Drittel der Stimmen aller Mitglieder vertreten sind.

Anträge von Mitgliedern auf Auflösung müssen mindestens drei Monate vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gelangt sein.

Die Auflösung ist nur beschlossen, wenn sich in der Generalversammlung mindestens zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder dafür ausgesprochen haben.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Vorliegende Statuten treten gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 3. April 1919 in Olten am 1. Juli 1919 in Kraft.

Der Präsident des S. E. V. als Vorsitzender der Generalversammlung:	Der Generalsekretär als Protokollführer der Generalversammlung:
(gez.) *J. Landry.*	(gez.) *Wyssling.*

SCHWEIZERISCHER ELEKTROTECHNISCHER VEREIN (S. E. V.)

Regulativ betreffend die Organisation der Technischen Prüfanstalten (T. P.) des S. E. V.

§ 1.

Zweck und allgemeine Organisation

Die Technischen Prüfanstalten haben zum Zwecke: Die Prüfung der Anlagen und Kontrolle des Betriebs von Starkstromanlagen (Starkstrominspektorat), die Untersuchung von Materialien und Apparaten der Elektrotechnik (Materialprüfanstalt) und die Prüfung und Eichung elektrischer Messinstrumente (Eichstätte).

Sie sind eine sich selbst erhaltende Institution. Ueber ihr jährliches Betriebsergebnis verfügt die Generalversammlung.

Sie sind organisiert und betrieben nach dem vorliegenden, von der Generalversammlung genehmigten Organisationsregulativ (Art. 18 der Statuten).

Ihre allfällige Liquidation kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden (Art. 12 der Statuten).

§ 2.

Sitz

Sitz, Hauptbureau und Arbeitsstätten der T. P. sind in Zürich. Der Vorstand kann bei Bedarf Filialen an anderen Orten beschliessen.

§ 3.

Geschäftskreis

Das *Starkstrominspektorat* hat die Aufgabe, die Ausführung der Vorschriften des S. E. V. über Bau und Betrieb elektrischer Starkstromanlagen zu überwachen, um dadurch die Betriebssicherheit der Anlagen und die öffentliche Sicherheit wie diejenige des Personals zu heben.

Solange der Bundesrat die in Art. 21, Al. 3 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 vorgesehene Kontrolle der Starkstromanlagen dem S. E. V. überlässt, übt das Starkstrominspektorat im Sinne der bezüglichen Bestimmungen die Funktionen dieses Bundes-Inspektorats aus.

Die *Materialprüfanstalt* befasst sich mit der Untersuchung von Materialien und Erzeugnissen für die Elektroindustrie und elektrischen Apparaten für Vereinszwecke sowie insbesondere im Auftrage Dritter und gemäss den vom S. E. V. aufgestellten Normalien.

Die *Eichstätte* befasst sich mit der Prüfung, Eichung und Revision elektrischer Messinstrumente im Auftrage von Fabrikanten, Konsumenten und Besitzern solcher Instrumente, insbesondere nach den vom S. E. V. aufgestellten Normen.

Solange die Eichstätte durch das Eidgen. Finanzdepartement gemäss der Verordnung vom 9. Dezember 1916 betr. die amtliche Prüfung und Stempelung von Elektrizitätsverbrauchsmessern als Prüfamt dazu ermächtigt ist, führt sie amtliche Prüfungen und Stempelungen gemäss der genannten Verordnung aus.

Die *Eichstätte* und *Materialprüfanstalt* besorgen ferner im Auftrage von Vereinsmitgliedern wie von Dritten auch auswärtige elektrische Messungen.

§ 4.

Geschäftsführung

Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Voranschlags der T. P., die Verfügung über das finanzielle Ergebnis derselben, die

Bezeichnung der Rechnungsrevisoren, die Genehmigung der Sicherheitsvorschriften, der Normalien und des Organisations-Regulativs, welche der Tätigkeit der T. P. zugrunde liegen, sowie die Wahl des Vorstandes sind der *Generalversammlung* vorbehalten. (Art. 11 und 12 der Statuten).

Die allgemeine und administrative Leitung der T. P. entsprechend diesem Regulativ liegt dem *Vorstande* des S. E. V. ob. (Art. 15 der Statuten).

Solange Verträge mit dem Bunde betreffend die T. P. die Aufnahme von *Abgeordneten des Bundes* in die Aufsicht über dieselben verlangen, treten diese bei allen die T. P. betreffenden Geschäften als Mitglieder zum Vorstande. (Art. 16 der Statuten).

Die spezielle Ueberwachung der Tätigkeit der T. P., des Starkstrominspektorats, der Eichstätte und der Materialprüfanstalt überträgt der Vorstand *Delegierten*, die er aus seiner Mitte und dem Generalsekretär auf seine eigene Amtsdauer von drei Jahren wählt und die wiederwählbar sind. (Art. 16 der Statuten). Der Vorstand bezeichnet die *Zahl* der Delegierten.

Die unmittelbare verantwortliche Leitung der Abteilungen der T. P. (Starkstrominspektorat, Materialprüfanstalt, Eichstätte) liegt *Oberingenieuren* ob, denen das erforderliche Personal beigegeben und unterstellt ist.

Die Besorgung von Buchhaltung und Kassa der T. P. kann vom Vorstande dem *Generalsekretariat* überbunden werden. (Art. 17 der Statuten).

Solange dies nicht der Fall ist, wird die Ueberwachung von Buchhaltung und Kassa vom Vorstande einem der Delegierten oder Oberingenieure übertragen.

§ 5.

Rechnung, Geschäftsjahr u. Unterschriften

Das *Rechnungsjahr* und allgemeine Geschäftsjahr der T. P. fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. (Art. 20 der Statuten).

Die *Rechnung* der Technischen Prüfanstalten ist von der allgemeinen Vereinsrechnung getrennt zu führen. (Art. 20 der Statuten).

Für die Technischen Prüfanstalten führen *Unterschrift:*

a) für Angelegenheiten allgemein verbindlicher Natur, über welche gemäss vorliegendem Regulativ die Generalversammlung oder der Vorstand zu beschliessen hat, der letztere gemäss der Vorschrift der Statuten, d. h. (Art. 20 der Statuten) der Präsident oder in Stellvertretung ein Mitglied des Vorstandes (Delegierter für die T. P.) mit dem Generalsekretär oder einem weiteren Vorstandsmitgliede zu zweien kollektiv;

b) für Angelegenheiten, welche für die gesamten T. P. oder eine Abteilung derselben allgemein verbindlicher Natur sind, für die aber nach vorliegendem Regulativ kein Vorstandsbeschluss notwendig oder dessen Ausführung dem Delegierten übertragen wurde, der betreffende Delegierte mit dem Oberingenieur zusammen kollektiv;

c) für den laufenden Geschäftsbetrieb und alle Angelegenheiten, für die nicht nach Vorstehendem eine weitere Unterschrift erforderlich ist, der Oberingenieur allein bezw. im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter.

Die Unterschriftsberechtigten werden als solche jeweilen am Handelsregister vorgemerkt.

§ 6.

Der Vorstand

Der Vorstand verfügt im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Voranschlags über die Geldmittel der T. P.

Im Falle einer Liquidation der T. P. kann den Mitgliedern des Vorstandes Entlassung aus ihrer bezüglichen Verantwortlichkeit erst gewährt werden, nachdem sie von der Generalversammlung Entlastung erhalten haben.

Der Vorstand kontrolliert die Führung der Rechnung der T. P., erstattet jährlich Rechnungsablage an die Generalversammlung, sorgt für Rechnungsprüfung durch die von der Generalversammlung bestellten Rechnungsrevisoren und stellt dieser Antrag über die Verwendung des Jahressaldos und den Voranschlag für das kommende Jahr.

Er gibt alljährlich auf die Generalversammlung einen Bericht über die Tätigkeit der T. P. heraus und sorgt für die Veröffentlichung von Ergebnissen allgemeinen Interesses aus diesen Anstalten.

Der Vorstand bereitet alle, die T. P. betreffenden Berichte und Anträge an die Generalversammlung vor, insbesondere Aenderungen des Organisationsregulativs, Aenderungen und Ergänzungen der für Fabrikate und elektrische Anlagen aufgestellten Normalien und Vorschriften, die der Tätigkeit der T. P. und ihrer Abteilungen zugrunde liegen und die er unter Mitwirkung der Delegierten und Oberingenieure und eventuell von Kommissionen (Art. 19 der Statuten) ständig im Auge behält.

Der Vorstand stellt von sich aus alle grundsätzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung der T. P. auf und kann insbesondere Geschäftsreglemente, Tarife und andere Ausführungsbestimmungen zum Organisations-Regulativ in dessen Rahmen erlassen.

Der Vorstand bestimmt das Grundsätzliche über die Arbeitsbedingungen der Beamten und Angestellten der T. P.; er wählt die Oberingenieure und deren Stellvertreter; er stellt Beamte und Angestellte an und setzt die Anstellungsbedingungen im Einzelfalle fest, soweit er diese Kompetenzen nicht an Delegierte und Oberingenieure überträgt.

Der Vorstand entscheidet endgültig über Anstände mit Abonnenten und Auftraggebern der Prüfanstalten.

§ 7.

Die Delegierten

Jeder Delegierte überwacht die Tätigkeit der ihm zugewiesenen Abteilung der T. P. (Starkstrominspektorat, Materialprüfanstalt, Eichstätte, eventuell Rechnungswesen und Allgemeines); er steht dem Oberingenieur mit Rat bei und behandelt die technischen Angelegenheiten der Abteilung nach den von den oberen Instanzen festgesetzten Bestimmungen (Vorschriften, Normalien, Tarifen etc.) selbständig nach Massgabe dieses Regulativs und der Geschäftsreglemente (§ 6) soweit sie nicht nach diesen in die Kompetenz der Oberingenieure oder des Generalsekretärs des S. E. V. fallen.

Er vertritt die Angelegenheiten der Abteilung beim Vorstande, dem er Geschäfte finanzieller und administrativer Natur zum Entscheid vorzulegen hat, soweit ihm nicht deren Ausführung vom Vorstande durch grundsätzliche Festsetzungen übertragen wurde.

Der Delegierte kann unter vom Vorstand grundsätzlich umschriebenen Umständen nach Anhörung des betreffenden Oberingenieurs Anstellungen und Entlassungen von Beamten und Angestellten seiner Abteilung vornehmen.

Er schliesst diejenigen Verträge über regelmässige Benützung der betreffenden Abteilung nach den vom Vorstand aufgestellten Normen ab, die nicht in die Kompetenz des Oberingenieurs fallen.

Er erledigt nach Anhörung des Oberingenieurs unbedeutendere Anstände mit Abonnenten und Auftraggebern der betr. Abteilung und legt wichtigere Fälle dem Vorstande vor.

Die Delegierten erhalten ausser der Vergütung der ihnen dabei entstehenden Spesen für ihre besondere Tätigkeit für die T. P. auf Kosten derselben eine angemessene feste Jahresentschädigung, deren Höhe jeweilen für eine Amtsdauer mit dem ersten Voranschlag derselben vom Vorstande bestimmt wird.

§ 8.

Die Oberingenieure

Die Oberingenieure sind ständige, fest besoldete Beamte der T. P., denen sie ihre ganze Zeit und Arbeitskraft zu widmen haben.

Sie leiten die ihnen unterstellten Abteilungen der T. P. selbständig nach Massgabe dieses Regulativs und der grundsätzlichen Bestimmungen (Reglemente etc.) des Vorstands, sowie den Weisungen ihrer Delegierten, und es ist ihnen alles Personal ihrer Abteilung unterstellt.

Sie werden vom Vorstande gewählt und sind ihm für die vorschriftsgemässe Geschäftsführung verantwortlich.

Der Vorstand bezeichnet für jeden Oberingenieur einen Stellvertreter, der dessen Funktionen und Kompetenzen bei Verhinderung des Oberingenieurs übernimmt und im übrigen als dessen Adjunkt amtet.

Die Kompetenzen der Oberingenieure werden durch vom Vorstande zu erlassende Reglemente näher umschrieben. Sie sollen ermöglichen, dass die Oberingenieure diejenigen laufenden Geschäfte, die durch allgemeine Bestimmungen (Vorschriften, Normalien, Tarife, Geschäftsreglement, Anstellungsbedingungen, Jahresvoranschlag, Verträge etc.) oberer Instanzen geregelt sind, ohne Mitwirkung der Delegierten und des Vorstandes selbständig erledigen können.

Die Oberingenieure haben den Delegierten ihrer Abteilung über wichtige Geschäfte auf dem laufenden zu halten und ihm regelmässig rechtzeitig vor den Vorstandssitzungen Rapport zu erstatten.

Die Oberingenieure sorgen auch für Sammlung der technischen Ergebnisse der Tätigkeit ihrer Anstalten, sowie der Beobachtungen und Wahrnehmungen von allgemeinem Wert oder von speziellem Interesse für die Anstalt, die deren Personal auf ihrem Arbeitsgebiete macht und sie haben auf Weisung der Delegierten oder des Vorstandes über einschlägige Fragen Berichte zu erstatten oder Veröffentlichungen abzufassen.

Die Oberingenieure der einzelnen Abteilungen verkehren für deren Beziehungen direkt miteinander und es stehen ihnen die Akten der anderen Abteilungen zur Einsicht offen. Sie verkehren ebenso mit dem Generalsekretariat.

Solange die im Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 vorgesehene Kontrolle der Starkstromanlagen dem Starkstrominspektorat des S. E. V. übertragen ist, verkehrt der Oberingenieur des Starkstrominspektorats direkt mit den betreffenden Amtsstellen nach Massgabe des bezüglichen Vertrags.

Der Oberingenieur der Eichstätte verkehrt ebenso direkt mit den betreffenden eidgenössischen Amtsstellen solange die Eichstätte als amtliches Prüfamt für Elektrizitätsverbrauchmesser bezeichnet ist, nach Massgabe der bezüglichen Bundesverordnungen.

§ 9.

Personal im allgemeinen

Der Vorstand bestimmt auf Antrag der Delegierten nach Anhörung der Oberingenieure grundsätzlich über Zahl und Art des ständigen besoldeten Personals der Anstalten; er kann hierüber ein Reglement aufstellen.

Er erlässt ein Reglement über die gesamten Anstellungsverhältnisse des Personals, das Bestimmungen über Personalkategorien, Anstellung und Entlassung, Gehalt, Arbeitszeit, Krankheit, Militärdienst, Ferien, Versicherung und übriges Zweckdienliches enthalten soll.

Dem Personal wird nach Massgabe der Einzelstellung die Mitarbeit an der Sammlung von Wahrnehmungen, die für die Aufgabe der Anstalten von Bedeutung sind, zur Pflicht gemacht, dagegen untersagt, ausser dem durch die Reglemente der T. P. bestimmten Rahmen an Drittpersonen Beobachtungen bekanntzugeben, die sie im Dienste der T. P. machten.

§ 10.

Arbeiten der Abteilungen der T. P.

Die Ausübung der Tätigkeit der Abteilungen der T. P. bei ihren Abonnenten bezw. für ihre Auftraggeber und das Verhältnis dieser zu den T. P. wird durch vom Vorstande aufgestellte Reglemente und Tarife geregelt.

Die Arbeiten der einzelnen Abteilungen sind folgende:

a) Das *Starkstrominspektorat* führt regelmässige periodische Prüfungen (Inspektionen) der Anlagen von Elektrizitätswerken mit jeweiliger Abgabe von ausführlichen Rapporten und von Ratschlägen auf Grund der bestehenden Vorschriften und Normen des Bundes und des S. E. V. im Abonnement aus, für Elektrizitätswerke, welche dem S. E. V. als Mitglieder angehören *(Vereinsinspektion)*.

b) Solange der Bundesrat die im Bundesgesetz vorgesehene Kontrolle der Starkstromanlagen dem S. E. V. überlässt, übt es dieselbe gemäss einem, zwischen Vorstand

und Bundesrat abgeschlossenen Vertrage und nach den Vorschriften des Bundes aus *(Bundesinspektion)*.

c) Es übt ebenso, solange die Schweizerische Unfall-Versicherungs-Anstalt (S. U. V. A.) ihm diese überträgt, in elektrischen Anlagen die *Bundes-Unfall-Inspektionen* aus, nach dem zwischen Vorstand und S. U. V. A. abgeschlossenen Vertrage und den Bundesvorschriften.

d) Das Starkstrominspektorat führt ferner regelmässige *periodische Inspektionen* unter jeweiliger Abgabe von Rapporten über *Einzelanlagen* und *Hausinstallationen*, für letztere auch stichprobenweise für Behörden aus.

e) Die *Materialprüfanstalt* führt *Prüfungen* von in der Elektro-Industrie verwendeten *Materialien und Apparaten* nach den vom S. E. V. und dessen Vorstand aufgestellten Normalien oder in bestimmter, von den Auftraggebern verlangter Richtung aus. Sie gibt darüber an die Auftraggeber Prüfprotokolle aus; diese enthalten lediglich die Ergebnisse der Messungen und Proben, sowie gegebenenfalls die Angabe, ob die Prüfobjekte den Normen entsprechen oder nicht, dagegen keine allgemeinen gutachtlichen Aeusserungen oder Schlussfolgerungen über die Verwendbarkeit der Prüfobjekte.

f) Die *Materialprüfanstalt* und die *Eichstätte* besorgen auch *Messungen ausserhalb* der Anstalten, Stellung von Beobachtern mit Instrumenten zur Beihilfe bei Expertisen, Abnahmeprüfungen u. dgl. und geben darüber Prüfprotokolle im analogen Sinne wie unter e) ab.

g) Die *Eichstätte* nimmt *Prüfungen und Eichungen elektrischer Messinstrumente* aller Art sowohl nach den vom S. E. V. aufgestellten Normen als auch nach vom Auftraggeber verlangter Richtung in der Anstalt vor und gibt darüber Prüf- und Eichprotokolle im gleichen Sinne aus wie für die Materialprüfanstalt unter e) angegeben.

h) Solange die Eichstätte vom Eidg. Finanzdepartement als offizielles Prüfamt bezeichnet ist, führt sie die *amtliche Prüfung und Stempelung von Elektrizitätsverbrauchsmessern*, welche der bezüglichen Bundes-Verordnung unterliegen, gemäss den darin aufgestellten Vorschriften und Tarifen aus.

i) Die Eichstätte übernimmt auch die von der genannten Bundesverordnung geforderten *Zwischenrevisionen* der ihr unterstellten Verbrauchsmesser bei den Elektrizitätswerken.

k) Die Ausführung von *Neuregulierungen und Reparaturen elektrischer Messinstrumente* durch die Eichstätte bei Anlass von Eichungen und Nacheichungen (Revisionen) bleibt vorbehalten.

Inspektionen und Prüfungen anderer Art werden durch die T. P. nur im Auftrage der Bundes- oder anderer Behörden oder in besonderen Fällen auf Beschluss des Vorstandes ausgeführt.

Das *Starkstrominspektorat* gibt auf Gesuch von Auftraggebern der Materialprüfanstalt Urteile über die Verwendbarkeit untersuchter Gegenstände mit Rücksicht auf die Vorschriften des Bundes und des S. E. V. betr. elektrische Anlagen ab.

Das *Generalsekretariat* gibt auf Begehren von Vereinsmitgliedern, die bei den T. P. Prüfungen nach § 10 e) oder g) vornehmen liessen, vertrauliche gutachtliche Aeusserungen über die untersuchten Gegenstände ab, wenn nötig und zweckmässig unter Anhörung des Starkstrominspektorats.

§ 11.

tschädigung die Arbeiten

Der Vorstand stellt für die im § 10 unter a) genannten Vereinsinspektionen, sowie für die unter d) genannten regelmässigen Inspektionen von Einzelanlagen und Hausinstallationen einen einheitlichen *Abonnements-Tarif* auf, ebenso soweit möglich für die nach bestimmten Regeln auszuführenden Normalprüfungen gemäss e) und g) einen einheitlichen *Stück-Tarif* und für die Arbeiten nach f) und für die nicht normalen Prüfungen nach e) und g) soweit möglich bestimmte Ansätze eines *Zeit-Tarifs*.

Ueber die nach i) vorzunehmenden Prüfungen schliesst er *Abonnementsverträge* ab.

Die *Bundesinspektionen* nach b) und c) sind für die Inspizierten taxfrei unter Beobachtung der vom Bunde dafür aufgestellten Bestimmungen.

Den Mitgliedern des S. E. V. kann vom Vorstande auf den allgemeinen Tarifen für Prüfungen nach e) f) g) i) und k) des § 10 Rabatt gewährt werden.

Den Mitgliedern des Verbands Schweizer. Elektrizitätswerke wird zugestanden, einen vom Vorstand des S. E. V. bestimmten Prozentsatz ihres Abonnementsbetrags für die Vereinsinspektionen nach § 10 a) für Prüfungen durch die Materialprüfanstalt und durch die Eichstätte nach g) und h) zu reservieren.

Für Gutachten des Generalsekretariats gemäss dem letzten Absatz des § 10 ist seitens der Auftraggeber besondere Entschädigung an das G.-S. zu leisten.

§ 12.

Bedingungen für die Klienten

Die Besitzer der dem Starkstrominspektorate für regelmässige periodische Untersuchung unterstellten Anlagen sind verpflichtet, ihre Anlagen gemäss den Vorschriften des S. E. V. über elektrische Anlagen einzurichten und sie den Anordnungen des Inspektorates entsprechend zu unterhalten. (Art. 7 der Statuten des V. S. E.).

Diejenigen Anlagenbesitzer, die den Anordnungen des Starkstrominspektorates nicht Folge leisten oder Fehler und Mängel, welche die Sicherheit gefährden, nicht beseitigen, können vom Vorstande von der weiteren regelmässigen Prüfung der Anlagen ausgeschlossen und erst wieder zu derselben zugelassen werden, wenn sie diejenigen Anordnungen getroffen haben, wegen deren Nichterfüllung die Ausschliessung erfolgte.

Die Wiedergabe der Prüfberichte der Materialprüfanstalt und Eichstätte durch die Auftraggeber oder Drittpersonen darf nur im vollständigen, unverkürzten Wortlaut in der Originalsprache oder in autorisierter Uebersetzung geschehen.

Gegen die von den T. P. ausgegebenen Prüfprotokolle oder die Rapporte des Starkstrominspektorats über Vereininspektionen kann von seiten der Auftraggeber oder der Erzeuger der betreffenden Gegenstände bezw. der betroffenen Elektrizitätswerke Rekurs an den Vorstand ergriffen werden, der nach Entgegennahme eines Berichts des betreffenden Delegierten und Anhören des betreffenden Oberingenieurs endgültig entscheidet.

Vorliegendes Regulativ tritt gemäss Beschluss der Generalversammlung des S. E. V. vom 3. April 1919 in Olten am 1. Juli 1919 in Kraft.

Der Präsident des S. E. V.: (gez.) *J. Landry.*

Der Generalsekretär: (gez.) *Wyssling.*

Vertrag

zwischen dem

Schweizerischen Elektrotechnischen Verein (S. E. V.)

und dem

Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke (V. S. E.)

nachstehend „Verbände" genannt

betreffend gemeinsame Geschäftsführung und gemeinsames Generalsekretariat.

Art. 1.

Zweck und Inhalt des Vertrags.

Die beiden Verbände sind übereingekommen, zum Zwecke, die an sie herantretenden Aufgaben geschäftsmässig mit möglichst einfachem Apparat und zweckmässigster Ausnützung ihrer Mittel zu lösen, dies soweit als möglich in gemeinsamer Organisation auszuführen, hierzu neue gemeinsame Organe zu schaffen, die bestehenden möglichst zu verbinden und die seit 1913 bestehende gemeinsame ständige Geschäftsstelle (Generalsekretariat) weiter auszubauen.

Um die Interessen der einzelnen Verbände zu wahren, soll dabei jeder Verband grundsätzlich selbständig bestehen bleiben, mit eigenen Statuten, Rechnungsführung, Generalversammlung und Vorstand.

Die gemeinsame Geschäftsführung soll lediglich durch die im vorliegenden Vertrage festgelegten Bindungen und Delegationen von Kompetenzen, Pflichten und Mittel verwirklicht werden.

Art. 2.

Bestimmungen betr. die Statuten der Verbände.

Die Verbände verpflichten sich, während der Dauer des Vertrages bisher bestehende Bestimmungen der beidseitigen Statuten und Beschlüsse betreffend ihre Beziehungen bestehen zu lassen bezw. abzuändern wie folgt:

1. Jedes Mitglied des V. S. E. muss Kollektivmitglied des S. E. V. sein.
2. Alle Mitglieder des V. S. E. müssen als Elektrizitätswerke Abonnenten der Technischen Prüfanstalten des S. E. V. sein und geniessen deren Vorteile.
3. Die Vorstände jeder der beiden Verbände zählen sieben Mitglieder; vermehrt einer der Verbände diese Zahl, so kann der andere gleichzeitig auf dieselbe Zahl erhöhen.
4. Das Geschäftsjahr jedes Verbandes soll mit dem Kalenderjahre zusammenfallen, unter Feststellung des Voranschlags in einer, dem betreffenden Jahre vorangehenden Generalversammlung.
5. Befugnisse, welche nach den Statuten der Verbände Organen dieser zustehen, nach dem vorliegenden Vertrage aber Gemeinschaftsorganen eingeräumt sind, werden von den Verbänden diesen Gemeinschaftsorganen übertragen.

Art. 3.

Allgemeine Organisation.

Die Einzelheiten betreffend die Organisation der gemeinsamen Geschäftsführung und des Generalsekretariats werden in einem *„Regulativ betreffend die Organisation"* niedergelegt, das erstmalig als Vertragsbeilage angenommen, in der Folge von der gemeinsamen Verwaltungskommission im Rahmen des vorliegenden Gemeinschaftsvertrags abgeändert werden kann.

Art. 4.

Verwaltungskommission.

Die Verbände bilden aus ihren beiden vollständigen Vorständen, unter dem Vorsitz des Präsidenten des S. E. V. und dem stellvertretenden Vorsitz des Präsidenten des V. S. E., eine *„Verwaltungskommission"*, unter Zuzug von vom Bunde abgeordneten Mitgliedern, soweit Verträge der Verbände mit dem letzteren dies nötig machen.

In dieser Verwaltungskommission, welcher die generelle Leitung der gemeinsamen Geschäftsführung und die Verfügung über die bezüglichen Mittel zusteht, sollen alle an die Verbände herantretenden Aufgaben soweit möglich gemeinsam behandelt bezw. der Bearbeitung durch das Generalsekretariat zugeführt werden.

Im Sinne der Bestimmungen des „Regulativs betreffend die Organisation" (Art. 3). überträgt der S. E. V. auch die Aufsicht und generelle Leitung seiner technischen Prüfanstalten an diese Verwaltungskommission in Verbindung mit den dazu aus den Mitgliedern des Vorstandes des V. S. E. und dem Generalsekretär bezeichneten Delegierten und den Abgeordneten des Bundes für das Starkstrominspektorat; im geichen Sinne überträgt der V. S. E. die generelle Leitung seiner Einkaufsabteilung an die Verwaltungskommission in Verbindung mit den dazu aus den Mitgliedern des Vorstandes des V. S. E. bezeichneten Delegierten.

Art. 5.

Verwaltungs-Ausschuss.

Die Ausführung der Anordnungen der Verwaltungskommission bezüglich des Generalsekretariats und dessen allgemeiner Geschäftsführung wird einem „*Verwaltungsausschuss*", gebildet aus den Präsidenten des S. E. V. und des V. S. E. als erstem und zweitem Vorsitzenden und einem dritten Mitgliede der Verwaltungskommission, übertragen.

Art. 6.

Generalsekretariat.

Die Verbände übertragen weiterhin die Aufgaben ihrer in den Statuten vorgesehenen Geschäftsstellen (Generalsekretariate) dem geschaffenen gemeinsamen „*Generalsekretariat*" unter Erweiterung desselben.

Das Generalsekretariat soll nach Anordnungen der Verwaltungskommission grundsätzlich nicht nur in einer „*Technischen Abteilung*" wie bisher die Behandlung solcher technischer Fragen, sondern von nun an auch in einer „*Wirtschaftlichen Abteilung*" solche wirtschaftliche Fragen behandeln, welche für beide Verbände oder einen derselben oder eine bedeutende Gruppe wesentliches Interesse bieten.

Es soll neben der Besorgung aller formalen und administrativen Arbeiten, sowie der Buchhaltung und Kassa für die beiden Verbände als ständige Auskunftsstelle für deren Mitglieder dienen. Die Erfahrungen und Einrichtungen der Technischen Prüfanstalten des S. E. V. sollen ihm durch entsprechende unmittelbare Verbindung mit diesen Anstalten möglichst für allgemeine Zwecke zugänglich und nutzbar gemacht werden.

Art. 7.

Kommissionen

Kommissionen der Verbände zur Beratung besonderer Fragen sollen, wo immer tunlich, durch die Verwaltungskommission gemeinsam bestellt werden und mit dem Generalsekretariat zusammenarbeiten, welches zu diesem Zwecke als Mitglied und Referent aller Kommissionen in beiden Verbänden bestellt wird.

Art. 8.

Finanzielles.

Die Verbände verpflichten sich gegenseitig für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, die für die Durchführung der gemeinsamen Geschäftsführung erforderlichen finanziellen Mittel aufzubringen.

Die dazu nötigen Beiträge der beiden Verbände sollen für die erste feste Vertragsdauer, entsprechend der gemäss dem beiliegenden „Regulativ für die Organisation" vorgesehenen Gemeinschaftsarbeit, per Jahr nicht weniger als Fr. 25 000.— für den S. E. V. und Fr. 28 500.— für den V. S. E. betragen, worin die Entschädigungen für alle Arbeiten, welche das Generalsekretariat für die beiden Verbände gemäss Organisationsregulativ und diesem Vertrage zu besorgen hat, inbegriffen sind, mit Ausnahme der besonderen Leistungen für die, eigene Rechnung führenden Institutionen der beiden Verbände gemäss dem Regulativ.

Im übrigen werden diese Beiträge jährlich mit Aufstellung des Voranschlags rechtzeitig vor den Generalversammlungen durch die Verwaltungskommission nach Massgabe der dem Generalsekretariat überwiesenen Arbeit bestimmt und vor Abhaltung der Generalversammlungen den Verbänden durch ihre Vorstände in ihrem Voranschlag zur Kenntnis gebracht.

Art. 9.

Gültigkeit des Vertrags.

Abschluss, Abänderung oder Auflösung dieses Vertrages unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlungen der Verbände auf Antrag ihrer Vorstände.

Der Vertrag tritt bei Genehmigung durch die Generalversammlungen vom Frühjahr 1919 auf 1. Juli 1919 in Kraft und dauert alsdann fest bis zum 31. Dezember 1923. Wird er nicht vor dem 1. Januar 1923 schriftlich gekündigt, so läuft er mit einjähriger Kündigungsfrist je um drei Jahre weiter.

Eine allfällige Liquidation der durch diesen Vertrag geschaffenen Beziehungen wird durch die Verwaltungskommission geleitet und bei Anlass derselben sich ergebende Streitfragen von ihr durch Mehrheitsbeschluss endgültig entschieden.

Für alle Folgen der Auflösung des Vertrages sind die beiden Verbände solidarisch haftbar.

Nebst der Vertragsbeilage „Regulativ betr. die Organisation" unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlungen vereinbart:

Bern, den 7. Dezember 1918.

Für den Schweizerischen Elektrotechnischen Verein:	Für den Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke:
Der Präsident:	Der Präsident:
(gez.) *J. Landry.*	(gez.) *E^el Dubochet.*

Vorstehendem Vertrag haben die Generalversammlungen des S. E. V. und des V. S. E. vom 3. April 1919 in Olten die Genehmigung erteilt.

Der Präsident des S. E. V.:	Der Generalsekretär:	Der Präsident des V. S. E.:
(gez.) *J. Landry.*	(gez.) *Wyssling.*	(gez.) *E^el Dubochet.*

Regulativ betreffend die Organisation der gemeinsamen Geschäftsführung und des Generalsekretariats

des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (S. E. V.) und des Verbands Schweizerischer Elektrizitätswerke (V. S. E.)

§ 1.

Inhalt des Regulativs

Durch das vorliegende Regulativ wird die Organisation der gemeinsamen Geschäftsführung, insbesondere des gemeinsamen Generalsekretariats der beiden Verbände S. E. V. und V. S. E. gemäss dem zwischen ihnen abgeschlossenen, durch die Generalversammlungen vom Herbst 1918 genehmigten Vertrage („Gemeinschaftsvertrag") geregelt.

§ 2.

Organe

Die Organe der gemeinsamen Geschäftsführung der beiden Verbände sind:

1. Die Verwaltungskommission und ihre Delegierten;
2. der Verwaltungsausschuss;
3. das Generalsekretariat mit Buchhaltung und Kassa;
4. die gemeinsamen Kommissionen der Verbände.

§ 3.

Die *Verwaltungskommission* besteht aus den vollständigen Vorständen des S. E. V. und des V. S. E. sowie den, gemäss den Verträgen mit dem Bunde von diesem in das Aufsichtsorgan der Technischen Prüfanstalten des S. E. V. abgeordneten Mitgliedern für alle die Prüfanstalten betreffenden Geschäfte. Verwaltungskommission

Die Vorstände des S. E. V. und des V. S. E. bestehen dabei aus gleich vielen Mitgliedern, die ebenso wie die beidseitigen Präsidenten aus ihrer Mitte von den Generalversammlungen auf eine gemeinsame, mit dem Kalenderjahr zusammenfallende Amtsdauer von je 3 Jahren gewählt werden und wiederwählbar sind.

Vorsitzender der Verwaltungskommission ist der Präsident des S. E. V., stellvertretender Vorsitzender der Präsident des V. S. E., Schriftführer der Generalsekretär oder dessen Stellvertreter.

§ 4.

Der Verwaltungskommission liegt alles Organisatorische und die allgemeine administrative Leitung der gesamten gemeinsamen Geschäftsführung der beiden Verbände ob.

In ihr sollen, soweit sie nicht ohne weiteres vom Verwaltungsausschuss oder Generalsekretariat zu lösen sind, alle an die Verbände herantretenden, im Sinne des Gemeinschaftsvertrages gemeinsam zu lösenden Aufgaben beraten werden.

Der Verwaltungskommission liegt die generelle Leitung des gemeinsamen Generalsekretariates ob; sie bestimmt über die Anhandnahme und die allgemeine Organisation grosser Aufgaben durch das Generalsekretariat. Wünsche bedeutender Mitgliedergruppen sind dabei tunlichst zu berücksichtigen.

Sie verfügt über alle dem Generalsekretariat von den Verbänden bewilligten Mittel und sorgt wo nötig für Sicherstellung weiterer Mittel.

Sie genehmigt jährlich Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht des Generalsekretariats und bringt sie den Verbänden zur Kenntnis.

Die Verwaltungskommission besorgt ferner:

a) die allgemeine und administrative Leitung und Aufsicht für die Technischen Prüfanstalten (Starkstrominspektorat, Eichstätte, Materialprüfanstalt) des S. E. V. nach Massgabe des von der Generalversammlung des letztern genehmigten Organisationsregulativs und Jahresvoranschlags der Technischen Prüfanstalten, unter Zuzug der vom Bunde abgeordneten Mitglieder;
b) die allgemeine Verwaltung der Einkaufsabteilung des V. S. E., soweit das vom V. S. E. aufgestellte Organisationsregulativ derselben sie nicht Delegierten (§ 5) überträgt, nach Massgabe des von der Generalversammlung des V. S. E. genehmigten Jahresvoranschlags.

Sie stellt in diesem Sinne jährlich die Voranschläge und Jahresrechnungen dieser beiden Institutionen auf und unterbreitet sie durch die betr. Vorstände der Genehmigung der betr. Generalversammlung.

Die Verwaltungskommission versammelt sich nach Bedarf auf Einladung ihres Vorsitzenden bezw. seines Stellvertreters oder auf Begehren eines der beiden Vorstände.

An den die Technischen Prüfanstalten des S. E. V. betreffenden Verhandlungen nehmen auch deren Oberingenieure mit beratender Stimme teil.

§ 5.

Die Verwaltungskommission wählt für ihre eigene Amtsdauer mit Wiederwählbarkeit *Delegierte* für die Technischen Prüfanstalten, das Starkstrominspektorat, die Eichstätte und die Materialprüfanstalt des S. E. V. aus den Vorstandsmitgliedern des S. E. V., sowie für die Einkaufsabteilung des V. S. E. aus den Vorstandsmitgliedern des letztern. Der Generalsekretär ist Delegierter der Materialprüfanstalt und hat für die betr. Geschäfte volle Stimme in der Verwaltungskommission. Delegierte der Verwaltungskommission

Die Delegierten überwachen die Tätigkeit der ihnen zugewiesenen Abteilungen; sie behandeln deren technische Angelegenheiten selbständig, soweit sie nicht nach Massgabe

der betr. Regulative in die Kompetenz der Oberingenieure bezw. des Generalsekretariats fallen; ihre Befugnisse, insbesondere in administrativen und finanziellen Fragen, sind im übrigen in den betr. Organisationsregulativen umschrieben.

Sie bereiten die ihre Abteilungen betreffenden Traktanden der Verwaltungskommission vor und sind für ihre Tätigkeit unmittelbar der Verwaltungskommission verantwortlich.

§ 6.

Verwaltungsausschuss

Der Präsident des S. E. V. als Vorsitzender, der Präsident des V. S. E. als stellvertretender Vorsitzender und ein drittes, von der Verwaltungskommission für ihre eigene Amtsdauer aus ihrer Mitte freigewähltes Mitglied bilden den *Verwaltungsausschuss*, als dessen Schriftführer der Generalsekretär oder dessen Stellvertreter amtet.

Der Verwaltungsausschuss sorgt für die Ausführung der Anordnungen der Verwaltungskommission bezüglich der durch das Generalsekretariat durchzuführenden Arbeit und steht allgemein der Geschäftsführung des letzteren vor.

Er bereitet die durch die Verwaltungskommission zu behandelnden Angelegenheiten vor.

Er verfügt selbständig über die im Rahmen des Voranschlags des Generalsekretariats auszuführenden Arbeiten und die dazu vorhandenen Mittel und trifft die allgemeinen Bestimmungen über Zusammensetzung und Dienstverhältnis des Personals des Generalsekretariats.

Der Ausschuss versammelt sich nach Bedarf auf Einberufung durch seinen Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreter. Einberufung hat auch zu erfolgen auf Verlangen jedes Mitglieds oder des Generalsekretärs.

§ 7.

ntschädigungen

Die Mitglieder der Verwaltungskommission beziehen ausser der Vergütung ihrer Barauslagen (Reisespesen) bei Anlass ihrer Tätigkeit als Mitglieder der Kommission ein Sitzungsgeld, dessen Höhe jeweilen für eine Amtsdauer mit dem ersten Jahresvoranschlag derselben von der Kommission bestimmt wird.

Die Delegierten der Verwaltungskommission und die Mitglieder des Verwaltungsaus schusses beziehen ausserdem für ihre besondere Tätigkeit als solche eine in gleicher Weise zu bestimmende angemessene, feste Jahresentschädigung.

§ 8.

Generalsekretariat

Das *Generalsekretariat* besorgt die Durchführung aller, nach den Bestimmungen des Gemeinschaftsvertrags und des vorliegenden Regulativs an den einen oder andern oder beide Verbände herantretenden Aufgaben technischer und wirtschaftlicher Natur, die von Verwaltungskommission oder Verwaltungsausschuss zur Ausführung bestimmt wurden; es hat aber auch aus eigener Initiative Arbeiten zur Durchführung vorzuschlagen oder in dringlichen Fällen von sich aus an die Hand zu nehmen, die in technischer oder wirtschaftlicher Beziehung für die beteiligten Verbände von wesentlichem Interesse sind.

Es soll den Mitgliedern der Verbände als Auskunftsstelle über die für den betreffenden Verband übernommenen Aufgaben dienen.

Das Generalsekretariat besorgt insbesondere: Die Redaktion der vom S. E. V. herausgegebenen Zeitschrift sowie alle Publikationen beider Verbände; sämtliche administrativen Arbeiten für die Einkaufsabteilung des V. S. E. samt der Rechnungs- und Kassa-Führung auf Kosten dieser Abteilung; die Führung von Buchhaltung und Kassa für die Technischen Prüfanstalten des S. E. V. auf Kosten dieser Institution, sowie für jeden der beiden Verbände und für das Generalsekretariat auf Kosten des letztern; die Korrespondenz der Verbände und ihrer Institutionen mit Ausnahme derjenigen der Technischen Prüfanstalten des S. E. V.; die Führung der Protokolle der Generalversammlungen, Vorstände und Kommissionen beider Verbände, der Verwaltungskommission, des Verwaltungsausschusses und soweit ausgeführt der Delegationen der Verwaltungskommission; Bibliothek, Archive und Sammlungen beider Verbände mit Ausnahme der besonderen der Technischen Prüfanstalten; die Verwaltung allfälliger gemeinsamer Lokalitäten der Verbände.

§ 9.

Dem Generalsekretariat steht das in den Technischen Prüfanstalten des S. E. V. vorhandene Material an Erfahrungen und Prüfungsergebnissen im Rahmen der durch das Organisationsregulativ dieser Anstalten gebotenen Diskretion für seine Arbeiten zur Verfügung.

Der Generalsekretär kann den Leitern (Oberingenieuren) der Technischen Prüfanstalten im Einverständnis mit den betreffenden Delegierten unmittelbar Aufträge erteilen für Versuche, Prüfarbeiten und Studien, die für die Durchführung der dem Generalsekretariate übertragenen Aufgaben erforderlich sind und zweckmässiger von den Prüfanstalten als vom Generalsekretariat selbst ausgeführt werden.

Die Kosten aller derartigen Beanspruchungen der Technischen Prüfanstalten durch das Generalsekretariat gehen auf Rechnung des letztern.

§ 10.

Organe des Generalsekretariats.

Die unmittelbare Leitung des Generalsekretariats obliegt einem Generalsekretär.

Das Generalsekretariat umfasst eine Technische Abteilung und eine Wirtschaftliche Abteilung unter je einem Chef, Buchhaltung mit Kassa sowie Kanzlei und das erforderliche weitere Personal.

Das gesamte Personal ist im allgemeinen mit festem Gehalt angestellt.

§ 11.

Generalsekretär

Der *Generalsekretär* wird auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses von der Verwaltungskommission gewählt, welche auch die Anstellungsbedingungen festsetzt.

Er empfängt seine Weisungen durch Vermittlung von dessen Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreter nur vom Verwaltungsausschuss und ist diesem für seine Tätigkeit verantwortlich.

Er hat in initiativer Weise für die Ausführung der dem Generalsekretariat obliegenden Aufgaben zu sorgen und ist verpflichtet, seine ganze Zeit und Tätigkeit dem Generalsekretariate zu widmen, soweit nicht der Anstellungsvertrag anders bestimmt.

Die Einzelheiten der Organisation und der Durchführung sowie die Anstellung und Entlassung des Personals sind ihm im Rahmen des jeweiligen Voranschlags und der Weisungen des Verwaltungsausschusses anheimgestellt, soweit in diesem Regulativ nichts anderes bestimmt ist.

Das gesamte Personal des Generalsekretariats ist ihm unterstellt.

Soweit die Unterschriftsberechtigung nicht durch den Anstellungsvertrag anders geordnet ist, führt der Generalsekretär im allgemeinen rechtsverbindliche Einzelunterschrift für die Geschäftsführung des Generalsekretariats selbst; in wichtigen Fällen, wie Verkehr mit den Behörden u. dgl., hat er Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten bezw. Vizepräsidenten der Verwaltungskommission zusammen anzuwenden. Für den Verkehr der einzelnen Verbände nach aussen ist seine Unterschriftsberechtigung durch deren Statuten und eventuell den Anstellungsvertrag geregelt.

Der Generalsekretär hat, mit Ausnahme eigenpersönlicher Angelegenheiten, beratende Stimme in den Generalversammlungen und Vorständen beider Verbände, in der Verwaltungskommission, deren Delegationen, im Verwaltungsausschuss und allen Kommissionen beider Verbände. Er kann an seiner Stelle in alle diese Körperschaften Beamte des Generalsekretariats abordnen.

Der Generalsekretär kann von den Vorständen der Verbände beauftragt werden, sie bei den Versammlungen ähnlicher Verbände der Schweiz oder des Auslandes zu vertreten oder als ihr Delegierter bei Behörden, Gesetzgebungskommissionen u. dgl. zu amten. Er hat bei solchen Gelegenheiten wie in den Versammlungen der Verbände selbst den Rang eines Vorstandsmitglieds der Verbände.

§ 12.

Abteilungschefs

Die beiden *Abteilungschefs der Technischen und der Wirtschaftlichen Abteilung* werden vom Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Generalsekretärs angestellt und sind dem letztern direkt unterstellt.

Ihnen werden die dem Generalsekretariat übertragenen Aufgaben entsprechend ihrer Natur vom Generalsekretär zur selbständigen Erledigung in ihrer Abteilung unter seiner Leitung überwiesen.

Soweit nötig ist jedem besonderes Hilfspersonal beigegeben und unterstellt.

Der Verwaltungsausschuss bezeichnet aus den Abteilungschefs einen Stellvertreter des Generalsekretärs und einen Bureauchef; dem letzteren untersteht die gemeinsame Kanzlei und es können ihm auch Buchhaltung und Kassa unterstellt werden.

§ 13.

Uebriges Personal

Für die Führung der *Kassa,* der *Buchhaltung* und der *Kanzlei* werden nach Bedarf ein oder mehrere Beamte (Kassier, Buchhalter, Kanzleichef) angestellt und zwar durch den Verwaltungsausschuss auf Antrag des Generalsekretärs soweit der Jahresgehalt einen von der Verwaltungskommission generell festgesetzten Betrag übersteigt, im übrigen durch den Generalsekretär.

Diesen Beamten wird das nötige Hülfspersonal beigegeben und unterstellt, unter Anstellung durch den Generalsekretär.

§ 14.

Hilfskräfte

Der Verwaltungsausschuss kann nach Anhörung des Generalsekretärs auch ausser dem Personal des Generalsekretariats stehende Personen mit der Lösung bestimmter Aufgaben für dasselbe gegen Bezahlung betrauen.

§ 15.

Kommissionen der Verbände

Zur Beratung besonderer Fragen werden aus sachverständigen Mitgliedern der Verbände *temporäre Kommissionen* gewählt, und zwar durch die Verwaltungskommission aus Mitgliedern beider Verbände für Aufgaben, deren Behandlung von beiden gewünscht wird, dagegen für Arbeiten, die nur einer der Verbände verlangt, durch dessen Vorstand. Wünsche bedeutender Mitgliedergruppen sind bei der Auswahl der Kommissionsmitglieder tunlichst zu berücksichtigen.

Die Wahlbehörde bestimmt auch den Vorsitzenden der Kommission und umschreibt allgemein die Aufgabe, welche sie ihr zur Lösung zuweist.

Sofern die Durchführung der Aufgabe finanzielle Mittel erfordert, stellt die Kommission begründetes Kreditbegehren an ihre Wahlbehörde, welche darüber entscheidet.

Ueber die Art der Durchführung der Aufgabe, die mit Hilfe des Generalsekretariats zu geschehen hat, bestimmt nach Anhörung des letztern die Kommission selbst.

Die Kommissionen sollen insbesondere die Fühlung zwischen dem die Frage bearbeitenden Generalsekretariat und den dabei interessierten Mitgliedern der Verbände erhalten und das Generalsekretariat soll Fragen, für welche Kommissionen bestehen, nur im Benehmen mit denselben behandeln.

Das Generalsekretariat ist ständiger Referent in den temporären Kommissionen sowie für diese in der Verwaltungskommission und wenn nötig im Verwaltungsausschuss und den Vorständen.

Zu den Beratungen der Kommissionen sind auch diejenigen Oberingenieure der Technischen Prüfanstalten mit beratender Stimme beizuziehen, in deren Arbeitsgebiet die betreffende Frage fällt.

Die temporären Kommissionen erstatten jährlich auf die Generalversammlungen hin Bericht an die Wahlbehörde, entweder durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Kommissionspräsidenten oder durch den letztern selbst.

Die temporären Kommissionen werden nach Erfüllung ihrer Aufgabe durch die Wahlbehörde aufgelöst.

§ 16.

Für bestimmte, bleibende Arbeitsgebiete können, wo es erforderlich erscheint, in analoger Weise auch *ständige Kommissionen* gemeinsam oder für einen der Verbände (z. B. als Bestandteile internationaler Kommissionen) bestellt werden; deren Mitglieder werden

mit Wiederwählbarkeit auf eine Amtsperiode der Wahlbehörde selbst gewählt und es können ihr durch die letztere auch administrative Befugnisse übertragen werden.

§ 17.

Finanzielles.

Die Technischen Prüfanstalten des S. E. V. und die Einkaufsabteilung des V. S. E. haben von den Verbänden und dem Generalsekretariat vollständig getrennte, eigene Rechnung.

Sie bezahlen für deren Führung und die Besorgung ihrer Kassa, sowie diejenige ihrer Verwaltung soweit sie dem Generalsekretariat übertragen ist, diesem eine angemessene, von der Verwaltungskommission jährlich mit dem Voranschlag festgesetzte Entschädigung.

Der S. E. V. wie der V. S. E. führen für ihre eigenen, nicht das Generalsekretariat und die gemeinsame Geschäftsführung betreffenden Einnahmen und Ausgaben getrennte Rechnung durch das Generalsekretariat.

Für das Generalsekretariat mit Inbegriff der gesamten, gemeinsamen Geschäftsführung wird ebenfalls besondere Rechnung geführt.

Auf diese Rechnung des Generalsekretariats entfallen insbesondere:

In den Einnahmen: ausser den regulären Beiträgen der Verbände alle Sonderbeiträge für Gemeinschaftsarbeiten aus irgendwelchen Quellen, die Entschädigungen der Technischen Prüfanstalten und der Einkaufsgenossenschaft für die dem Generalsekretariat übertragene Besorgung ihrer Buchführung, Kassa und Verwaltung, sowie Entschädigungen von Auftraggebern für besondere Arbeiten;

in den Ausgaben: alle Aufwendungen für den eigentlichen Betrieb des Generalsekretariats (z. B. Saläre, Lokale, Unkosten, Vergütungen für Auftragsarbeiten der Prüfanstalten und Dritter) für alle von ihm übernommenen Arbeiten mit Inbegriff der Entschädigungen für Verwaltungskommission, Delegierte, Verwaltungsausschuss, Kommissionsmitglieder etc.;

in Einnahmen wie Ausgaben: die aus Herstellung, Vertrieb und Versand der Zeitschrift des S. E. V. und aller Drucksachen für beide Verbände sich ergebenden Beträge.

§ 18.

Die regelmässigen, von den beiden Verbänden jährlich im Minimum an das Generalsekretariat für den Gemeinschaftsbetrieb zu bezahlenden Beiträge sind im Gemeinschaftsvertrage festgesetzt. Ueber die Verteilung allfällig erforderlicher Erhöhungen dieser Beiträge beschliesst die Verwaltungskommission nach Massgabe der Veranlassung der Mehrkosten durch die einzelnen Verbände.

In diesen Beiträgen sind die Entschädigungen beider Verbände für die Führung ihrer Buchführung und Kassa, die Herstellung und Versendung ihrer Publikationen etc. inbegriffen, lediglich die oben erwähnten Entschädigungen für die Verwaltung und Führung der Bücher und Kassa für die, eigene Rechnung besitzenden Technischen Prüfanstalten und die Einkaufsabteilung, sind von diesen darüber hinaus besonders zu entrichten.

§ 19.

Aenderung dieses Regulativ

Dieses Regulativ kann nach Anhörung des Verwaltungsausschusses jederzeit von der Verwaltungskommission im Rahmen des Gemeinschaftsvertrags abgeändert werden.

Vorliegendes Regulativ tritt gemäss Beschluss der Generalversammlungen des S. E. V. und des V. S. E. vom 3. April 1919 in Olten am 1. Juli 1919 in Kraft.

Der Präsident des S. E. V.:	Der Generalsekretär:	Der Präsident des V. S. E.:
(gez.) *J. Landry.*	(gez.) *Wyssling.*	(gez.) *E^el Dubochet.*

Protokoll der Generalversammlung des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke V. S. E.

Donnerstag den 3. April 1919, vormittags 8½ Uhr, im Saale des Hotel Schweizerhof in Olten.

Präsident *Dubochet* eröffnet die Versammlung um 8 Uhr 50 und begrüsst die Anwesenden. Insbesondere heisst er den Präsidenten des S. E. V., dem er für das dem V. S. E. stets entgegengebrachte Interesse den Dank ausspricht, sodann den anwesenden Direktor der Abteilung für Wasserwirtschaft des Schweiz. Departements des Innern, Herrn Dr. Mutzner, willkommen. Er drückt sein Bedauern darüber aus, dass die in Montreux vorgesehene Generalversammlung vom letzten Herbst wegen der Grippegefahr nicht abgehalten werden konnte. Er wird im Schosse des S. E. V. den Antrag stellen, die für den nächsten Herbst vorgesehene Generalversammlung in Montreux abzuhalten und hofft, dass dann die Grippegefahr und die derzeitigen Verkehrseinschränkungen dahingefallen sein werden. Uebergehend zur Erledigung der Traktanden macht der Präsident darauf aufmerksam, dass gemäss den geltenden Verbandsstatuten eine Statutenrevision nur beschlossen werden kann durch eine Generalversammlung, in welcher mindestens ⅓ der Mitglieder vertreten ist. Da der Verband gegenwärtig 379 Mitglieder zählt, sind demgemäss 127 vertretene Mitglieder notwendig. Da offenbar noch nicht alle Teilnehmer im Saale anwesend sind, schlägt der Präsident vor, die Festsetzung des Quorums erst bei der Diskussion von Traktandum VI vorzunehmen.

Die *Traktandenliste,* welche den Mitgliedern vor der Versammlung zugegangen ist, wird stillschweigend *genehmigt.*

I. Als *Protokollführer* amten Prof. Dr. *Wyssling* und Ingenieur *Cagianut* vom Generalsekretariat.

Als *Stimmenzähler* werden gewählt Wachter (Schaffhausen) und Perrochet (Basel).

Generalsekretär Wyssling übersetzt die mündlich vorgebrachten Anträge jeweilen in die andere Sprache.

II. Protokolle der ordentlichen Generalversammlung vom 22. September 1917 in Lugano und der ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. April 1918 in Olten.

Das erstere ist den Mitgliedern mitgeteilt im Bulletin Nr.11, 1917, auf Seite 325, das zweite im Bulletin Nr. 5, 1918, auf Seite 116. Beide Protokolle werden von der Versammlung stillschweigend *genehmigt.*

III. Aufnahme neuer Mitglieder.

Das Verzeichnis der bis zum 30. Juni 1918 aufgenommenen neuen Mitglieder befindet sich im Bericht des Vorortes über das Geschäftsjahr 1917/18, Bulletin Nr. 9, 1918, Seite 219, abgedruckt. Seither sind bis heute folgende weitere Aufnahmen erfolgt:

1. Services industriels de la ville de Martigny, Martigny-Ville.
2. Elektrizitätsversorgung Benken, Benken, (Zch.)
3. Elektrizitätsversorgung Riedern, Riedern (Glarus)
4. Elektrizitätsversorgungs-Genossenschaft Oetwil am See
5. Gemeinde Savognin, Savognin (Graub.)
6. Gemeinde Conters, Conters (Graub.)
7. Gemeinde Reams, Reams (Graub.)
8. Gemeinde Präsanz, Präsanz (Graub.)
9. Gemeinde Salux, Salux (Graub.)
10. Elektrische Genossenschaft Villnachern, Villnachern (Aarg.)
11. Elektrische Genossenschaft Itaslen-Eschlikon, Itaslen (Thurgau)
12. Wasser- und Elektrizitätswerk Hallau, Unterhallau.
13. Elektrizitätswerk Muri, Muri.
14. Commune Tramelan-dessus, Tramelan-dessus.
15. Elektrizitätsgenossenschaft Gansingen, Gansingen.
16. Société Electrique d'Aubonne, Aubonne,
17. Sägewerk J. Ulrich Stüdli, Egg-Flawil.
18. Elektrische Zentrale Altmann & Co., Weesen.
19. Elektrizitätskommission Menziken, Menziken.
20. Elektrische Verteilungsanlage Oberkulm.
21. Elektrizitätswerk Unterkulm, Unterkulm,
22. Elektrizitätswerk Steckborn, Steckborn.
23. Elektrizitätsgenossenschaft Wylen-Kugelshofen.
24. Elektra Genossenschaft Märwil-Buch, Märwil.
25. Elektrizitätswerk der Gemeinde Reichenburg, Reichenburg.
26. Schweizerische Kraftübertragung Bern.
27. Einwohnergemeinde Büren, Büren a. A.

Die Gesamtzahl der Mitglieder beträgt heute 379 gegenüber 352 am 30. Juni 1918.

IV. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1917/18.

Der Jahresbericht ist den Mitgliedern des V. S. E. im Bulletin Nr. 9, 1918, Seite 212 u. ff. zur Kenntnis gebracht worden. Der Präsident eröffnet die Diskussion darüber.

Das Wort wird nicht verlangt und der Jahresbericht von der Generalversammlung *genehmigt.*

V. Jahresrechnung über das Geschäftsjahr 1917/18. Bericht der Rechnungsrevisoren.

Die Jahresrechnung ist im Bulletin Nr. 9, 1918, auf Seite 200, der Bericht der Rechnungsrevisoren in der gleichen Nummer auf Seite 202 den Mitgliedern bekanntgegeben worden. Die Jahresrechnung schliesst mit einem Passivsaldo von Fr. 553. 02, veranlasst durch die unvorhergesehenen Ausgaben für die wirtschaftliche Abteilung des Generalsekretariats.

Der *Präsident* verdankt den beiden Rechnungsrevisoren ihre Tätigkeit für den Verband und eröffnet die Diskussion. Es meldet sich dazu niemand; Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsrevisoren werden hierauf durch die General-

versammlung durch Handmehr einstimmig *gutgeheissen.*

VI. Anträge des Vorstandes betreffend Reorganisation.

a) betreffend Statutenrevision.

b) betreffend Aenderung des Vertrages mit dem S. E. V. über die gemeinsame Geschäftsstelle und des zugehörigen Organisationsregulativs.

c) betreffend Genehmigung des neuen Regulativs über die Organisation der Einkaufsabteilung des V. S. E.

Der *Präsident* stellt fest, dass laut der vorgenommenen Kontrolle nunmehr 131 Mitglieder anwesend, bezw. vertreten sind und dass somit die Versammlung für die Behandlung dieses Traktandums *beschlussfähig* ist.

Einleitend macht er auf die grosse Tragweite der vorzunehmenden Reorganisation aufmerksam, welche die Frucht jahrelanger Beratungen im Schosse des Verbandsvorstandes ist. Die vorliegenden Anträge hätten an der Generalversammlung vom letzten Herbst in Montreux behandelt werden sollen; seither sind aus Mitgliederkreisen einige Abänderungsvorschläge gemacht und vom Vorstande beraten worden, die zu einigen Ergänzungen Anlass gaben. Die heute zur Beratung gelangenden Vorlagen, welche den Mitgliedern einzeln gedruckt zugestellt worden sind, dürften daher allen Wünschen gerecht werden, und es ist zu hoffen, dass sie, wenn nicht einstimmig, so doch mit grosser Mehrheit angenommen werden.

Der Präsident schlägt vor, sofort die allgemeine Diskussion über die ganzen Statuten zu eröffnen.

Geiser (Schaffhausen) stellt den Antrag, die Artikel einzeln aufzurufen und zu diskutieren.

Der *Präsident* ist der Ansicht, dass dieser Modus einen sehr grossen Zeitverlust bedeuten würde.

In der *Abstimmung* wird der *Ordnungsantrag Geiser verworfen.*

Der Präsident eröffnet die allgemeine Diskussion.

Wilhelm (Zug) beantragt, Art. 2, 1. Absatz dahin zu erweitern, dass, ausser dem Schweizer. Elektrotechnischen Verein *„andere sich mit diesen Aufgaben beschäftigende Körperschaften"* zur gemeinsamen Arbeit zugezogen werden können. Für lit. d desselben Art. beantragt er folgende Fassung: „den Betrieb einer wirtschaftlichen Abteilung für Einkauf von Waren, Vermittlung von Austausch, Miete, Aushilfe von Betriebs- und Installationsmaterial."

Erny (E. K. Z.-Zürich) glaubt, der Hauptzweck der Glühlampeneinkaufsabteilung liege eigentlich darin, dass durch dieselbe dem Verbande Mittel für andere Zwecke beschafft werden; er glaubt, dieser Zweck könnte auf einfachere Weise durch eine direkte Steuer erreicht werden. Er stellt den *Antrag,* Absatz 3 des Art. 19 der vorgeschlagenen Statuten durch folgenden Zusatz zu ergänzen: *„Der direkte Einkauf der Werke darf durch den Verband nicht erschwert werden."*

Präsident Dubochet macht darauf aufmerksam, dass gemäss dem vorgeschlagenen Regulativ die Beteiligung der Werke an den von der E. A. organisierten Wareneinkäufen den Mitgliedern vollständig freigestellt ist. Erschwerungen des direkten Einkaufs durch die Werke sind nicht beabsichtigt und auch bisher nicht vorgekommen; der Antrag Erny ist deshalb überflüssig; er glaubt, Erny sollte sich mit einem Protokollvermerk im Sinne seines Antrages begnügen.

Erny erklärt sich damit einverstanden.

Wagner weist auf die durch die gewesene G. E. V. dem Verbande zugewiesenen bedeutenden Mittel hin, die es diesem ermöglichten, seine jetzigen grossen Aufgaben durchzuführen. Redner glaubt, dass es schwierig sein werde, nur durch direkte Mitgliedschaftsbeiträge sich ähnliche, genügende Mittel zu beschaffen und er möchte die grossen Werke auch fernerhin ersuchen, dem Verbande in dieser Form das sehr kleine Opfer zu bringen; wenn dieselben sich auf die Seite stellen sollten, so fällt die ganze Organisation zusammen. Er stellt daher den *Antrag,* den Vorschlag Erny, auch unter der Form eines Protokollvermerks. abzulehnen.

Geiser wendet sich gegen die Bestimmung des letzten Absatzes von Art. 12, wonach die ordentliche Generalversammlung in zeitlicher und örtlicher Verbindung mit derjenigen des S. E. V. abgehalten werden soll. Redner ist grundsätzlich dafür, dass die ordentlichen Generalversammlungen des V. S. E. mit denjenigen des S. E. V. wie bisher gemeinsam abgehalten werden, allein der Verband soll sich in dieser Richtung nicht binden.

Bei Art. 9 frägt er an, warum die Worte „so weit als möglich" eingefügt wurden.

Wyssling erklärt ihm, dass dies nötig ist, weil der Verband des öftern Mitgliedern Mitteilungen auf dem Zirkularwege zukommen lassen muss, da das Bulletin nur alle Monate erscheint.

Ferner wirft *Geiser* die Frage auf, ob Art. 24 noch aufrechterhalten werden müsse.

Zubler (Zurzach) möchte zu Art. 4 folgende Ergänzung vorschlagen: „Unter Elektrizitätswerke ist dabei eine, elektrischen Starkstrom regelmässig an Dritte abgebende Unternehmung mit mindestens einjähriger Betriebsperiode verstanden." Redner begründet seinen Antrag damit, dass in den letzten Jahren Mitglieder lediglich des Kupfereinkaufs wegen in den Verband aufgenommen und dass dadurch andere Unternehmungen indirekt benachteiligt worden seien.

Wyssling erwidert dem Vorredner, dass nicht vermieden werden könne, dass Werke schon in der Periode ihrer Entstehung, also noch bevor sie effektiv Strom abgeben, aufgenommen werden müssen. Sollte man z. B. die grosse Unternehmung der „Schweizer. Kraftübertragung" ausschliessen können deswegen, weil sie heute noch keinen Strom abgeben kann? Er bittet übrigens den Vorredner, bestimmte Fälle der prätendierten Unregelmässigkeiten zur Kenntnis zu bringen, damit eine Untersuchung stattfinden könne. Dem Vorstand ist davon nichts bekannt.

Dubochet bestätigt die Ausführungen Wysslings. Wenn einzelne Ungerechtigkeiten in Ver-

bindung mit dem Kupfereinkaufssyndikat vorgekommen sein sollten, so wäre das nur durch Täuschung möglich gewesen und handelte es sich jedenfalls höchstens um vereinzelte Fälle.

Zubler dankt für die erhaltene Auskunft und erklärt, auf seinem Antrage nicht bestehen zu wollen.

Da niemand mehr sich zum Worte meldet, erklärt der *Präsident* die *allgemeine Diskussion* für *geschlossen.*

Es wird zur Abstimmung über die gestellten Abänderungsanträge geschritten.

Antrag Wilhelm zu Art. 2, Absatz 1. *Präsident:* Der Vorstand erklärt sich mit demselben einverstanden.

Durch Handmehr wird der Antrag Wilhelm *gutgeheissen. Antrag Wilhelm zu Art. 2 lit. d.*

Wyssling: Der Vorstand ist der Ansicht, die gewählte allgemeinere Fassung entspreche der Anschauung der Mehrheit der Mitglieder besser; Wilhelm befürwortet eine Ausdehnung der Geschäfte der E. A.; andere Werke sind wieder eher umgekehrter Ansicht. Der Ausdruck „wirtschaftliche Abteilung" könnte zu Missverständnissen führen mit dem, was in Vertrag und Regulativ betreffend Generalsekretariat so genannt ist; es müsste der Text dieser Vorlagen dann genau durchgesehen und vielerorts geändert werden.

Wilhelm zieht seinen Antrag zurück, möchte aber, dass seine Anregung zu Protokoll genommen werde.

Die Versammlung ist damit *einverstanden.*

Antrag Erny. (Zu Art. 19, Absatz 3.) In der Abstimmung wird der Antrag mit 34 gegen 64 Stimmen, die sich für den Gegenantrag Wagner aussprechen, *verworfen.*

Antrag Geiser betreffend Art. 12, letzter Absatz. Wilhelm stellt dazu folgenden Vermittlungsvorschlag: Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal *„in der Regel"* in zeitlicher Verbindung etc. statt.

In eventueller Abstimmung wird zuerst der Vermittlungsantrag Wilhelm mit 42 gegen 20 Stimmen *verworfen.*

In der Hauptabstimmung wird der Antrag Geiser mit 78 gegen 28 Stimmen für den Antrag des Vorstandes *angenommen.*

Antrag Geiser betreffend Art. 24. Präsident Dubochet: Es geht nicht an, dass wir den Art. 24 aufheben, bevor die S. S. S. offiziell aufgelöst worden ist. Mit der Auflösung der S. S. S. fällt Art. 24 nach seinem Wortlaut von selbst dahin; ich bitte, dem Vorstand die Vollmacht zu erteilen, den Art. 24 bei Eintreffen dieser Voraussetzung von sich aus ausser Kraft zu setzen.

Die *Versammlung* ist damit einverstanden.

Damit ist die Diskussion über die neuen Verbandsstatuten geschlossen und diese werden entsprechend dem Wortlaut der Beilage [1]) als angenommen erklärt.

Der Präsident eröffnet die Diskussion über den

[1]) Seite 119.

Vertrag zwischen dem S.E.V. und V.S.E. betreffend die gemeinsame Geschäftsstelle.

Das Wort hierüber wird nicht verlangt und der Vertrag von der Generalversammlung *einstimmig angenommen* in der Fassung der Beilage. [1])

Der *Präsident* unterbreitet hierauf das *Regulativ betreffend die Organisation der gemeinsamen Geschäftsführung und des Generalsekretariats des S. E. V. und des V. S. E.* zur Diskussion.

Das Wort wird nicht verlangt und das Regulativ von der Versammlung einstimmig *gutgeheissen* im Wortlaut nachstehender Beilage. [2])

Der *Präsident* eröffnet die Diskussion über das *Regulativ betreffend die Organisation der Einkaufsabteilung des V. S. E.*

Meierhofer (Turgi) wünscht eine Bestimmung im allgemeinen Teil des Regulativs, wonach den schweizerischen Fabrikanten bei gleichen Bedingungen der Vorzug gegeben wird und wird darin unterstützt von *Perrochet,* währenddem *Wagner* und *Kuhn* nicht gegen die Sache, aber gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung ins Regulativ sind.

Nach Voten von *Baumann, Wyssling* und Präsident *Dubochet* wird über einen modifizierten Antrag Meierhofer, wenigstens eine Bestimmung in dem von ihm gewünschten Sinne ins Protokoll aufzunehmen, abgestimmt.

Die *Versammlung* spricht sich mehrheitlich *gegen* diesen Antrag Meierhofer aus.

Wilhelm (Zug) stellt den Antrag, den zweiten Satz von § 1, Absatz 4, durch folgende Fassung zu ersetzen:

„Von einem allfälligen Gewinne sind 50 % nach Massgabe der Beteiligung der einzelnen Werke am Glühlampeneinkaufe auf die Werke zu verteilen."

Dieser Antrag wird von *Erny* (Zürich) und *Marti* (Langental) unterstützt, währenddem *Ringwald* folgenden Vermittlungsvorschlag macht:

„Ein nach Bestreitung der Unkosten und angemessener Rücklagen resultierender Gewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung."

In eventueller Abstimmung werden die Anträge *Ringwald* und Wilhelm einander gegenübergestellt und *ersterer* mit 80 gegen 22 Stimmen angenommen.

In der Hauptabstimmung wird der Antrag Ringwald gegenüber demjenigen des Vorstandes mit 84 gegen 16 Stimmen von der Versammlung endgültig gutgeheissen.

Hierauf wird in der *Schlussabstimmung* das *Regulativ* mit den von der Versammlung beschlossenen Abänderungen, d. h. im Wortlaut der Beilage [3]) *einstimmig angenommen.*

Damit ist die Diskussion über die Vorlagen betreffend Reorganisation geschlossen und der *Präsident* bringt folgende, den Mitgliedern per Zirkular zugestellte Anträge des Vorstandes zur Diskussion:

[1]) Seite 104.
[2]) Seite 106.
[3]) Seite 125.

a) Die vom Vorstande beantragten neuen Statuten des V. S. E., der beantragte neue Vertrag mit dem S. E. V. betreffend die gemeinsame Geschäftsführung und das Generalsekretariat und das zugehörige Organisationsregulativ treten mit 1. Juli 1919 in Kraft.

b) Dem vom Vorstande im Einverständnis mit dem bisherigen Ausschuss für die G. E. V. vorgelegten neuen „Regulativ betreffend die Organisation der Einkaufsabteilung des V. S. E." erteilt die Generalversammlung die Genehmigung mit Wirkung ab 1. Juli 1919. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der bisherige Ausschuss der G. E. V. die Geschäfte der E. A. zu leiten.

Diese *Anträge* werden von der *Generalversammlung* einstimmig *angenommen.*

VII. Festsetzung der Jahresbeiträge.

Der Vorstand hat zu diesem Punkte folgende Anträge eingebracht:

a) Für die Zeit vom 1. Juli 1918 bis 30. Juni 1919 werden für den V. S. E. Mitgliedschaftbeiträge in der Höhe der doppelten bisherigen Jahresbeiträge nebst der Verdoppelung des bisherigen Zuschlages von 18% der Abonnementsgebühren der T. P. als Beiträge an das Generalsekretariat erhoben.

b) für die zweite Hälfte des Jahres 1919 wird die Hälfte der Jahresbeiträge gemäss Art. 6 der neuen Statuten für den V. S. E. erhoben, wobei die ganzen Jahresbeiträge wie folgt festgesetzt werden:

Für Mitglieder mit einem investierten Kapital

		bis Fr.	50 000.—	Fr. 30.—
über Fr.	50 000.—	„ „	250 000.—	„ 60.—
„ „	250 000.—	„ „	1 000 000.—	„ 150.—
„ „	1 000 000.—	„ „	5 000 000.—	„ 340.—
„ „	5 000 000.—			„ 600.—

Auch diese Anträge werden von der Generalversammlung ohne Diskussion *einstimmig angenommen.*

VIII. und IX. Budgets des V. S. E. und der E. A. für die Uebergangszeit:

a) für das Jahr 1918/19,
b) für das zweite Halbjahr 1919.

Die Budgets sind den Mitgliedern vor der Versammlung zugestellt worden.

Der Präsident verweist dazu noch auf folgende Anträge, die der Vorstand vorlegte:

a) Die Generalversammlung des V. S. E. konstatiert die Liquidation der Glühlampen-Einkaufs-Vereinigung und die Uebernahme der Aktiven und Passiven, sowie der Bücher und Akten derselben gemäss Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. April 1918 und gemäss heutigem Liquidationsbericht des Ausschusses der G. E. V., veröffentlicht im „Bulletin" Nr. 9 von 1918.

b) Sie beschliesst, vom Liquidationsüberschuss (per 30. Juni 1918) im Betrage von Fr. 6235. 70 den Betrag von Fr. 5000. — dem übernommenen Reservefonds der bisherigen G. E. V. zu überweisen, der damit auf 1. Juli 1918 auf Fr. 80 231. 75 ansteigt, und den Rest von Fr. 1235. 70 der neuen Einkaufsabteilung als Aktiv-Eingangssaldo per 1. Juli 1918 zuzuwenden.

c) Die Budgets des V. S. E. und von dessen E. A. werden gemäss der nachstehend abgedruckten Aufstellung für die Uebergangszeit genehmigt:

1. für das Jahr vom 1. Juli 1918 bis 30. Juni 1919, und

2. für das zweite Halbjahr 1919.

d) In einer Generalversammlung im letzten Kalenderquartal 1919 werden die Rechnungen des V. S. E. und der E. A. für das Jahr bis Mitte 1919 erstattet und die Budgets für das Jahr 1920 vorgelegt.

In der Diskussion über diese Anträge wird das Wort nicht verlangt und die *Anträge des Vorstandes* werden von der Generalversammlung *einstimmig genehmigt.*

X. Statutarische Wahlen.

Präsident: Wir haben zunächst die Wahl von 3 Mitgliedern des Vorstandes und zugleich des Vorortes für die Zeit bis Ende Juni 1919 vorzunehmen; in Ausstand kommen die bisherigen Mitglieder des Vorstandes: *Oppikofer, Thut und der Sprechende.*

Der Vorstand hat folgende Anträge gestellt:

a) Die nach den bisherigen Statuten neu zu wählenden, eventuell zu bestätigenden Vorstandsmitglieder mit dem Vorort bleiben bis Ende Juni 1919 im Amt.

b) Ab 1. Juli 1919 amtet ein nach den neuen Statuten mit 9 Mitgliedern gewählter Vorstand; die Amtsdauer der jeweilen in Erneuerungswahl fallenden Mitglieder läuft jeweilen auf 31. Dezember, d. h. ausnahmsweise erstmalig nach $^1/_2$ bezw. $1^1/_2$ bezw. $2^1/_2$ Jahren ab.

Nicole (Lausanne): Die neuen Statuten sehen einen Vorstand von 7÷9 Mitgliedern vor, warum schlägt der Vorstand nun sofort die Mitgliederzahl 9 vor?

Präsident *Dubochet:* Der Vorstand des S. E. V. schlägt vor, seinen Vorstand aus 9 Mitgliedern zu bestellen; infolgedessen muss der V. S. E. des Vertrages halber ebenso beschliessen.

Die Generalversammlung *genehmigt* hierauf die beiden vorstehenden Anträge des Vorstandes einstimmig.

Zur Diskussion über die Wahlen selbst verlangt aus der Mitte der Versammlung niemand das Wort. Der Präsident schlägt in Anbetracht der noch verbleibenden kurzen Amtstätigkeit zu a) vor, die austretenden Mitglieder und den bisherigen Vorort zu bestätigen, was von der Versammlung einstimmig *gutgeheissen* wird.

Präsident: Wir gehen über zur Neuwahl des gesamten Vorstandes ab 1. Juli 1919, auf Grund der neuen Statuten. Ich benutze diesen Anlass, um der Versammlung meinen festen Entschluss mitzuteilen, von der Leitung des Verbandes zurückzutreten. Während 8 Jahren haben Sie mir ununterbrochen Ihr Vertrauen geschenkt; wenn ich während dieser Zeit für den Verband etwas nützliches leisten konnte, so ist das in erster Linie der treuen Mitarbeiterschaft der Mitglieder

des Vorstandes zu verdanken, von welchen ich heute mit Wehmut Abschied nehme. Ich gedenke auch der treuen Dienste des Generalsekretariats, insbesondere seines Chefs, Herrn Prof. Wyssling und seiner Mitarbeiter, von welchen uns leider Herr Dr. Bauer verlässt. Für die manigfaltigen Arbeiten des Kupfereinkaufsyndikates war mir namentlich Herr Dr. Borel eine wertvolle Stütze, welchem ich hiemit meinen wärmsten Dank aussprechen möchte. Auch als einfaches Mitglied des Verbandes werde ich fernerhin demselben mein ganzes Wohlwollen und meine schwachen Kräfte zur Verfügung stellen.

Oppikofer: Wir haben heute die Pflicht, unserem abtretenden Präsidenten Dubochet für seine langjährigen, dem Verbande geleisteten ausgezeichneten Dienste unsern besten Dank auszusprechen. Vor 8 Jahren hat Dubochet an der Generalversammlung in Genf die Leitung des Verbandes übernommen; seine Amtszeit fiel in eine überaus bewegte Periode und stellte an ihn sehr hohe Ansprüche. Präsident Dubochet hat eine Reihe wichtiger Aufgaben ihrer Lösung entgegengeführt; ich nenne hier nur den Versicherungsvertrag und das Kupfereinkaufssyndikat; an vielen anderen Problemen hat er aktiv mitgearbeitet, so an der Beratung des Fabrikgesetzes, des Wasserrechtsgesetzes, an der Organisation der Militärdispensationen u. s. w. Was wir an ihm noch mehr schätzen lernten, ist seine grosse Liebenswürdigkeit im Umgange und die Lauterkeit seines Charakters; Dank diesen hervorragenden Eigenschaften war es ihm möglich, den Verband in sehr schwierigen Zeiten zu führen. Ich schlage vor, durch Akklamation unsern Dank gegenüber Präsident Dubochet auszusprechen.

Lang andauernder Beifall folgt diesen Worten.

Präsident Dubochet dankt in bewegten Worten für die ihm bereitete Ovation und bittet die Versammlung ihm ein gutes Andenken zu bewahren.

Er teilt mit, dass *Martenet, Oppikofer* und *Thut,* bisherige Mitglieder des Vorstandes, erklärt haben, eine Wiederwahl nicht mehr annehmen zu können; dagegen ist auf unseren Wunsch *Kuoni* (Chur) bereit, dem Verbande für eine weitere Amtsdauer sich zur Verfügung zu stellen.

Der Vorstand hat zur Wegleitung der heutigen Versammlung einen gedruckten Vorschlag zur Wahl des neuen Vorstandes aufgestellt. Leider kann Allemann (Olten-Aarburg) eine Wahl nicht annehmen; an seine Stelle möchte der Vorstand *Geiser* (Schaffhausen), ein langjähriges und verdientes Mitglied unseres Verbandes, in Vorschlag bringen.

Der Präsident macht noch darauf aufmerksam, dass auf Grund der neuen Statuten nicht mehr Werke sondern Einzelpersonen zu wählen sind.

Der Präsident schlägt vor, zur Einzelwahl der Mitglieder des neuen Vorstandes in der Reihenfoge des aufgelegten Vorschlages zu schreiten; die Versammlung ist damit einverstanden. In der Abstimmung werden zu Mitgliedern des Vorstandes des V. S. E. gewählt:

Ringwald Fr. durch einstimmige Wahl
Kuoni O. „ „ „
Geiser „ „ „
Dr. Bauer mit 82 Stimmen, 14 entfallen auf Geneux jun. (La Goule)
Dr. Fehr mit 66 Stimmen, 30 entfallen auf Geneux jun. (La Goule)
Guex O. durch einstimmige Wahl
de Montmollin „ „ „
Nicole „ „ „
Rochedieu „ „ „

Als *Präsident* des V. S. E. wird durch Akklamation *Ringwald* (Centralschweiz. Kraftwerke) gewählt.

Präsident *Dubochet* begrüsst den neuen Präsidenten.

Ringwald verdankt die auf ihn gefallene Wahl aufs beste. Er wird sich in der treuen Pflichterfüllung an seinem Vorgänger ein Beispiel nehmen und bittet die Mitglieder des V. S. E. ihm ihr Vertrauen schenken zu wollen.

Es wird zur Wahl zweier *Rechnungsrevisoren* geschritten. Die bisherigen Rechnungsrevisoren *Erny* und *Kuhn* haben eine Wiederwahl abgelehnt. Der Präsident spricht ihnen im Namen der Versammlung den besten Dank für die geleisteten Dienste aus und bittet die Versammlung um Vorschläge für die Neuwahl.

Geiser ist der Ansicht, man sollte darauf halten, dass einer der bisherigen Rechnungsrevisoren noch für eine Amtsdauer im Amte bleibe, damit die Kontinuität nicht unterbrochen werde. Auf Ansuchen des Präsidenten erklärt sich *Kuhn* bereit, eine Wiederwahl nochmals anzunehmen.

Als weiteres Mitglied wird *Geneux jun.* (La Goule) vorgeschlagen.

Die Versammlung *wählt* hierauf zu *Rechnungsrevisoren:*

Kuhn und *Geneux.*

Als *Delegierte* des V. S. E. an die am Nachmittag stattfindende Generalversammlung des S. E. V. werden gewählt:

Dubochet und *Ringwald.*

XI. Berichte der Kommissionen.

Präsident: Die Berichte der Präsidenten unserer Verbands-Kommissionen sind enthalten in Bulletin No. 9, Seite 223 und ff. Die Diskussion darüber ist eröffnet.

Das Wort wird nicht verlangt und die Berichte der Kommissionen sind ohne Diskussion entgegengenommen.

XI a. Kupfer-Einkaufs-Syndikat.

Der *Präsident* erteilt das Wort an *Dr. Borel* für einige Ausführungen betr. den gegenwärtigen Stand der Kupfereinkäufe unseres Verbandssyndikates. Der IX. und letzte Kupfereinkauf beziffert sich auf 627 Tonnen, der Preis beträgt za. Fr. 340.— pro % kg franko New-York, und Fr. 420. — pro % kg franko Genf. Von den vorhergehenden Abschlüssen VII und VIII liegt ein grosser Teil der Ware in den französischen Häfen von Cette und Marseille; der Weitertransport stösst infolge Mangels an Rollmaterial auf grosse Schwierigkeiten; immerhin ist zu hoffen, dass in den nächsten Wochen ein Teil zur Versendung an uns gelangt. Der Vortragende macht ferner einige An-

gaben über den heutigen Kupfer- und Aluminiummarkt und kommt zum Schlusse, dass es nicht notwendig noch empfehlenswert sei, weitere gemeinschaftliche Kupfereinkäufe durch das Kupfereinkaufssyndikat zu besorgen.

Der Präsident verdankt die Ausführungen des Vorredners aufs beste und eröffnet die Diskussion.

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Vorstand stellt folgenden Antrag:

Die Generalversammlung beschliesst, es seien durch das Kupfereinkaufssyndikat die laufenden Geschäfte noch zum Abschluss zu bringen, dagegen in Anbetracht der Möglichkeit des freien Kupfereinkaufs für unsere Mitglieder vom Abschluss weiterer Einkäufe abzusehen; der Vorstand wird bevollmächtigt, das Kupfereinkaufssyndikat im gegebenen Zeitpunkt aufzulösen. Die Herren Dubochet und Borel werden mit der Liquidation der laufenden Kupfereinkäufe bis zur Auflösung des Syndikats beauftragt.

Dieser *Antrag* wird von der Generalversammlung einstimmig *gutgeheissen.*

Kuhn macht den Vorschlag, es solle für die Revision der Rechnung des Kupfereinkaufssyndikats noch die bisherige Rechnungsprüfungsstelle (Kuhn und Erny) bis zum Abschluss und der Liquidation ihres Amtes walten.

Die Versammlung erklärt sich damit *einverstanden.*

XI b. Stellungnahme des V. S. E. zur Resolution des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes vom 7. März in Basel.

Der *Präsident* erteilt das Wort an Generalsekretär *Wyssling* zu Ausführungen über dieses Thema.

Wyssling: Im ganzen Lande herrscht heute eine gewisse Unzufriedenheit wegen des ungenügenden und langsam vorwärtsschreitenden Ausbaues unserer einheimischen Wasserkräfte und den daraus resultierenden, unhaltbaren Zuständen, welche eine grosse Schädigung der Volkswirtschaft bedeuten. In der letzten Zeit hat sich der Schweiz. Wasserwirtschaftsverband mit dieser Frage beschäftigt und in einer an der Diskussionsversammlung in Basel gefassten Resolution Beschlüsse gefasst. Leider konnten sich von unserem Verband nur wenige Mitglieder an dieser Veranstaltung beteiligen und die gefassten Beschlüsse entsprechen daher vielleicht den Ansichten eines Teils unserer Kreise nicht. Der Vorstand hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und sich nach reiflicher Diskussion entschlossen, gemeinsam mit dem S. E. V. eine eigene Resolution in dieser wichtigen Frage zu fassen. Wegen der vorgerückten Zeit schlägt der Vorstand vor, die Angelegenheit in der heute Nachmittag stattfindenden Generalversammlung des S. E. V. dem ja alle Mitglieder des V. S. E. angehören, gemeinsam zu diskutieren und gemeinsam einen Beschluss zu fassen. Der Redner verliest die vom Vorstande des V. S. E. unter Beiziehung des Präsidenten des S. E. V. vorgeschlagene Resolution[1]) und gibt darüber einige Erläuterungen. Es ist beabsichtigt, dieselbe nebst einer ausführlichen Eingabe an die Bundes- und kantonalen Behörden zu richten und die Resolution für sich der Tagespresse zur Kenntnis zu bringen.

Der Präsident frägt die Versammlung an, ob sie mit den Vorschlägen des Vorstandes einverstanden sei. Die Versammlung *stimmt* diesem Vorschlage *einstimmig bei.*

XII. Verschiedenes.

Thury (Lonza-Basel) frägt die Versammlung an, ob nicht Schritte eingeleitet werden könnten, um die im Handel mit technischen Oelen durch Schaffung der Lipos herrschenden Einschränkungen zu beseitigen, um damit die freie Einführung solcher Waren zu ermöglichen.

Nicole als Mitglied des Verwaltungsrates der Lipos gibt dem Vorredner einige Auskunft und erklärt, dass dem Wunsche desselben, möglichst bald zum freien Handel überzugehen, Rechnung getragen werden solle.

Da niemand mehr das Wort verlangt und die Traktandenliste erschöpft ist, *schliesst* Präsident Dubochet um 12 Uhr die *Versammlung,* indem er den Mitgliedern und Gästen für ihr Erscheinen und das bekundete Interesse den Dank ausspricht.

Der Präsident: (gez.) *E^el Dubochet.*

Die Protokollführer: (gez.) *Wyssling.* (gez.) *Cagianut.*

[1]) Beilage Seite 133

V. S. E.

Budgets für die Uebergangszeit 1918/19, für den Zeitraum

	1. Juli 1918 bis 30. Juni 1919	*1. Juli 1919 bis 31. Dez. 1919*
Einnahmen:	Fr.	Fr.
Jahresbeiträge der Mitglieder	7 800.—	16 000.—
Beiträge 18 % der Abonnementsgebühr bei der T. P.	24 200.—	—.—
Zinsen	300.—	175.—
	32 300.—	16 175.—

	Fr.	Fr.
Ausgaben:		
Drucksachen	400.—	—.—
Sitzungsgelder	1 400.—	—.—
Porti und Spesen	400.—	—.—
Kassa und Buchführung	400.—	—.—
Ordentlicher Beitrag an das gemeinsame Generalsekretariat (für zweite Hälfte 1919 mit Inbegriff der Entschädigungen für Sitzungen, Porti, Spesen, Buch- und Kassaführung)	11 500.—	14 250.—
Ausserordentlicher Beitrag für die wirtschaftliche Abteilung des General-Sekretariats	15 000.—	—.—
Sonderbeitrag für grössere, den Verband interessierende Arbeiten des General-Sekretariats	—.—	1 250.—
Beitrag an die Kosten der Generalversammlung 1919	400.—	—.—
Kollektivversicherungskonto	200.—	—.—
Verschiedenes	2 600.—	675.—
	32 300.—	16 175.—

Einkaufsabteilung des V. S. E.

Budgets für die Uebergangszeit 1918/19, für den Zeitraum

	1. Juli 1918 bis 30. Juni 1919	*1. Juli 1919 bis 31. Dez. 1919*
	Fr.	Fr.
Einnahmen:		
Provisionen auf Glühlampenverkauf	30 000.—	15 600.—
Zinsen	3 800.—	1 900.—
	33 800.—	17 500.—
Ausgaben:		
Entschädigung an das Generalsekretariat für die Geschäftsführung (zweite Hälfte 1919 samt Spesen, Delegierten, Buchhaltung und Kassa)	5 000.—	5 750.—
Entschädigung an die T. P. für Buchhaltung und Kassaführung	1 000.—	—.—
Bureau-Unkosten und Drucksachen	4 000.—	—.—
Prüfgebühren an die Materialprüfanstalt	20 000.—	10 000.—
Subvention an das Generalsekretariat für Sonderarbeiten	2 400.—	1 250.—
Ueberschuss (abzüglich Saldovortrag vom Vorjahr)	1 400.—	500.—
	33 800.—	17 500.—

Statuten
des
Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke (V.S.E.)

Allgemeines.

Art. 1.

Der Verband bezweckt die Förderung der Elektrizitätswerke in der Schweiz und die Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder.

Art. 2.

Als hauptsächlichste Aufgaben, die der Verband für sich allein oder soweit tunlich gemeinsam mit dem Schweizerischen Elektrotechnischen Verein (S. E. V., Art. 4) und andern sich mit diesen Aufgaben beschäftigenden Körperschaften lösen will und als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks betrachtet der Verband:

a) Die gemeinsame Lösung von technischen und wirtschaftlichen Fragen, welche das Interesse des ganzen Verbandes oder bedeutender Mitgliedergruppen betreffen;

b) sachgemässe Einwirkung auf die Behörden bezüglich der einschlägigen Gesetzgebung und auf die Oeffentlichkeit bezüglich ihrer Beziehungen zu den Elektrizitätswerken;

c) die Unterhaltung einer ständigen Geschäfts- und Auskunftsstelle (Generalsekretariat) für die Durchführung der Arbeiten des Verbands;

d) den Betrieb einer Einkaufsabteilung für Materialien u. dgl.;

e) die Verhandlungen über einschlägige Fragen in Kommissionen und Versammlungen des Verbands, eventuell in öffentlichen Versammlungen.

Art. 3.

Der V. S. E. ist ein Verein im Sinne des Art. 60 u. ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und als solcher ins Handelsregister eingetragen mit Rechtsdomizil am Sitze der ständigen Geschäftsstelle. (Generalsekretariat, Art. 18.)

Mitgliedschaft.

Art. 4.

Mitglieder des V. S. E. können nur solche Elektrizitätswerke oder elektrische Bahnunternehmungen in der Schweiz werden, welche Kollektivmitglied des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (S. E. V.) sind.

Unter „Elektrizitätswerk" ist dabei eine, elektrischen Starkstrom regelmässig an Dritte abgebende Unternehmung verstanden.

Art. 5.

Die Aufnahme von Mitgliedern geschieht nach Anmeldung beim Generalsekretariat durch den Vorstand. Soweit nicht besondere Gründe vorliegen, wird jedes Elektrizitätswerk und jede elektrische Bahnunternehmung, die den Bedingungen des Art. 4 entsprechen, als Mitglied aufgenommen.

Für den Austritt genügt schriftliche Anzeige an die Geschäftsstelle. Die Entlassung geschieht erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband oder den Technischen Prüfanstalten des S. E. V. (Art. 6) nach erfolgloser Mahnung, Austritt oder Ausschluss aus dem S. E. V. (Art. 4) oder von den Technischen Prüfanstalten des S. E. V. gemäss deren Organisationsstatut (Art. 7) werden als Austrittserklärung betrachtet.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand; es ist jedoch Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Gegen die Aufnahme, die Nichtaufnahme oder den Ausschluss als Mitglied kann an die Generalversammlung rekurriert werden.

Art. 6.

Die Mitglieder entrichten für den V. S. E. Jahresbeiträge, deren Höhe jährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes bestimmt wird.

Der Jahresbeitrag wird nach dem, von dem Mitgliede als elektrische Unternehmung investierten Kapital in 5 Stufen abgestuft.

Ausserdem bezahlen die Mitglieder als solche des S. E. V. an diesen die nach dessen Statuten zu entrichtenden Beiträge, sowie die an die Technischen Prüfanstalten des S. E. V für die obligatorische Teilnahme am Starkstrominspektorat zu entrichtenden jährlichen Abonnementsbeiträge, soweit sie nicht von diesem Inspektorat statutengemäss enthoben sind (Art. 7).

Art. 7.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Anlagen dem Starkstrominspektorat des S. E. V. zur regelmässigen Inspektion zu unterstellen zu den vom S. E. V. dafür aufgestellten Bedingungen.

Von dieser Verpflichtung können mit Bezug auf die Inspektion der Hausinstallationen Mitglieder durch den Vorstand enthoben werden, die gesetzlich genötigt sind, sich der Aufsicht offizieller kantonaler Inspektorate zu unterziehen, insoweit diese mindestens gleichwertige Vorschriften anwenden wie der S. E. V.

Die Mitglieder des V. S. E. sind verpflichtet, für die Statistik der Schweizerischen Elektrizitätswerke, die gemäss dem Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 durch die Kontrolle der Starkstromanlagen aufzustellen ist, jährlich zu der vom Starkstrominspektorat vorgeschriebenen Zeit diesem die statistischen Angaben in der von ihm verlangten Form einzugeben; lediglich die Mitteilung von Angaben kommerzieller Natur ist dabei fakultativ.

Organe des Verbandes.

Art. 8.

Die Organe des V. S. E. sind:

Die Generalversammlung,
die Rechnungskontrollstelle,
der Vorstand,
Delegierte des Vorstandes,
das Generalsekretariat,
die Einkaufsabteilung,
die Kommissionen.

Art. 9.

Solange eine regelmässig erscheinende Zeitschrift durch den Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung als obligatorisches *Publikationsorgan* des Verbandes erklärt ist, und die Mitglieder des Verbandes diese Zeitschrift gratis zugestellt erhalten, erfolgen die Mitteilungen des Verbandes an die Mitglieder soweit möglich durch diese Zeitschrift und brauchen den Mitgliedern in keiner andern Weise zur Kenntnis gebracht zu werden.

Die Generalversammlung.

Art. 10.

Die *Generalversammlung* ist zusammengesetzt aus den anwesenden, durch schriftlichen Ausweis legitimierten Vertretern der Mitglieder.

Ein Teilnehmer darf nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.

Jedes Mitglied hat für geheime Abstimmungen eine nach dem Mitgliedschaftsbeitrag von 1 bis 5 abgestufte Anzahl Stimmen.

Abstimmungen können auch durch Handmehr stattfinden, in welchem Falle jedem vertretenen Mitglied eine Stimme zukommt.

Wenn von mindestens 10 Mitgliedern geheime Abstimmung verlangt wird, was auch als Wiederholung einer Abstimmung durch Handmehr gefordert werden kann, so ist dieselbe vom Vorsitzenden anzuordnen.

Die Abstimmungsergebnisse werden durch zwei von der Generalversammlung bezeichnete Stimmenzähler festgestellt.

Art. 11.

Es werden *ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen,* sowie *Diskussionsversammlungen* abgehalten.

Eine Generalversammlung kann nur gültig verhandeln, wenn die Einladung dazu durch die vorgesehenen Publikationsmittel mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand an die Mitglieder erlassen worden ist, unter Angabe der Traktanden.

Wünscht ein Mitglied eine weitere Frage auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu bringen, so hat es eine bezügliche schriftliche Eingabe innert acht Tagen nach Versand der Traktandenliste an die ständige Geschäftsstelle einzusenden. Der Vorstand hat solche Traktanden bei Eröffnung der Versammlung anzukündigen; wenn darauf ein Antrag auf Verschiebung der Behandlung auf eine andere Generalversammlung gestellt wird, so darf das Traktandum nur behandelt werden, wenn mindestens $^2/_3$ der anwesenden Stimmen sich dafür aussprechen. Statutenänderungen und Auflösung des Verbands können nicht auf diesem Wege beantragt werden; es bleiben dafür die Bestimmungen der Art. 22 und 23 vorbehalten.

Gegenstände, deren Behandlung durch eine Generalversammlung von einer bedeutenden Mitgliedergruppe verlangt wird, sind auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen, sofern das Begehren mindestens 8 Wochen vor deren Stattfinden gestellt wurde.

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 22 und 23.

Art. 12.

Die regelmässigen Geschäfte der *ordentlichen Generalversammlung* sind:

a) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung des Verbands für das vorangegangene und Genehmigung des Voranschlags für das nächstfolgende Geschäftsjahr;

b) Abnahme des besondern Jahresberichts und der Jahresrechnung, Verfügung über das Betriebsergebnis und Genehmigung des Voranschlags der Einkaufsabteilung für die analogen Zeiträume,

alles nach Vorlage des Vorstandes;

c) Festsetzung der Jahresbeiträge gemäss Art. 6 auf Antrag des Vorstandes;

d) Wahl von Präsident und Mitgliedern des Vorstandes gemäss Art. 15;

e) Wahl der Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle) gemäss Art. 21;

f) Entgegennahme eines Jahresberichtes über die Tätigkeit des Generalsekretariats und allfälliger Sonderberichte über Verbands- und Kommissionsarbeiten;

g) Erledigung allfälliger Rekurse gegen Aufnahme, Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand gemäss Art. 5.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal auf Einberufung durch den Vorstand statt. Mit ihr werden in der Regel Besichtigungen oder Exkursionen verbunden.

Art. 13.

In die Kompetenz *ordentlicher wie ausserordentlicher Generalversammlungen* fallen ferner folgende Dinge:

a) Genehmigung der Protokolle vorhergehender Generalversammlungen;

b) Feststellung und Aenderung der Statuten gemäss Art. 22;

c) Feststellung und Aenderung des Organisationsregulativs und allfällige Liquidation der Einkaufsabteilung gemäss Art. 19;

d) Feststellung und Aenderung der Organisation des Generalsekretariats gemäss Art. 18;

e) Beschlussfassung über Verträge, die für den Verband allgemein verbindlicher Natur sind;

f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und von Mitgliedern, eingereicht gemäss Art. 11;
g) Beschlussfassung über Auflösung des Verbands gemäss Art. 23;
h) Eine Generalversammlung ist berechtigt, Befugnisse, welche nach den Statuten Organen des Verbands zustehen und die nicht nach gesetzlicher Vorschrift durch die Vereinsorgane selbst ausgeübt werden müssen, durch besonderen Vertrag an Gemeinschaftsorgane mit einem anderen, hierzu geeigneten Verbande zu übertragen.

Die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlungen geschieht durch den Vorstand. Sie hat jedoch auch innert einer Frist von zwei Monaten zu erfolgen, wenn Mitglieder, die zusammen mindestens ein Zehntel der gesamten Stimmen besitzen, dies unter Angabe der gewünschten Verhandlungsgegenstände verlangen.

Art. 14.

Diskussionsversammlungen werden zur Besprechung technischer und wirtschaftlicher Fragen abgehalten und durch den Vorstand einberufen.

Sie können auch öffentlich erklärt werden.

Sie können keine in die Kompetenz der Generalversammlung fallenden Beschlüsse fassen, wohl aber Meinungsäusserungen durch Resolutionen u. dgl. zum Ausdruck bringen.

Der Vorstand.

Art. 15.

Der *Vorstand* besteht aus 7 Mitgliedern; seine Mitgliederzahl kann durch Beschluss jeder Generalversammlung auf 9 erhöht werden.

Seine Mitglieder und aus ihnen der Präsident werden durch die Generalversammlung gewählt.

Als Mitglieder des Vorstands werden Personen bezeichnet die den Behörden oder Verwaltungen von Elektrizitätswerken des Verbands angehören und Einzelmitglieder des S. E. V. sind. Dabei soll aber auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Landesgegenden und Interessengruppen unter den Werken gesehen werden und dürfen nicht zwei Personen, die demselben Elektrizitätswerke angehören, im Vorstande sein.

Für die Wahl ist das relative Stimmenmehr entscheidend.

Mitglieder und Präsident des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren, beginnend mit dem, der Generalversammlung folgenden ersten Januar, gewählt.

Jedes Jahr kommen zwei bezw. drei (erstmalig durch das Los bezeichnete) andere der Mitglieder in Erneuerungswahl. Sie sind wiederwählbar.

Art. 16.

Der Vorstand leitet den Verband und vertritt ihn nach aussen.

Ihm liegt insbesondere ob:

a) die allgemeine und administrative Leitung der Einkaufsabteilung entsprechend deren Organisationsregulativ;
b) die allgemeine und administrative Leitung des Generalsekretariats entsprechend dem Organisationsregulativ für dieses;
c) die Wahl der Kommissionen und die allfällige Aufstellung eines Reglements für dieselben;
d) die Vorbereitung aller Traktanden der Generalversammlungen.

Art. 17.

Der Vorstand kann sich selbst ein Geschäftsreglement geben und konstituiert sich selbst.

Er kann die Aufsicht über das Generalsekretariat und die unmittelbare Geschäftsführung der Einkaufsabteilung einem *Ausschuss* oder *Delegierten* aus seiner Mitte übertragen, ebenso andere Sonderaufgaben.

Das Generalsekretariat.

Art. 18.

Der Verband unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere der im Art. 2 verzeichneten Arbeiten ein *Generalsekretariat,* dem auch die Führung von Buchhaltung und Kassa des Verbands und die Besorgung der Geschäfte der Einkaufsabteilung übertragen sind.

Das Generalsekretariat steht unter der unmittelbaren Leitung des vom Vorstand gewählten Generalsekretärs und ist organisiert und arbeitet nach einem vom Vorstand aufgestellten, von der Generalversammlung genehmigten Organisationsregulativ.

Die Einkaufsabteilung.

Art. 19.

Die *Einkaufsabteilung* (Art. 2, d) hat zum Zwecke, den Mitgliedern des V. S. E. die Beschaffung allgemein notwendiger Materialien und Apparate zu günstigen Bedingungen, insbesondere auch den kleinern Elektrizitätswerken die Beschaffung vielgebrauchter Bedarfsartikel möglichst gleich günstig wie den grossen Werken zu ermöglichen und die Qualität der Ware durch technische Vorschriften und regelmässige Prüfungen zu sichern.

Der Umfang ihres Geschäftskreises, d. h. die Bestimmung der Waren, mit deren Einkauf sie sich befassen soll und darf, wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt.

Die Beteiligung an den von der Einkaufsabteilung organisierten Wareneinkäufen ist den Mitgliedern freigestellt.

Die Einkaufsabteilung ist eine sich selbst, d. h. ohne Zuschüsse aus der Verbandskasse erhaltende Unternehmung. Ein nach Bestreitung der Unkosten und angemessener Rücklagen resultierender Gewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung.

Sie ist organisiert und betrieben nach einem vom Vorstand ausgearbeiteten und von der Generalversammlung zu genehmigenden Organisationsregulativ.

Die Kommissionen.

Art. 20.

Zur Beratung besonderer Fragen kann der Vorstand aus sachverständigen Mitgliedern des Vereins *temporäre Kommissionen* bestellen. Wünsche bedeutender Mitgliedergruppen sind dabei tunlichst zu berücksichtigen. Er bezeichnet auch die Präsidenten der Kommission

Diese Kommissionen sollen besonders dafür dienen, für Aufgaben, deren Bearbeitung dem Generalsekretariat übertragen ist, die Fühlung der ausführenden Organe mit den interessierten Mitgliedern zu erhalten.

Die temporären Kommissionen werden nach Erfüllung ihrer Aufgabe vom Vorstande aufgelöst.

Für bestimmte bleibende Arbeitsgebiete kann der Vorstand in analoger Weise auch *ständige Kommissionen* bestellen, namentlich für die Beziehungen zu internationalen Institutionen und andern Verbänden. Die Mitglieder dieser Kommissionen werden mit Wiederwählbarkeit auf die Dauer von je drei Jahren gewählt.

Der Vorstand kann ein Reglement über die Kommissionen aufstellen, in welchem auch die Entschädigungen für deren Mitglieder festgesetzt sind.

Rechnungsführung und Unterschriften.

Art. 21.

Das Rechnungsjahr und allgemeine Geschäftsjahr des Verbands wie der Einkaufsabteilung fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Rechnung der Einkaufsabteilung ist von der allgemeinen Verbandsrechnung getrennt zu führen.

Zur Prüfung der Jahresrechnungen des Verbands und der Einkaufsabteilung werden alljährlich durch die ordentliche Generalversammlung zwei *Rechnungsrevisoren* als Kontrollstelle gewählt.

Der Präsident oder in Stellvertretung ein Mitglied des Vorstandes mit dem Generalsekretär oder einem weitern Vorstandsmitgliede führen zu zweien rechtsverbindliche Kollektivunterschrift für den Verband.

Die Unterschriftenberechtigung für die Angelegenheiten der Einkaufsabteilung wird durch deren Organisationsregulativ geregelt, ebenso diejenige für den Verkehr des Generalsekretariats und der Buchhaltung und Kassa durch das Organisationsregulativ des erstern.

Statutenänderung.

Art. 22.

Die Abänderung der Statuten kann nur beschlossen werden durch eine ordnungsgemäss nach Art. 11 unter Mitteilung des Aenderungsantrags einberufene Generalversammlung, in welcher mindestens ein Drittel der Stimmen aller Mitglieder vertreten sind.

Anträge von Mitgliedern auf Aenderung der Statuten müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich und formuliert an den Vorstand gelangt sein.

Auflösung des Verbands.

Art. 23.

Die Auflösung des Verbands kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden, zu welcher ordnungsgemäss nach Art. 11 eingeladen wurde unter Mitteilung des Antrags auf Auflösung und in welcher mindestens ein Drittel der Stimmen aller Mitglieder vertreten sind.

Anträge von Mitgliedern auf Auflösung müssen mindestens drei Monate vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gelangt sein.

Die Auflösung ist nur beschlossen, wenn sich in der Generalversammlung mindestens zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder dafür ausgesprochen haben.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Kriegsartikel.

Art. 24.

Während der Dauer des 1914 begonnenen europäischen Kriegs und der daraus hervorgehenden Schwierigkeiten für die Einfuhr in die Schweiz befasst sich der V. S. E. mit der Erleichterung der Einfuhr von Materialien für seine Mitglieder, indem er sich dafür der Société Suisse de Surveillance économique (S. S. S.) anschliesst und sich den von dieser aufgestellten oder noch aufzustellenden Vorschriften unterwirft.

Der V. S. E. nimmt für die Dauer dieser Beziehungen zur S. S. S. einen vom Bundesrat bezeichneten Delegierten der letztern in seinen Vorstand auf.

Die Mitglieder des V. S. E. verpflichten sich, in den Angelegenheiten dieser Materialbeschaffung die Vorschriften der S. S. S. einzuhalten und die bezüglichen Weisungen des Vororts des V. S. E. zu befolgen.

Vorliegende Statuten treten gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 3. April 1919 in Olten am 1. Juli 1919 in Kraft.

Der Präsident des V. S. E. als Vorsitzender der Generalversammlung:	Der Generalsekretär als Protokollführer der Generalversammlung:
(gez.) *E^el Dubochet.*	(gez.) *Wyssling.*

VERBAND SCHWEIZERISCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE.

Regulativ betreffend die Organisation der Einkaufsabteilung (E. A.) des V. S. E.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zweck und allgemeine Organisation.

Die Einkaufsabteilung hat zum Zwecke, den Mitgliedern des V. S. E. die Beschaffung allgemein notwendiger Materialien und Apparate zu günstigen Bedingungen, insbesondere auch den kleineren Elektrizitätswerken die Beschaffung vielgebrauchter Bedarfsartikel möglichst gleich günstig wie den grossen Werken zu ermöglichen und die Qualität der Ware durch technische Vorschriften und regelmässige Prüfungen zu sichern.

Der Umfang ihres Geschäftskreises, d. h. die Bestimmung der Waren, mit deren Einkauf sie sich befassen soll und darf, wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt.

Die Beteiligung an den von der E. A. organisierten Wareneinkäufen ist den Mitgliedern freigestellt.

Die Einkaufsabteilung ist eine sich selbst, d. h. ohne Zuschüsse aus der Verbandskasse erhaltende Unternehmung. Ein nach Bestreitung der Unkosten und angemessenen Rücklagen resultierender Gewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung.

Sie ist organisiert und betrieben nach dem vorliegenden Organisationsregulativ (Art. 19 der Statuten).

§ 2.

Geschäftsführung.

Die allgemeine und administrative Leitung der E. A., entsprechend diesem Regulativ liegt dem *Vorstande* des V. S. E. ob (Art. 16 der Statuten).

Die unmittelbare Geschäftsleitung der E. A. überträgt der Vorstand einer *Delegation*, die er aus seiner Mitte (Art. 17 der Statuten) für seine eigene Amtsdauer von drei Jahren wählt und die wiederwählbar ist.

Die Delegation besteht aus ein bis zwei Mitgliedern; die Generalversammlung beschliesst über die Anzahl auf Antrag des Vorstandes, der letztere bezeichnet den *Vorsitzenden* der Delegation.

Die Besorgung der Geschäfte der E. A. nach diesem Regulativ und den Weisungen der Delegation ist dem *Generalsekretariat* übertragen (Art. 18 der Statuten).

§ 3.

Rechnungsführung.

Das Rechnungsjahr und allgemeine Geschäftsjahr der E. A. fällt mit dem Kalenderjahr zusammen (Art. 21 der Statuten).

Die Rechnung der E. A. ist von der allgemeinen Verbandsrechnung getrennt zu führen (Art. 21 der Statuten).

Alljährlich rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung des V. S. E. legt die Delegation für die E. A. dem Vorstande die Rechnung und den Jahresbericht der E. A. für das abgelaufene Kalenderjahr, sowie deren Voranschlag für das der Generalversammlung folgende Kalenderjahr vor.

Die Prüfung der Jahresrechnung der E. A. wird alljährlich durch die von der ordentlichen Generalversammlung des V. S. E. als Kontrollstelle gewählten zwei *Rechnungsrevisoren* (Art. 21 der Statuten) vorgenommen.

Der Vorstand legt der ordentlichen Generalversammlung die Rechnung der E. A. über das abgelaufene Kalenderjahr mit Antrag über die Verwendung eines allfälligen Gewinns, ferner den Jahresbericht und den Voranschlag für das der Versammlung folgende Kalenderjahr zur Abnahme bezw. Genehmigung vor (Art. 12 der Statuten).

§ 4.

Unterschriften.

Schriftstücke von allgemein verbindlicher Natur für die E. A. werden von der Delegation des Vorstandes für die E. A. und dem Generalsekretär als Geschäftsführer der E. A. kollektiv gezeichnet. Besteht die Delegation aus mehr als einem Delegierten, so zeichnet für dieselbe der Vorsitzende oder in dessen Stellvertretung ein anderes einzelnes Mitglied der Delegation.

Für alle übrigen Schriftstücke des laufenden Geschäftsverkehrs der E. A. zeichnet für diese der Generalsekretär allein oder dafür von ihm bevollmächtigte Beamte des Generalsekretariats.

§ 5.

Geschäftsunkosten.

Die gesamten Geschäftsunkosten (Verwaltungsspesen) der E. A. werden grundsätzlich vollständig dadurch gedeckt, dass Zuschläge zu den Ankaufspreisen der Ware für die Bildung der Verkaufspreise an die Mitglieder gemacht werden.

Die E. A. bezahlt dem Generalsekretariat für die Besorgung der Geschäfte eine angemessene Entschädigung, welche die Selbstkosten mit allen Nebenauslagen decken und jährlich vom Vorstand mit dem Voranschlag für die E. A. festgesetzt werden soll.

Die Mitglieder der Delegation des Vorstandes für die E. A. erhalten auf Kosten der letzteren ausser der Vergütung der ihnen entstandenen Reisespesen für ihre besondere Tätigkeit eine angemessene, feste Jahresentschädigung, deren Höhe jeweilen für eine Amtsdauer mit dem ersten Jahresvoranschlag derselben vom Vorstand bestimmt wird.

§ 6.

Festsetzung der Bestimmungen über die Geschäftskreise.

Gleichzeitig mit dem Beschlusse, dass die E. A. sich mit dem Einkauf einer bestimmten Ware befassen soll, trifft die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes wenn nötig auch grundsätzliche Bestimmungen über den Verkauf und über die Verteilung der Geschäftsunkosten auf die verschiedenen Waren. Diese Beschlüsse sind als Ergänzungen des vorliegenden Regulativs zu formulieren.

§ 7.

Gegenwärtiger Umfang des Geschäftskreises.

Der Geschäftskreis der E. A. umfasst zurzeit die Beschaffung von elektrischen Glühlampen.

II. Bestimmungen betreffend das Glühlampengeschäft.

§ 8.

Vergebung der Glühlampen-Lieferungen.

Die Delegation vollzieht zu geeigneter Zeit, mindestens jährlich regelmässig einmal, einen Abschluss für die Lieferungen von Glühlampen.

Die Geschäftsführung stellt dazu durch vorherige Umfrage bei den Mitgliedern, die grossen Bedarf haben, fest, welche *Fabrikate* in grösseren Mengen gewünscht werden.

Für die Einholung der *Lieferungsangebote* sind der E. A. auf ihre Anfrage von den Mitgliedern Aufstellungen über die von ihnen begehrten *minimalen* und ungefähren *maximalen* Mengen einzureichen, aus welchen, soweit für den Abschluss von Lieferverträgen nötig, die Verteilung des Bedarfs auf die einzelnen *Arten* (d. h. Kohlenfaden-, Metallfaden-, Vakuum-, gasgefüllte Lampen etc.) und eventuell auf die gewünschten *Fabrikate* hervorgeht.

Auf Grund dieser Ermittlungen eröffnet die E. A. *Submission* über die Lieferungen, die nach Prüfung der eingelaufenen Angebote von der Delegation vergeben werden. Dabei sollen stets mehrere und soweit möglich vor allem auch schweizerische Fabriken mit der Lieferung betraut werden, und soll den Wünschen der Bezüger grosser Mengen bezüglich Herkunft (Fabrikat) der Lampen möglichst entgegengekommen werden. Wenn Mitglieder sich für ein bestimmtes Fabrikat zum Bezug einer bestimmten grössern Menge, deren Minimum allgemein vom Vorstande bestimmt und den Mitgliedern bekanntgegeben wird, verpflichten, ist die E. A. gehalten, Liefervertrag über dieses Fabrikat abzuschliessen.

Sofort nach Abschluss der Lieferungsverträge gibt die E. A. allen Mitgliedern die Liste der lieferbaren Sorten und Fabrikate und deren *Preise und Bezugsbedingungen* bekannt.

§ 9.

Spezifikation und Abnahme der Glühlampen durch die Mitglieder.

Diejenigen Mitglieder, die gemäss § 8 Lieferungsbegehren stellten, sind verpflichtet, den dabei angemeldeten minimalen Bedarf bestimmter Arten und bestimmter Fabrikate, sofern diese von der E. A. angeboten werden, innerhalb der betreffenden Abschlussperiode zu beziehen.

Mitglieder, welche nicht rechtzeitig gemäss § 8 Lieferungsbegehren stellten, können auf Lieferung nur rechnen, soweit die Befriedigung des rechtzeitig angemeldeten Bedarfs sie gestattet.

Die Mitglieder geben die *Spezifikationen der Bestellungen* nach Sorten und Fabrikaten mit den gewünschten Lieferzeiten (Abrufe) direkt an die Lieferanten, unter Einsendung einer Abschrift an die E. A. behufs Kontrolle der Lieferanten.

§ 10.

Verhältnis zwischen Lieferant, Bezüger und E. A.

Durch die Aufgabe der Bestellung der Lampen tritt der Bezüger unmittelbar in ein Liefervertragsverhältnis mit dem Lampenlieferanten.

Der Versand und die Fakturierung der Lampenlieferungen geschieht durch die Lieferanten direkt an die Mitglieder, die Zahlungen der letzteren direkt an die ersteren und ebenso erfolgt die Erledigung von Reklamationen, Konventionalstrafen usw. zwischen Mitgliedern und Lieferanten.

Die E. A. wendet lediglich dann, wenn Lieferant oder Bezüger sich wegen Differenzen an sie wenden, diejenigen Mittel zur Schlichtung an, welche ihr die Verträge mit den Lieferanten hierfür ausdrücklich vorbehalten.

§ 11.

Verkauf der Lampen.

Die Verkaufspreise der Lampen werden nach dem Grundsatz der Unkostendeckung gemäss § 5 für jeden Lieferungsabschluss von der Delegation festgesetzt.

Gegen diese Preisfestsetzung der Delegation kann von Mitgliedern an den Vorstand rekurriert werden, der endgültig entscheidet und im Rahmen des vorliegenden Regulativs auch grundsätzliche Bestimmungen über die Preisfestsetzung treffen kann.

Der Zuschlag zu den Preisansätzen der Lieferanten, der für die Unkostendeckung zur Bildung des Verkaufspreises gemacht wird, soll grundsätzlich für alle Lampen einer

Abschlussperiode, für alle beziehenden Mitglieder und unabhängig von der bezogenen Menge gleich hoch gehalten werden. Der Verkaufspreis einer bestimmten Sorte eines Fabrikats ist daher nur dann und insoweit für grössere Bezugsmengen abgestuft, als die Lieferanten selbst für grössere gleichzeitige Bezüge Ermässigung gewähren.

Eine besondere Ermässigung des Unkostenzuschlags pro Lampe kann indessen jeweilen zum voraus für eine Abschlussperiode bestimmt und bekanntgegeben werden für Mitglieder, die sich zum Bezug sehr bedeutender Mengen in der Abschlussperiode verpflichten. Die minimale Menge, von welcher ab diese Ermässigung eintritt, wird vom Vorstand bestimmt.

Durch die E. A. bezogene Lampen dürfen von den Bezügern nicht an Dritte ausserhalb ihres Abonnentenkreises abgegeben werden.

§ 12.

Verträge zwischen der E. A. und den Glühlampen-Lieferanten.

Bei der Vergebung der Glühlampen-Lieferungen für die E. A. werden von ihrer Delegation mit den gewählten Lieferanten darüber Verträge abgeschlossen, über deren Inhalt der Vorstand grundsätzliche Weisungen erteilen kann.

Die Verträge sollen neben den übrigen, aus diesem Regulativ hervorgehenden und sonst für notwendig erachteten Bestimmungen namentlich folgendes enthalten:

1. Die Glühlampen müssen den „Technischen Bedingungen" für die Lieferung von Lampen an die E. A. nach § 14 entsprechen.

2. Der Lieferant anerkennt die mit diesen Bedingungen aufgestellten Prüfmethoden und die von der Materialprüfanstalt des S. E. V. vorgenommenen Prüfungen als massgebend und unterzieht sich den in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über die Stellung von Lampen zur Prüfung und die Rückweisung von, den Bedingungen nicht entsprechenden Lampen.

3. Die Lieferanten fakturieren den Mitgliedern die von ihnen bezogenen Lampen zu den von der E. A. nach § 11 festgesetzten Verkaufspreisen und liefern die Differenz zwischen diesen und den vertraglichen Preisen für die Lieferung an die E. A. in bestimmten, im Vertrag festzusetzenden Terminen der E. A. ab. Sie haben über die Lieferungen Kontrolle zu führen und sie in geeigneter, von der E. A. zu bestimmender Art auszuweisen.

§ 13.

Prüfung der Lampen.

Es steht den Mitgliedern frei, beliebige Prüfungen der durch die E. A. bezogenen Lampen von beliebiger Stelle ausführen zu lassen.

Massgebend dafür, ob gelieferte Lampen den Bestimmungen des Liefervertrages entsprechen, sind lediglich Prüfungen, die von der Materialprüfanstalt (M. P.) des S. E. V. gemäss deren Prüfvorschriften und den „Technischen Bedingungen" nach § 14 vorgenommen werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, von den durch die E. A. bezogenen und mit deren Zeichen versehenen Lampen einen bestimmten Prozentsatz bei der M. P. nach deren, durch die „Technischen Bedingungen" festgelegten Normalverfahren unentgeltlich auf Wattverbrauch und Lichtstärke bezw. Messspannung prüfen zu lassen.

Jedes Mitglied des V. S. E. kann ferner beliebige, für den Gebrauch in seinen Verteilungsnetzen bezogene Lampen ebenso, sowie auf Nutzbrenndauer und Genauigkeit des Sockels nach den „Technischen Bedingungen" bei der M. P. prüfen lassen zu einem einheitlichen, für alle Mitglieder gleichen Tarife.

Die E. A. schliesst über die Vornahme der Lampenprüfungen mit der M. P. einen dementsprechenden, vom Vorstand zu genehmigenden Vertrag ab und bezahlt die ihr daraus erwachsenden Auslagen aus den allgemeinen Geschäftsunkosten.

§ 14.

Technische Bedingungen.

Die „Technischen Bedingungen" für die Lieferung der Lampen werden von der Delegation gemeinsam mit der M. P., die zugehörigen Prüfmethoden (Vorschriften für die Messungen) von der letzteren aufgestellt und von der ersteren genehmigt.

Die Technischen Bedingungen unterliegen der Genehmigung des Vorstandes.

Sie müssen in jedem Falle Bestimmungen enthalten über:

a) die in elektrischer wie in allgemeiner Beziehung an die Ausführung und die Eigenschaften der Lampen gestellten Anforderungen;
b) das Verfahren zur Feststellung, ob diese Anforderungen erfüllt sind;
c) die Aufzeichnung der Prüfungsergebnisse;
d) die Bedingungen, unter denen Rückweisung von Lieferungen wegen Nichterfüllen der Anforderungen erfolgen kann;
e) das Obligatorium der Bezeichnung aller für die E. A. gelieferten Lampen mit einer unter gesetzlichen Markenschutz gestellten Marke.

Vorliegendes Regulativ tritt gemäss Beschluss der Generalversammlung des V. S. E. vom 3. April 1919 in Olten am 1. Juli 1919 in Kraft.

Der Präsident des V. S. E.: (gez.) *E^el Dubochet.*

Der Generalsekretär: (gez.) *Wyssling.*

Protokoll der Liquidations-Generalversammlung der Glühlampen-Einkaufs-Vereinigung des V. S. E.

Donnerstag den 3. April, um 8½ Uhr vormittags im Hotel Schweizerhof in Olten.

Präsident *Wagner* eröffnet die Sitzung um 8 Uhr 40 und begrüsst die Anwesenden.

Anwesend sind 73 Mitglieder, welche 125 Werke vertreten.

Die Traktandenliste zur heutigen, entsprechend den Statuten einberufenen Generalversammlung ist im Bulletin No. 9, 1918, Seite 202, veröffentlicht und wird stillschweigend *genehmigt.*

Als Protokollführer amtet *Cagianut* vom Generalsekretariat.

I. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 22. September 1917 in Lugano und der ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. April 1918 in Olten.

Das erstere ist den Mitgliedern zugestellt worden in Bulletin No. 11, 1917, Seite 330, das zweite im Bulletin No. 5, 1918, Seite 115. Beide Protokolle werden von der Versammlung stillschweigend *genehmigt.*

II. Jahres- und Liquidationsbericht des Ausschusses über das XIV. Geschäftsjahr.

Der Jahres- und Liquidationsbericht ist im Bulletin No. 9, 1918, Seite 203, abgedruckt. Er wird ohne Diskussion *genehmigt.*

III. Jahres- und Liquidationsrechnung 1917/18.

Die im Bulletin No. 9, 1918, Seite 204, veröffentlichte Jahresrechnung nebst Liquidationsbilanz wird nach dem Antrag der Rechnungsrevisoren von der Versammlung ohne Diskussion *genehmigt.*

IV. Feststellung des Liquidationsergebnisses unter Durchführung der Liquidation.

Präsident: Gemäss Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. April 1918 in Olten wurde die G. E. V. als selbständiger Verein aufgelöst und ihre Aktiven und Passiven mit Inbegriff des Reservefonds, per 30. Juni 1918 ohne Entschädigung dem Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke (V. S. E.) zur Verfügung gestellt.

Mit der Durchführung der Liquidation und Uebergabe wurde der Ausschuss beauftragt.

Nach der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitabschnitt vom 1. April bis 30. Juni 1918, sowie der Liquidationsbilanz pro 30. Juni 1918, wie sie im Bulletin No. 9, 1918, auf Seite 204 abgedruckt und soeben genehmigt worden sind, beträgt der Liquidationssaldo per 30. Juni 1918 Fr. 6235.87.

Der Ausschuss *stellt als Liquidationskommission fest,* dass die in dieser Aufstellung als Liquidationsergebnis ausgewiesenen Aktiven und Passiven, sowie die Bücher und Akten der G. E. V. entsprechend dem Beschlusse der ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. April 1918 dem Vorstande des V. S. E. übergeben wurden und sie dieser übernommen hat; er *beantragt* der Generalversammlung die Liquidation als durchgeführt zu erklären.

Dieser Antrag wird von der Versammlung stillschweigend *angenommen.*

Präsident Wagner erklärt hierauf die „G. E. V." für endgültig liquidiert und schliesst die Versammlung um 8 Uhr 50.

Der Präsident: (gez.) *Wagner.*

Der Protokollführer: (gez.) *Cagianut.*

Eingabe an die Behörden und Resolution betreffend den Ausbau der schweizerischen Wasserkräfte.

An den Schweizerischen Bundesrat

Bern.

Ausbau der schweizer. Wasserkräfte.

Hochgeehrter Herr Bundespräsident!
Hochgeehrte Herren Bundesräte!

Im ganzen Schweizervolke ist die Erkenntnis dafür aufgegangen, dass die Hebung der Schätze, die wir in den Wasserkräften besitzen, kräftig gefördert werden muss um unsere Abhängigkeit vom Auslande zu vermindern und gegenüber vorauszusehenden anderen wirtschaftlichen Bedrängungen Erleichterung zu schaffen. In allen Kreisen aber hört man Klagen darüber, dass diese wichtige Landesangelegenheit allzu langsam vorschreite, wobei widersprechende Anschauungen und Wünsche vorgebracht werden. Auch in den Kreisen der Fachleute und derjenigen Körperschaften, die in privater Initiative sich mit Ausbau von Wasserkräften und Energiebeschaffung befassen, besteht die Ueberzeugung, dass in der Angelegenheit mehr sollte getan werden, rascher sollte gehandelt werden können. So hat sich denn auch der Schweizerische Elektrotechnische Verein mit seinem Tochterverbande, dem Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke, in seiner Generalversammlung vom 3. April mit der Sache befasst. Wenn wir in Ausführung des Auftrages dieser Versammlung in der Angelegenheit an Sie, hochgeehrte Herren Bundesräte, gelangen, so wissen wir sehr wohl, dass auch Sie, soweit die gegenwärtigen ausserordentlichen Verhältnisse es Ihnen gestatten, der Sache Ihre volle Aufmerksamkeit schenken und sie Ihre stete Sorge ist. Unsere Eingabe will denn auch nicht allgemeine Klagen vorbringen, oder weitere Schwierigkeiten bereiten, sondern sie möchte Ihnen Anschauungen aus denjenigen Fachkreisen vermitteln, die täglich mit diesen Fragen zu tun haben, Ansichten von denen wir daher glauben, dass dieselben für Sie den Wert eines Gutachtens von Sachverständigen haben, das Sie gerne entgegennehmen werden und das Ihnen gute Dienste leisten könne als Wegleitung zu den Schritten, welche Sie zum Wohle des Landes in der Angelegenheit tun werden.

Unsere Generalversammlung hat eine öffentliche Kundgebung beschlossen, welche der Presse mitgeteilt wurde. Diese soll nicht nur bezwecken, weitere, auch politische Kreise für die Sache zu interessieren, sondern auch über deren Stand zu orientieren und gegen hemmende und der Sache schädliche Praktiken und Vorschläge Stellung zu nehmen. Wir fügen unserer Eingabe den Wortlaut dieser Kundgebung bei und gestatten uns, Ihnen unter Bezugnahme auf denselben die nachstehenden weiteren Ausführungen dazu vorzubringen.

Dass und wesshalb das dringende Bedürfnis raschen Vorgehens in der Erstellung weiterer, leistungsfähiger hydro-elektrischer Kraftwerke vorhanden ist, brauchen wir Ihnen, hochgeehrte Herren Bundesräte, nicht weiter zu begründen. Lediglich der Vollständigkeit halber verweisen wir daher auf die bezüglichen Feststellungen des ersten Teils unserer Kundgebung.

In voller Erkenntnis dieser Verhältnisse haben bedeutende und zutrauenswürdige Unternehmungen, zu einem grossen Teil kantonaler und kommunaler Art, gegenwärtig eine ansehnliche Zahl von Konzessionsbegehren für grosse, rationell angelegte Kraftwerke gestellt und unterhandeln, z. T. seit mehreren Jahren, darüber mit den verleihenden Behörden. Von allen diesen Bewerbern wird darüber geklagt, dass die Verhandlungen einen schleppenden Gang nehmen, die Ergebnisse der Wirksamkeit des neuen Wasserrechtsgesetzes bisher keine erfreulichen seien. Von den verfügungsberechtigten Gemeinwesen werden z. T. neben den gesetzlich zulässigen Wasserzinsen Nebenforderungen (z. B. auf Gratiskraft und Reservieren von billiger Kraft, teilweise ohne Verpflichtung zu deren Abnahme, und andere) gestellt, die zu weit gehen, so weit, dass die Konzessionsbewerber bei dem durch die heutigen Baupreise ohnehin ganz ausserordentlich erhöhten Risiko vor deren Annahme zurückzuschrecken. In Verkennung des Interesses der Allgemeinheit, das heute vorab in der Ermöglichung raschen und in grosszügigem Ausbau überhaupt liegt, werden demgegenüber oft kleinliche Einzelvorteile in den Vordergrund gestellt. Diesen, einer guten Volkswirtschaft entgegenstehenden Bestrebungen sollte die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen so weit als irgend möglich entgegentreten. Es ist allerdings unverkennbar, dass die Bestimmungen des Gesetzes hierfür z. T. nur mangelhafte Handhabe bieten (ein Umstand, auf welchen unsere Fachkreise schon bei der Beratung des Gesetzes aufmerksam gemacht hatten). Es drängt sich daher die Frage einer Revision gewisser Punkte des Gesetzes ohne weiteres auf. Da eine solche jedoch bei der heutigen Inanspruchnahme der Bundesbehörden unter allen Umständen nicht in kurzer Zeit erledigt werden kann, so ist dringlich geboten, dass wenigstens die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen soweit als irgendwie möglich angewendet werden um die Hindernisse zu beseitigen.

Wir erblicken ein Mittel dazu unter anderm in einer straffen Neuorganisation derjenigen Bundesorgane, welche mit den Wasserrechtskonzessionen und der Prüfung der Projekte zu tun haben. In der Hauptsache ist dies heute die Abteilung für Wasserwirtschaft des Departement des Innern. Daneben befassen sich aber auch noch das Eidgenössische Oberbauinspektorat und bezüglich Fischerei, forstwirtschaftlicher und kulturtechnischer Fragen auch noch andere Instanzen des Bundes mit den Wasserrechtskonzessionen und Projekten. Die Tätigkeit aller dieser Organe ist heute mehr nur diejenige von Kontrollinstanzen, an die alle einzeln jeder Konzessionsbewerber zu gelangen hat. Dabei wird auch geklagt, dass die Tätigkeit dieser Instanzen und ihrer Mitarbeiter gelegentlich wesentlich weiter gehe, als der dritte Absatz des Art. 5 und die weiteren Bestimmungen

des Gesetzes zulassen, indem etwa Anordnungen verlangt werden, die nicht mehr durch zweckmässigere Nutzbarmachung der Wasserkräfte etc. begründet werden können.

Für den Fall von Gewässerstrecken, die in verschiedenen Kantonen liegen, bestimmt der zweite Absatz des Art. 38 des Gesetzes die Verleihung durch den Bundesrat. Weiter gibt aber der dritte Absatz des Art. 48 des Gesetzes dem Bundesrat bei allen Konzessionsbegehren die Kompetenz, im Falle der Zumutung zu weit gehender Leistungen an die Konzessionsbewerber nach Anhörung der Kantone entscheidend einzugreifen. Ohne Zweifel müssten alle diese Fälle durch das Fachorgan des Bundesrates, heute die Abteilung für Wasserwirtschaft, behandelt werden. Die Bestimmung des Art. 48 ist bis jetzt wenig angerufen worden, vielleicht weil sie den Bewerbern zunächst als eine weitere Komplikation erschien; so gibt es denn Fälle, in denen nun schon durch Jahre um solche allzusehr erschwerende Leistungen verhandelt wird.

Da scheint es uns nun nicht ausgeschlossen, dass bestimmt werde, dass überhaupt alle Konzessionsverhandlungen zwischen Bewerber und Verleiher, auch den Kantonen, von Anfang an vor der Wasserwirtschaftsabteilung des Bundes und unter deren Leitung stattzufinden hätten. Zum mindesten dürfte sich dies da ausführen lassen, wo der Bewerber es verlangt. Das Wasserwirtschaftsamt könnte alsdann von vorneherein vermittelnd wirken, es würde alle Schwierigkeiten kennen lernen und sofort auf deren Beseitigung hinwirken können. Seine Einwirkung könnte dabei derart sein, dass jene Bestimmung des Art. 48 zwar kaum je formell zur Anrufung käme, aber dafür die Wirkung, die man damit erzielen wollte, von vorneherein eintreten würde.

Damit die Abteilung für Wasserwirtschaft in dieser Weise wirken könnte, müsste sie derart organisiert werden, dass einmal die Prüfung aller Konzessionsfragen und Projekte nach allen Richtungen in ihr vereinigt und die heute hierbei noch wirkenden anderen Instanzen davon entlastet würden, sodass der Konzessionsbewerber überhaupt nur mit dieser Abteilung zu tun hätte. Die wichtigste Sache bei der Neuordnung aber wäre: Die organisatorischen Bestimmungen müssten als Hauptaufgabe dieses Amts für Wasserwirtschaft bezeichnen die Beseitigung der Schwierigkeiten, auch der rechtlichen, die sich der Konzession rationeller Wasserkraftprojekte entgegenstellen und sie müssten dafür sorgen, dass eine entsprechende sachkundige Leitung des Amts vom Geiste dieses Hauptzweckes erfüllt wäre. Auf diese Weise dürfte ohne eine, im Lande nicht ganz mit Unrecht gefürchtete Vermehrung der Bundesbureaukratie, ohne ein neues Bundesamt, ein wesentlicher Fortschritt zu erzielen sein.

Das Gesetz hat im Art. 73 eine Eidgenössische Wasserwirtschaftskommission geschaffen. Deren Tätigkeit befriedigt aber heute weder die Allgemeinheit noch ihre Mitglieder selbst. Diese Kommission ist (wohl durch die Absicht, bei ihrer Zusammensetzung weite, auch politische Kreise zu berücksichtigen) zweifellos ein zu grosser und zu schwerfälliger Körper geworden; der Umstand, dass sie keine Kompetenzen besitzt, ihre Begrüssung durch die Behörden keine obligatorische ist und ihr die Fassung von Beschlüssen genommen wurde, gibt einen für alle Teile unbefriedigenden Zustand und öffnet keine Aussichten auf wirklich fruchtbringende Tätigkeit. Und doch liesse sich zweifellos durch eine solche Kommission vieles fördern. Wenn wir die, nun mehrere Jahrzehnte dauernde Tätigkeit der „Eidgenössischen Kommission für elektrische Anlagen" überblicken, so zeigt sich hier ein ganz anderes Bild: Diese Kommission hat in einer sehr grossen Zahl technischer Einzelfragen dem Bundesrat und seinem Departement unschätzbare Dienste geleistet und tut dies fortlaufend dadurch, dass die Begutachtung durch sie für gewisse Fälle obligatorisch ist und sie vom Departement auch in andern einschlägigen Fragen fast immer begrüsst wird, wobei die betreffenden Bundesbeamten an den Beratungen teilnehmen. So erlaubt sie den Behörden, die fachmännischen Kenntnisse und Erfahrungen von Männern, die täglich mit den betreffenden technischen Fragen zu tun haben, zu Nutzen zu ziehen und wirkt zwischen den Fachkreisen im Lande und der Behörde mit grossem Erfolg vermittelnd und aufklärend. In ganz gleicher Weise könnte auch die Wasserwirtschaftskommission wirken, z. B. für Konzessionsfragen bei Kraftwerken, wenn sie kleiner wäre und auf Sachverständige beschränkt oder wenigstens in kleine Subkommissionen aus Sachverständigen unterteilt würde und jeweilen so in bestimmten Fällen obligatorisch ihr Gutachten abzugeben hätte, auch in grundsätzlichen Fragen stets begrüsst würde. Es war entschieden eine sehr gute und nachahmenswerte Gepflogenheit der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des Volkswirtschafts-Departements und von diesem selbst, in der Kriegszeit über die technischen Fragen jeweilen stets die Fachkreise in Konferenzen zum Worte kommen und sich von ihnen beraten zu lassen, bevor Entschliessungen gefasst wurden. Diese Methode auch in die Friedenszeiten hinüber zu nehmen, wie es bei den Angelegenheiten, die das Gesetz über elektrische Anlagen betreffen, seit Jahrzehnten mit Erfolg geschieht, ist auch für die Wasserwirtschaft zu empfehlen.

Den gleichen Gedanken verfolgend, dürfte auch die jeweilige Begrüssung der bestehenden Fachvereinigungen (Schweizerischer Elektrotechnischer Verein, Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke, Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein) für grosse Fragen, sowie die Beauftragung von, heute leider auch unter Arbeitsmangel leidenden bewährten privaten Ingenieurbureaux mit einzelnen Studien (an Stelle von sonst vielleicht nötiger Vermehrung der Bundesbeamten) zu empfehlen sein.

Was die vielbesprochene Frage rationeller und volkswirtschaftlich richtiger Verwertung der erzeugten Energie, der grosszügigen Verbindung der grossen Werke des ganzen Landes behufs gegenseitiger Aushilfe und zum Ausgleich der Produktionsfähigkeit anbelangt, so halten wir dafür, dass hier ein Eingreifen des Bundes und insbesondere die Schaffung eines weiteren Bundesamts dafür nicht notwendig sei. Die technische Verbindung der Grosskraftwerke durch Ausgleichsleitungen

ist heute durch zwei grosse, leistungsfähige Unternehmungen bereits praktisch an die Hand genommen, bei denen die mächtigsten Werksbetriebe beteiligt sind und denen von den besten technischen Kräften des Landes zur Verfügung stehen. Diese Verbindung, die heute schon sehr weithin vorhanden ist, wird in kurzer Zeit vom Osten bis zum Westen des Landes Tatsache sein. Die rechtlichen wie die technischen Verhältnisse solcher gegenseitiger Energieabgabe sind anderseits derart kompliziert und die Bedingungen von Werk zu Werk so verschieden, dass wir uns von einer Regelung solcher Dinge durch eine Behörde keinen grossen und am allerwenigsten einen raschen Erfolg versprechen können. Ueberdies erscheint dies heute, wie bereits gezeigt, auch nicht mehr nötig. Die Tatsache ferner, dass heute der weitaus grösste Teil der Unternehmungen zur Lieferung elektrischer Energie entweder unmittelbar Gemeinden oder Kantonen gehört oder diese erheblich daran beteiligt sind, oder sonst starken Einfluss darauf haben, schliesst auch eine reine Gewinnpolitik dieser Unternehmungen vollständig aus, denn der überall vorhandene Einfluss der politischen Behörden und der Oeffentlichkeit wirkt neben dem freien Spiel der Konkurrenz auch auf die Preisund Tarifgestaltung für die elektrische Energie tatsächlich sehr kräftig und ausgleichend ein. Die gewaltig gestiegenen Erstellungs- und Betriebskosten aber führen die Werke von selbst dazu, alle Möglichkeiten besserer Ausnützung der Energie aufs äusserste zu studieren und anzuwenden, sodass auch von diesem Gesichtspunkte aus eine eidgenössische Aufsicht hierüber oder die Schaffung eines Amts für Energieverwertung nicht notwendig erscheint. Die private Initiative ist selbst energisch an der Entwicklung dieser Dinge tätig; was sie vom Bunde erwartet und dieser im Landesinteresse dafür tun soll, das ist die Unterstützung ihrer Bestrebungen mit den besten Institutionen und allen gesetzlich möglichen Mitteln.

Die Behandlung aller dieser Fragen hätte eine Lücke, wenn dabei nicht auch der Kraftbeschaffung für die Elektrifikation der Bahnen, speziell des Bundesbahnnetzes gedacht würde. Ist auch die Ungeduld, mit der das Schweizervolk das raschere Fortschreiten der Elektrifikation erwartet, verständlich und berechtigt, so möchten wir doch nicht einfach mit der so billigen Aufstellung der Forderung der Vollendung der Elektrifikation in bestimmter kurzer Frist auftreten. Wir wissen, dass die Leitung der beschlossenen Arbeiten bei dem gegenwärtigen Chef des Elektrifikationsbureaus in den besten und in energischen Händen liegt und dass dort nicht mehr geleistet werden kann. Gerade aus diesem Grunde aber halten wir dafür, es sollte bei den Bundesbahnen organisatorisch die Möglichkeit geschaffen werden, parallel dazu weitere Bureaux unter tüchtiger verantwortlicher Leitung und möglichst unabhängig von dem für diese Zwecke etwas schwerfälligen Apparat der Bundesbahnen mit der Ausführungsprojektierung und der Bauleitung je einzelner der Kraftwerke zu betrauen, für welche die Bundesbahnen die Konzession besitzen und die sie als eigene Werke selbst bauen wollen. Für diese sind ja wohl Ausbaugrösse und allgemeine Normen bereits bestimmt oder sie können heute sehr rasch festgelegt werden. Soll das heute bestehende Elektrifikationsbureau dadurch wirklich entlastet werden, so müsste (und könnte wohl auch) die Organisation dieser weiteren Bureaux allerdings so bestimmt werden, dass auch die gesamten zugehörigen administrativen Arbeiten (Ausschreibungen, Berichte, Vergebungsausführungen, Verträge usw.) verantwortlich von diesen Bureaux auszuführen wäre, wie es jetzt durch das bestehende Elektrifikationsbureau für seinen Teil geschieht. Es sind erfahrene, zutrauenswürdige Persönlichkeiten genug im Lande, die nur auf den Ruf des Bundes harren, sich in dieser Weise in seine Dienste zu stellen. Heute besteht selbst bei tüchtigst ausgewiesenen Ingenieurbureaux Arbeitsmangel; auch diesen könnte dadurch etwas gesteuert, besonders aber die Vollendung der Elektrifikation ohne Vermehrung des Bundesbeamtenapparats beschleunigt werden.

Anschliessend hieran gestatten wir uns endlich, noch darauf aufmerksam zu machen, welch ungeheure Bedeutung die Förderung aller dieser Arbeiten für die gesamte schweizerische Industrie, besonders das Baugewerbe und die Maschinen-Industrie hätte, von denen das erstere unter der Zurückhaltung der Privaten gegenüber Neubauten leidet, die letztere von der Erschwerung ihres Exports stark bedroht ist. Die heute so hohen Arbeitslöhne und Erstellungskosten von Bauten und Maschinen schrecken die privaten Unternehmungen, welche sich um Konzessionen für Wasserkräfte bewerben, nicht von der Erstellung dieser Bauten ab; ebenso sollten auch die Bundesbahnen sich nicht durch diese Preise abschrecken lassen, zum allermindesten den, Jahre lang dauernden Kraftwerksbau für die Elektrifikation in angedeuteter Weise sofort in grösserem Masse vorzunehmen. Die Ersparnisse an Auslagen für Brennstoff werden dabei auch jetzt noch wesentlich grösser sein als die Mehrkosten der Werke gegenüber früher, und deshalb wird jede Verzögerung nicht Ersparnis, sondern Verlust bringen.

Indem wir Sie bitten, diese Darlegungen, die wir auch anderen in Betracht kommenden Stellen zur Kenntnisnahme übermitteln werden, als den Ausfluss von Ueberlegungen, die wir als Fachleute in der Sorge um das Landeswohl und nicht aus Interessenpolitik in ernsthafter Weise machten, betrachten und entgegennehmen zu wollen, übermitteln wir Ihnen, hochgeehrter Herr Bundespräsident und hochgeehrte Herren Bundesräte, den Ausdruck unserer ausgezeichneten

Hochachtung

Für den
Verband Schweizer. Elektrizitätswerke:
Der Präsident:
(sig.) *E^el. Dubochet.*

Für den
Schweizer. Elektrotechnischen Verein:
Der Präsident:
(sig.) *Jean Landry.*

Der Generalsekretär:
(sig.) *Wyssling.*

Zürich, den 8. April 1919.

Der Schweizerische Elektrotechnische Verein und der Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke

in ihrer Generalversammlung in Olten am 3. April 1919,

stellen fest:

1. Im Lande herrscht heute Mangel an elektrischer Energie; die bestehenden hydro-elektrischen Werke können den Bedarf nur noch decken unter Anwendung von Einschränkungen des Verbrauchs, die aufrecht erhalten werden müssen bis der Kraftmangel wieder sicher gedeckt sein wird.

2. Die gegenwärtig im Bau begriffenen Werke werden nach ihrer, z. T. erst nach einigen Jahren zu erwartenden Vollendung kaum zur Deckung des schon heute vorhandenen Fehlbetrags genügen.

3. Die Brennstoffteuerung wird noch lange andauern und eine starke, weitere Steigerung des Bedarfs an elektrischer Energie zur Folge haben.

4. Der sofortige Bau bedeutender hydro-elektrischer Werke ist daher nicht allein volkswirtschaftlich geboten, um die Abhängigkeit vom Auslande zu vermindern, sondern ein dringendes Bedürfnis, dessen Erfüllung keinen Aufschub erleidet.

Dasselbe gilt bezüglich weiterer Kraftwerke für die Elektrifikation der Bahnen.

5. Die schweizerische Technik wäre in der Lage, bewährte Unternehmungen dazu bereit und Arbeitskräfte heute vorhanden, um die erforderlichen Anlagen rasch zu erstellen.

6. Dagegen zeigt sich, dass die Verhandlungen und Formalitäten für die Erwerbung von Kraftwerks-Konzessionen einen schleppenden Gang nehmen und nicht derart zu beschleunigen sind und erleichtert werden, wie es in einem Lande sein sollte, dessen grösster Naturreichtum die Wasserkräfte sind. Die so entstehenden Verzögerungen drohen dem Lande grossen Schaden zu bringen. —

Die beiden Verbände gelangen daher, unter näherer Ausführung in einer besonderen Darlegung, an die Bundesbehörden mit folgender

Kundgebung:

Bundes- und Kantonsbehörden werden im Gesamtinteresse des Landes ersucht:

a) Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden im Sinne der Erleichterung und energischen Förderung der Konzessionserteilung für projektierte rationelle Werke unter Zurückstellung von Einzelinteressen gegenüber dem Wohle des Ganzen, sowie da wo Gesetze und Verordnungen sich hiezu als unzureichend erwiesen haben, dieselben zu revidieren;

b) eine Reorganisation aller derjenigen Bundesinstanzen vorzunehmen, welche mit der Ueberprüfung und Begutachtung der Projekte und Konzessionsgesuche für Wasserkräfte zu tun haben, in dem Sinne, dass die Konzessionsbewerber sich nicht an eine Mehrzahl von Instanzen, sondern nur an eine Stelle mit einheitlicher, sachkundiger und aktiver Leitung zu wenden haben, die namentlich auch die rasche Beseitigung von Schwierigkeiten als ihre Aufgabe betrachtet;

c) die eidgenössische Wasserwirtschaftskommission in der Weise zu reorganisieren, dass sie aus dem jetzigen Zustande eines schwerfälligen Körpers ohne Aktion und Kompetenzen zu einem nützlichen Organ wird, das der Bundesrat und seine Organe zur fachmännischen Begutachtung der Fragen der Wasserwirtschaft regelmässig heranziehen können und sollen. Als Weg dazu ist eine Verkleinerung dieser Kommission oder eine Unterteilung in kompetente Subkommissionen aus Sachverständigen einzuschlagen;

d) die durch private Initiative begonnenen und im Fortschreiten begriffenen Bestrebungen zur technischen Verbindung der grössern elektrischen Kraftwerke zum Ausgleich der Produktionsfähigkeit und der Aushilfe zwischen den einzelnen Werken, als eine

für die rationelle Ausnützung unserer Wasserkräfte unentbehrliche Massnahme, energisch zu unterstützen wo und wie immer es ihnen möglich ist;

e) in möglichst weitgehendem Masse die bestehenden Fachvereinigungen und Ingenieurbureaux zur aktiven fachtechnischen Mitarbeit an wasserwirtschaftlichen Studien und Ausführungsprojekten heranzuziehen;

f) insbesondere zum Zwecke der Beschleunigung der Elektrifikation der Bundesbahnen die Uebertragung der Bauleitung der weiteren dazu nötigen Kraftwerke an zutrauenswürdige, private Ingenieurbureaux mit Beförderung zu organisieren.

Zulassung von Elektrizitätsverbrauchsmessersystemen zur amtlichen Prüfung und Stempelung. Auf Grund des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Art. 16 der Vollziehungsverordnung vom 9. Dezember 1916 betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Elektrizitätsverbrauchsmessern hat die eidg. Mass- und Gewichtskommission die nachstehenden Verbrauchsmessersysteme zur amtlichen Prüfung und Stempelung zugelassen und ihnen die beifolgenden Systemzeichen erteilt:

Fabrikant: *Landis & Gyr A. G., Zug.*

S 6 Stromwandler, Typen JL und JM, von 40 Perioden an aufwärts.

Fabrikant: *Maschinenfabrik Oerlikon in Oerlikon.*

Ergänzung zu S 5, Spannungswandler, Typen MWO 4 und MWO 6.

S 6 Spannungswandler, Typen MWO 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24.

Bern, den 17. März 1919.

Eidg. Mass- und Gewichtskommission.

Schweizer Mustermesse. Die soeben erschienene 62 Seiten starke Nummer 4 des Bulletins der Schweizer Mustermesse stellt sich als *Spezialnummer für die Schweiz. Elektrizitätsindustrie* dar. Aus dem reichen Inhalt erwähnen wir die Aufsätze von Ing. A. Peyer-Rudin in Basel über die Bedeutung der Elektrizität in der schweizerischen Volkswirtschaft, von Ing. O. Cattani, Bern, über die schweizerische elektrische Grossindustrie, von Ing. Ernst Büttikofer, Grenchen, über die schweizerische elektrotechnische Spezialindustrie.

Ein Rundgang durch die Elektroindustrie an der Schweizer Mustermesse von Ing. R. Krutina in Zug lässt die Bedeutung dieser Branche noch mehr hervortreten. Dieselbe ist organisiert in dem bereits über 50 Firmen zählenden *Verband schweiz. Spezialfabriken der Elektrotechnik,* über dessen Ziele ein Aufsatz des Verbandssekretärs, Dr. H. Frey in Zürich, orientiert.

Verfügung des Bundesrates vom 3. April 1918: Monatliche Bestandesaufnahme von Metallen, deren Gewinnung und Verarbeitung und der Handel mit solchen. (Siehe Bulletin Nr. 4, Seite 95).

Die Sektion Metalle und Maschinen, Bern, teilt uns mit: Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass durch die teilweise Aufhebung der in vorgenannter Verfügung enthaltenen Bestimmungen die Vorschrift betreffend Einsendung von monatlichen Bestandesaufnahmen keineswegs eine Aenderung erfahren hat. Die monatlichen Berichterstattungen über die Vorräte an Neumetallen, an Halbfabrikaten, Altmetallen sind wie bis anhin, unter Verwendung der vorgeschriebenen Formulare, am 5. jeden Monats einzusenden.

Die vorerwähnten Bestimmungen sind ebenfalls massgebend für die derzeitigen Formalitäten für den Aussenhandel.

In Uebereinstimmung mit Art. 20 werden Zuwiderhandlungen bestraft.

S.S.S. Aufhebung der Nationalitätszeugnisse. Im „Journal Officiel Français" vom 28. April 1919 wird folgendes Dekret betreffend die Aufhebung der Nationalitätszeugnisse veröffentlicht (Übersetzung):

„Da die alliierten und verbündeten Regierungen beschlossen haben, vom 28. April mitternachts an alle veröffentlichten und nicht veröffentlichten schwarzen Listen aufzuheben, werden von diesem Datum an auch die Nationalitätszeugnisse, deren Beibringung seit dem 15. Mai 1916 laut einer Vereinbarung zwischen dem „Département des Finances" und dem „Département des Affaires Etrangères" und in Anwendung des Dekrets vom 27. September 1914, sowie der Gesetze vom 4. April und 17. August 1915 nötig war, nicht mehr verlangt."

Société Suisse de surveillance économique.